This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Flügel - Schulwesen u. Lehrerbildung im Hochstift Fulda - 1886

Educ 1075 411

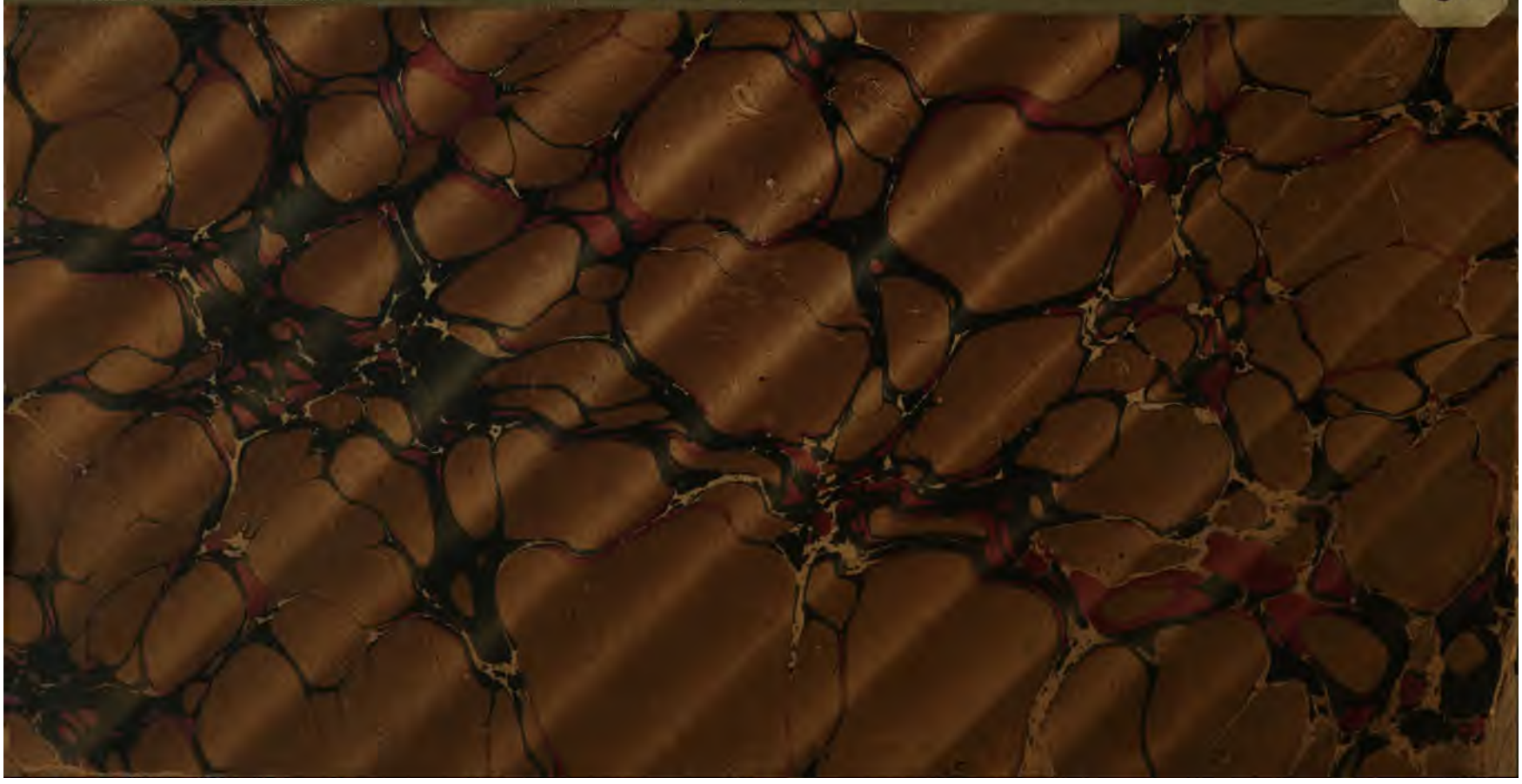

Educ 1075.411

HARVARD COLLEGE
LIBRARY

GIFT OF THE
GRADUATE SCHOOL
OF EDUCATION

Das niedere Schulwesen und die Lehrerbildung im vormaligen Hochstift Fulda.

Festschrift

zur

Erinnerung an das 50- bezw. 100jährige Bestehen

des

Fuldaer Lehrer-Seminars

von

Dr. Georg Flügel,

Königl. Seminardirektor.

1886.

Fulda.

Druck von J. L. Uths Hofbuchdruckerei.

0

Das
niedere Schulwesen und die Lehrerbildung
im
vormaligen Hochstift Fulda.

Festschrift
zur
Erinnerung an das 50- bezw. 100jährige Bestehen
des
Fuldaer Lehrer-Seminars
von

Dr. Georg Flügel,
Königl. Seminardirektor.

1886.

Fulda.
Druck von J. L. Uths Hofbuchdruckerei.

Educ 1075.411

HARVARD COLLEGE LIBRARY
GIFT OF THE
GRADUATE SCHOOL OF EDUCATION
Feb. 12, 1932

Mit der Saat des Christentums waren auch die Keime einer allgemeinen Bildung in die bekehrten Lande gedrungen: aber während sich die geistige Erregung im Schutz der Klostermauern zu mächtigem Wogenschlag erhob, blieb sie bei der Menge des Volkes nur leichtes, bald verschwommenes Gekräusel. Zwar ließen die Wünsche und Befehle Karls des Großen und gleichgesinnter Nachfolger, die Verordnungen kirchlicher Behörden und Versammlungen fast überall im Schatten der Gotteshäuser Schulen entstehen, in welchen ein Geistlicher die Hauptlehren des Glaubens, die wichtigsten Gebete und Gesänge der Kirche, auch die Anfangsgründe der gelehrten Bildung vornehmen und geringen Schülern mitzuteilen hatte; aber solche Anstalten erstarben in der Regel mit den würdigen Männern, die sie in Gang gebracht und mit Segen geleitet hatten, oder sie verödeten durch menschliche Schwäche und Lässigkeit, auch wohl, weil Krieg, Pest und andere Not über Lehrer und Lerner kam.

Auch die Kloster- und Stiftsschulen standen nicht immer in Blüte und Wachstum, indessen hielten sie doch aus in wirren, geistig und sittlich wüsten Zeiten, steigend und sinkend, gleich und mit der Gemeinschaft, an die sie geknüpft waren. Da aber die Bildung, welche in diesen Schulen gewährt wurde, insofern einseitig war, als sie fast nur der Vorbereitung für einen bestimmten Stand, den geistlichen, diente, so konnte sie nicht mehr genügen, wenn sich weltliches Leben und bürgerlicher Beruf reicher entwickelten und ihre Ansprüche auch auf den Jugendunterricht erstreckten. Mit dem Erstarken der Städte und mit dem Auftreten einer thätigen, selbstbewußten Bürgerschaft traf aber vielfach die Abnahme geistlicher Tüchtigkeit, der Verfall der Klöster und der Rückgang der Kirchenschulen zusammen: so war es kaum verwunderlich, daß die größeren Gemeinden sich selbst und nach ihrer Weise zu verschaffen

suchten, was ihnen das herkömmliche Lehrwesen versagte. Aus kleinen Anfängen erwuchsen seit dem 13. Jahrhundert, meist im Streite mit den geistlichen, durch Alter und Urkunde bevorrechteten Anstalten und dem Namen nach von ihnen abhängig, jüngere Schwestern: städtische Schulen. Die Mehrzahl von ihnen war in Ziel und Art des Unterrichts nicht sehr von den alten zu unterscheiden; denn es wirkten auch in ihnen fast ausschließlich geistliche Lehrer, herrschte die lateinische Sprache. Aber was die städtischen Schulen häufig vor den anderen voraus hatten, das war die Berücksichtigung der Kinder, die nach einer weniger gelehrten als im Leben verwendbaren Bildung begehrten. Der vor allem gewünschte deutsche Unterricht wurde dann entweder in besonderen Stunden oder als planmäßiger Lehrgegenstand der unteren Klassen erteilt. In diesen saßen die „lateinischen" Knaben (clericuli, wenn sie älter wurden: clerici) und die „deutschen" (scolares oder scholares, schoelre oder schüler) einige Jahre beisammen, um dann auseinanderzugehen: die einen in die höhere, „gelehrte" Abteilung der Anstalt, die anderen in eine Werkstatt des bürgerlichen Lebens. Wo die städtische Lateinschule den deutschen Unterricht verschmähte, oder wo die Stiftsschule in der überlieferten Gestalt ohne Nebenbuhlerin geblieben, da rief das Bedürfnis bescheidene „Schreib-" und „Winkel-"Schulen hervor, in welchen nur die Muttersprache und zwar nach den Forderungen des bürgerlichen Lebens geübt wurde. Rechtlich sehr eingeschränkt, bestanden sie nachweisbar ziemlich zahlreich im 15. Jahrhundert; sie scheinen sich mehrfach zu städtischen Anstalten entwickelt zu haben. Kleinere Gemeinden richteten sich wohl auch eine Schule ein, in welcher der künftige Gelehrte wie der nachmalige Geschäftsmann eine grundlegende Vorbildung gewinnen konnte; es war das gleichsam die Unterstufe der großen Stifts- oder Stadtschule als besondere Anstalt. Thatsächlich finden sich zu Ausgang des Mittelalters fast in allen deutschen Landstädten, in vielen Flecken und sogar in manchen Dörfern Schulen, bei denen man allerdings zweifeln kann, ob die Religionslehre der alten, durch so viele Verordnungen immer wieder vorgeschriebenen Pfarrschulen ihr Ursprung gewesen oder die jüngere deutsche Schreibschule.[1]) Solch kleinere Bildungsanstalten sind schon für das 13. und 14. Jahrhundert in den hessischen Städten Cassel, Homberg, Marburg, Amöneburg, Volkmarsen, Naumburg, Grünberg, Alsfeld, Gelnhausen, Frankenberg, Witzenhausen, Hofgeismar und Biedenkopf nachzuweisen.[2]) Ihre Lehrer sind teils Geistliche, teils Laien. Daneben werden auch nichtstädtische Gemeinden Schulen gehabt haben, in denen der Unterricht vom „Kircher" oder

„Glöckner", d. i. dem Küster besorgt wurde, wie dies für eine Reihe von rheinischen und ostpreußischen (ermländischen) Dörfern klargestellt worden ist.[3]) Als die sächsischen Visitatoren im Jahre 1528 nach Franken kamen, fanden sie dort die Schulen „noch in vollem Gange": in größeren Gemeinden gab es Hauptlehrer und Gehülfen (locati), in kleineren Orten, auch in Dörfern erteilte der Kirchner regelmäßigen Unterricht. Mißlicher sah es in Thüringen und dem Kurkreis aus: doch auch in diesen Gegenden waren die Visitatoren meist nur darauf bedacht, Schulen „wiederaufzurichten", die vordem schon bestanden hatten.[4]) Für Fulda nennt eine vom Stadtpfarrer und von der Stadt untersiegelte Urkunde des Jahres 1300 unter ihren Zeugen den „Magister Johannes rector puerorum" und eine andere von 1302 denselben Johannes als „rector scholarium in Fulda".[5]) Es handelt sich hier, wie aus den Ausdrücken pueri und scholares zu schließen, um jüngere und „deutsche" Schüler.[6]) Das ergibt sich auch aus dem Protest, den das Fuldaer Kapitel unterm 6. Nov. 1573 gegen die Einrichtung der Jesuitenschule erhob. Nach demselben war es „von unserer Vorfahren hochlöblicher Gedechtnus übelich und geruigelich haben herbracht, daß kein Schuhl in der Stadt Fulda sondern allein im Stifft soll gehalten werden". . . .[7]) Da nun längst eine Schule in der Stadt bestand, so hat der Widerspruch der Kapitulare nur Sinn, wenn er sich gegen eine höhere, eine Gelehrtenschule richtet, die vielleicht schon früher seitens der Stadt angestrebt worden sein mochte. Jene niedere Stadtschule wurde im 16. Jahrhundert von einigen Hundert Knaben besucht und von mindestens zwei Lehrern verwaltet; denn als die Jesuiten im Jahre 1583 an ihrem Gymnasium eine 6., eine Vorbereitungsklasse einrichteten, strömten derselben sofort an 100, später sogar 160 Schüler zu, obwohl einem, fast verlassenen Gemeindelehrer zu gefallen manche abgewiesen worden waren.[8]) Aber auch am Dom bestand im 15. Jahrhundert eine deutsche Schule, wie uns die Stiftung meldet, welche „Bertoldus Kothe, itzund Schulmeister im Stifte zu Fulda und Altariste zum heiligen Crutze in demselben Stifte" seiner Schule und ihrem „Kindermeister" im Jahre 1450 zuwandte.[9]) Doch müssen um 1500 in allen Städten und Flecken des Fuldaischen Gebietes Schulen bestanden haben, da solche nach der Verordnung des Abtes Philipp vom Jahre 1542 hergebracht, also gewiß schon seit einigen Geschlechtern vorhanden waren. In diesen Anstalten wurde auch Latein gelehrt, denn sie sollten mit „gelehrten Leuten versehen" sein, um für den geistlichen Stand und weltliche Ämter vorzubilden.[10])

Die Stürme, unter welchen das Mittelalter schied und eine neue Zeit einzog, ließen das Lehrwesen nicht unberührt. Wo Bauern und Bürger sich aufreckten, um allzu schweren Druck abzuschütteln, da brach unter ihrer schonungslosen Wut, der Wall und Burg nicht widerstanden, das schwache Gemäuer der Schule rasch zusammen; und wo die religiöse Bewegung die Geister ergriff, da wog auch ohne Mißverstehen und Eigennutz jahrelang die Entfesselung und der Umsturz der überkommenen Zustände so vor, daß an Neubau und Erweiterung für Kirche und Schule nicht zu denken war. Wenn aber gar schwärmerischer Wahn oder trutzige Verleugnung alles Glaubens in die Gemüter fuhr, dann sah es mit der Sorge um die Jugendunterweisung traurig aus.[11]) Diese litt umsomehr, als die sittliche Verwilderung, welche in den Wirren jener Tage so viele Herzen verhärtete, nicht nur niedrig geborene Leute, sondern auch hohe, vermögende Herren verleitete, alte, heilige Verpflichtungen gleich den Zwecken, welchen sie dienten, gröblich zu mißachten und mit gieriger Hand nach Gütern zu haschen, die herrenlos schienen, weil ihr Recht keinen Beschützer fand.[12]) Ohnehin wäre die neue Zeit der Schule vorerst nicht günstig gewesen. Mit der Auflösung von Klöstern und Stiften leerten sich auch zahlreiche Schulen, und viele, so ihr Dasein fristeten, hatten über starke Minderung des Besuchs zu klagen. Diese ward sowohl durch die Abneigung des Adels veranlaßt, der seine Söhne vom Studium fernhielt, seitdem dasselbe nicht mehr eine sichere und standesgemäße Versorgung versprach, als durch die Gesinnung des besseren Bürgertums, das in der Arbeit der Hand, in Gewerbe und Kaufmannschaft ein verdienstvolleres Bemühen sah, als im Streben nach Wissen und ehrenden Würden. Dazu kam, daß der geringe Mann, dessen Hütte bislang die begabtesten und fleißigsten Schüler lieferte, seinen Kindern eine Bildung nicht gönnen durfte, die kostete, anstatt ihre Jünger zu nähren. Aus den Quellen, die uns über das Unterrichtswesen jener Zeiten Auskunft geben, tönt laute Klage über Rückgang und Verfall. Die Verfechter der neuen Lehre und die Anhänger des alten Glaubens sind einig in der Mahnung an alle Stände des Volkes, daß Wandel und Besserung solcher Verhältnisse geschehe. Das führte namentlich Luther so recht eindringlich aus in seinem Sendschreiben an „alle Bürgermeister und Ratsherren der Städte in deutschen Landen“ (1524) und in dem Sermon, „daß man Kinder zur Schule halten solle“ (1530).[13]) Doch lebte in diesen Schriften wie auch in der Visitationsordnung (v. J. 1528) eigentlich nur das Verlangen nach Anstalten, in welchen „man Leute aufziehe, geschickt zu lehren in den Kirchen und sonst zu regieren“,

wenn sie gleich möglichst vielen Kindern offen sein sollten, um aus ihnen die bestbeanlagten für das höhere Studium wählen zu können. [14]) An eine allgemeine Volksschule mit Zwang und Pflicht, sie zu besuchen, dachte Luther dabei nicht, aber er wollte, daß alle Kinder wenigstens die notwendigste religiöse Belehrung genössen. In diesem Sinne schrieb er die Auslegung des Vater Unser und des Glaubens, die kurze Erklärung der zehn Gebote (1518—1520), das „Betbüchlein" (1522), schließlich den (großen und den) kleinen Katechismus (1529). [15]) Was diese Schriften vor anderen und älteren ähnlicher Art auszeichnete, das war ihre knappe Fassung, ihre kernige und dabei schlichte Sprache, Vorzüge, welche allein schon ihre außerordentliche Verbreitung und Wirkung erklären könnten. „Katechismus" bezeichnet nun nicht sowohl das Buch als den Unterricht, der nach jenem zu ertheilen war, „eine Kinderlehre, so ein jeglicher Christ zur Not wissen soll". Das Büchlein sollte aber nicht nur den Pfarrern als Grundlage ihrer Predigten und Belehrungen dienen, sondern auch in der Hand der reiferen Familienväter sein, damit diese wenigstens einmal in der Woche ihre Kinder und Gesinde fragen und bedeuten möchten. Das Verfahren bei diesem Haus- und Kirchen-„Katechismus" war ein sehr einfaches: der Lehrende sprach vor und ließ die Kinder nachsagen, bis sie auswendig wußten, was gerade zu lernen war. Bemerkenswert aber erscheint der Umstand, daß es damals auch in Landgemeinden lesekundige Leute gab. Nicht immer war es eine Schule, der sie ihre Kunst verdankten; vielfach lernte einer vom andern lesen, und mancher gar ohne Lehrer, „von sich selbst" und mit Hülfe einer — schon nicht mehr seltenen — „Fibel". [16])

I. Von Abt Philippus, Schenk zu Schweinsberg bis auf Heinrich von Libra.

(1541—1759.)

Trotz aller Entzweiung lebte noch Jahrzehnte lang hüben und drüben in den Herzen Wunsch und Hoffnung, daß die Umgestaltung der Kirche ohne gewaltsamen Riß und ewige Trennung erfolge, und in Unruhe und Zweifel harrte man auf das verheißene Konzil, um nach dessen Beschlüssen die eigene Entscheidung und das Verhalten in Glaubenssachen einzurichten. Aber bei der langen Dauer der Ratlosigkeit und der Erwartung wurde das Volk mehr und mehr irre an dem Herkommen und der Neuerung immer leichter zugänglich, zumal dieselbe vielfach überlieferte Formen festhielt oder doch schonte. Mancher Gemeinde war Luthers Lehre auch deshalb lieb, weil sie die Muttersprache mehr als bis dahin geschehen, beim Kirchengesang verwandte. Daß diese größere Ehrung der Laien und ihrer Rede und die an alles Volk gerichtete Mahnung, selbst in der Schrift nach Gottes Wort und Willen zu forschen, in weiten Kreisen die Lust zum Lesen erregte, braucht man so wenig zu verkennen, als die Thatsache, daß solche Lernbegier der allgemeinen Bildung und den ihr dienlichen Veranstaltungen Vorschub leistete.

Es währte ziemlich lange, bis sich die Anhänger der alten Kirche zu einigermaßen kräftiger Abwehr ermannten. Zwar hatte man auch in ihrem Lager bald erkannt, daß vor allem eine möglichst tüchtige religiöse Unterweisung aller Gläubigen notwendig sei, und den Pfarrern empfohlen und geboten, den „Katechismus“ d. h. die Christenlehre gewissenhaft und regelmäßig zu erteilen; allein die Halbheit und das Schwanken der meisten kirchlichen Häupter ließ die säumigen Seelsorger unbestraft, den eifrigen aber fehlte die Grundlage des vorgeschriebenen Unterrichts: geeignete und anerkannte Bücher für Lehrer und Schüler. Das Konzil von Trient befaßte sich auch mit dieser wichtigen Aufgabe, aber ohne sie ganz zu lösen. Denn erst im Jahre 1566 erschien im Auftrage der allgemeinen Kirchenversammlung und des Papstes, von letzterem ausdrücklich gutgeheißen, „der Römische Katechismus“, ein sehr gründliches, geschickt abgefaßtes Handbuch, in welchem den Geistlichen reicher Stoff sowohl für die eigene Fortbildung, als auch für ihren Religionsunterricht geboten wurde. Der Jesuit Canisius, dessen

Orden sich der katholischen Christenlehre bekanntlich mit besonderem Eifer und Erfolge annahm, übertrug das Buch ins Deutsche. Derselbe hatte schon früher katechetische Schriften verfaßt; er krönte seine Thätigkeit im Jahre 1575 durch den kleinen Katechismus für die Laien und die Jugend. Ein Seitenstück zu Luthers oben erwähntem Büchlein, diente es gleich diesem seinem Zweck durch eine überaus schlichte und doch tief sinnige Sprache, zeichnete sich aber außerdem durch eine Milde des Tones aus, wie sie uns nur selten aus ähnlichen Schriften jenes zwisterfüllten Jahrhunderts entgegenweht. Trotzdem fand Canisius an dem kleinen Katechismus fort und fort zu verbessern, und noch im letzten Lebensjahre teilte er dessen Sätze „von Silbe zu Silbe ab, damit die liebe Jugend mit leichter Mühe desto leichter lesen lerne, welches ihr dann zum Schreiben bestens dienen wird".[1]) So ward auch dieser Katechismus ein Lesebüchlein, die „kleine Bibel" eine „Fibel".

Das Hochstift Fulda spiegelt in engerem Rahmen, wie die religiösen Wirren in den geistlichen Herrschaften fast immer verliefen. Die neue Lehre gewann auch hier bald Boden. Fast der ganze buchonische Adel war ihr hold und förderte sie, wo er konnte, so auch in der Stadt Fulda selbst, deren Bürger größtenteils lutherisch gesinnt waren. Die Geistlichkeit trat ihr kaum entgegen, sogar die Aebte schwankten, ob sie ihr günstig oder feindlich sein sollten. Das Kapitel war ihnen weder Rat noch Stütze, denn seine Mitglieder, lauter vornehme, behäbige oder üppige Herren, neigten nach der Seite, auf der ihre Macht und Ungebundenheit am besten gesichert schienen. Die Achtung vor der niederen, meist erbärmlich besoldeten, oft überzeugungslosen Geistlichkeit war gesunken, mit der allgemeinen Ordnung auch das Schulwesen zerrüttet, verfallen. Der Bauernkrieg hatte im Stiftsgebiet, namentlich in der Gegend Fuldas gar schlimm gehaust und manche Stätte der Bildung verwüstet. Aber noch viel später erhoben Prediger aus den Bezirken der adeligen Botmäßigkeit bittere Beschwerde, daß ihre Schutzherrn, trotzdem sie die geistlichen Güter an sich genommen, Kirche und Schule verkommen und das gemeine Volk verwildern ließen.[2]) Auf solch düsterem Hintergrunde hebt sich schier lichtvoll die Verordnung ab, welche der friedliche Abt Philipp 1542 erließ in Ausführung des im Jahre zuvor ergangenen Reichstagsabschieds. Sie verlangt christliche Haltung und Abstellung der im Kirchenwesen vorhandenen Mißstände in der Zuversicht, daß so am ehesten ein Ausgleich der obwaltenden Streitigkeiten erfolgen werde. Den Predigern wird verboten, die Zankäpfel der Zeit zu berühren und aufgegeben, den Sinn des Volkes lediglich darauf

zu lehren, was es zu thun habe, um der ewigen Seligkeit nicht verlustig zu gehen. Dann aber sollen an den Sonn- und Festtagen in allen Pfarren zwei Predigten gehalten werden, die eine vormittags und die andere nachmittags, in welch letzterer vornehmlich dem jungen Volke catechismus ecclesiae d. i. die Lehre des Christenthums vorzulesen und zu erläutern sei, auf daß die Jugend den Glauben, das Gebet des Herrn, die zehn Gebote wohl verstehen und diese Stücke samt etlichen schönen Sprüchen der Schrift auswendig wisse. Aber auch die Schule selbst wird in dem ausgedehnten Erlaß bedacht: es sollen nämlich in allen Städten und Flecken, in welchen nach Herkommen und Recht Schulen bestehen, achtbare, fromme und gelehrte Männer angestellt werden, welche die Jugend in christlichem Wandel, guten Sitten und gediegenem Wissen erziehen mögen, damit aus ihr tüchtige Geistliche und Beamte erwachsen möchten. [3])

Es ist hier immer noch die Lateinschule gemeint, welche die deutsche Sprache wohl etwas aber doch nur nebenher berücksichtigte. So blieb es auch bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts. Denn wenn eine unter Abt Balthasar im Jahre 1603 erlassene Verfügung die Bedeutung der Schule anerkennt und die Städte wie die Flecken des Stifts veranlaßt, zum besten ihrer Jugend Schulen zu gründen, so zeigt die weitere Bestimmung, daß für dieselben tüchtige Lehrer und zwar mindestens grammatici (welche die drei unteren Klassen einer Lateinschule durchgemacht) gewonnen werden sollen — daß es sich auch hier um die deutsche, um die Volksschule nicht handelt. Doch hielt man nun schon mehr auf einen guten Religionsunterricht in den Landgemeinden, weshalb die nämliche Verordnung allen Pfarrern auferlegt, nur einen Kirchner anzunehmen, der im Lesen, Schreiben und im Gregorianischen Gesang erfahren sei. [4]) Der Küster hatte eben dem Pfarrer in der Christenlehre zur Seite zu stehen und insbesondere mit den Knaben die kirchlichen Lieder einzuüben. Allerdings liegt ein Fortschritt darin, daß der Kirchner lesen und schreiben können soll: man wird dann wenigstens gewünscht, vielleicht auch erwartet haben, daß die Schüler von ihm beides lernten.

Die Sorge für die religiöse Unterweisung blieb bei den geistlichen Oberen rege. Die Dekrete des päpstlichen Legaten, der im Jahre 1619 die kirchlichen Zustände des Stiftes untersuchte, schärften den Seelsorgern nachdrücklich ein, daß sie regelmäßig an Sonn- und Festtagen nach dem Mittagessen die Kinder versammeln und über die Anfangsgründe des Glaubens belehren, sowie zum Gehorsam gegen Gott und die Eltern anhalten sollten. Und wäre die Aufgabe für die Pfarrer allein zu

schwierig, dann möchten sie die Kapläne zu Hülfe nehmen, ja sogar tüchtige Laien für die Knaben und fromme Frauen für die Mädchen heranziehen. Hinsichtlich der Schule bemerken die Dekrete nur, daß der Pfarrer in seiner Gemeinde keinen Lehrer zulasse, der nicht zuvor das Glaubensbekenntnis abgelegt habe, und daß er auf Wort und Wandel der wirkenden Lehrer aufmerksam achte.[5])

Um diese Zeit beginnt der allgemeine Unterricht mehr hervor und gleichberechtigt neben die religiöse Belehrung zu treten. Wir können das aus der Anweisung entnehmen, welche der Generalvikar des Fürstabts Joh. Bernhard Schenk zu Schweinsberg auf einer Visitationsreise im Amt Rockenstuhl (jetzt: Sachsen-Weimar. Bezirksamt Geisa) an den Dechant zu Schleida und die anderen Pfarrer des dortigen Bezirkes mündlich richtete, jedoch mit dem Auftrag, dieselbe von der Kanzel bekannt zu machen und hinzuzufügen, wie der Fürst bestimmt erwarte, daß sie überall im ganzen Lande genau und bei Vermeidung von Strafe befolgt würde. Nach derselben sollen die Eltern ihre jüngeren Kinder dem Schulmeister übergeben, damit sie nicht allein Schreiben und gutes Verhalten lernen, sondern auch in der katholischen Glaubenslehre gründlich unterwiesen werden. Dem Lehrer aber möge dafür von jedem Kinde als jährliches Schulgeld 1 Gulden gezahlt werden.[6]) Aus dieser Kundgebung folgt einmal, daß in den meisten Dörfern des Amtes Rockenstuhl Lehrer (wahrscheinlich die Küster) thätig waren und daß sie außer der Religionslehre planmäßig deutschen Unterricht zu erteilen hatten; daß ferner die Kinder einer Gemeinde, in der eine Schule bestand, für ein gewisses Alter zu deren Besuch angehalten wurden.

Der unselige 30jährige Krieg konnte die kaum begonnene Entwickelung des Schulwesens nicht begünstigen. Wohin er mit seinen Greueln drang, da schwieg Gesetz, Sitte und Bildung. Es verdient Anerkennung, daß die Regierung des Hochstifts nicht lange nachdem Friede geworden, daran ging, auch im Schulwesen zu retten, was zu retten war, ja sogar manches neu zu bauen, was vordem nicht gewesen. Von diesem löblichen Bemühen zeugt die Synodal-Verordnung des Abtes Joachim vom Jahre 1657. Sie weist zur Förderung der so wünschenswerten Christenlehre und zur Beseitigung der Unwissenheit und Verwilderung, die in der Unruhe der vergangenen Zeit, durch den Mangel an tüchtigen Seelsorgern und Lehrern, auch durch die Nachlässigkeit vieler Eltern eingerissen seien, auf den hohen Wert einer guten Jugendbildung hin und bestimmt mit Strafandrohung, daß nicht nur in allen Pfarrorten, sondern auch in den von der Kirche abgelegenen

größeren Gemeinden Schulen entweder zu begründen, oder wenn sie bereits beständen, aufs sorgfältigste zu unterhalten seien. Der Unterricht soll das ganze Jahr hindurch dauern und nur in der sommerlichen Erntezeit, wenn die Arbeit zu sehr dränge, nach gewissenhaftem Ermessen des Pfarrers ausfallen dürfen, zum mindesten aber müsse vom November bis zum Mai Schule gehalten werden. Säumige Eltern, die es trotz Mahnung unterlassen ihre Kinder in den Unterricht zu schicken, haben nicht nur Strafe zu zahlen, sondern auch das dem Lehrer gebührende Schulgeld zu entrichten. Da aber der Rückgang des Schulwesens auch auf die Unzulänglichkeit des Stelleneinkommens zurückzuführen sei, so sollen die, welche es angeht, darauf bedacht sein, dem Lehrer ein ausreichendes und anständiges Gehalt zu sichern. Dazu sollen sämtliche geistliche und weltliche Behörden nach Kräften helfen, wenn nötig unter Berufung auf des Abtes fürstliche Gewalt. Dann erst soll man sich nach tüchtigen Lehrern umthuen, nach gebildeten, klugen, unbescholtenen und treu katholischen Männern, welche die ihnen anvertraute Jugend im wahren Glauben und im katholischen Katechismus, in Frömmigkeit und Unschuld, im sittsamen Verhalten für Kirche, Haus und Straße und schließlich im Lesen und Schreiben mit bestem Erfolge zu unterweisen vermöchten. In dieser Hinsicht wird bestimmt, daß fürderhin niemand ohne Vorwissen des Generalvikars oder des Landdechanten und ohne vorherige Prüfung zum Lehramte zugelassen werde; daß der Lehrer vor der Zulassung das Glaubensbekenntnis abzulegen habe; daß er nur nach solchen Büchern unterrichten dürfe, die jene genehmigt hätten; daß er in der Religionslehre nur den kleinen Katechismus des Canisius brauche; daß er an Sonn- und Festtagen die Schüler zu Amt, Predigt und Christenlehre, dann wenigstens viermal im Jahre zur Beicht und Kommunion führe, daß er ihnen die nötige Anleitung zum Empfang dieser Sakramente gewähre und sie auch im Gregorianischen Gesang nach Möglichkeit übe und bilde. Die Schulaufsicht wird den Dechanten und Pfarrern übertragen: die letzteren sollen die Schulen öfters besuchen, die Leistungen der Schüler prüfen, dabei die fleißigen mit einer Belohnung, die trägen mit Strafe bedenken.[7])

Doch schafften diese Bestimmungen nicht auf einmal und allerorten Besserung der Mißstände: mußte doch Joachim im Januar 1659 beurkunden, daß zu seinem Befremden sogar in seiner Hauptstadt bei der Jugend nicht nur, sondern auch bei Erwachsenen beiderlei Geschlechts eine grobe Unkenntnis der notwendigsten Glaubenslehren zu spüren sei.[8])

Aber auch auf dem Lande war mit jener Verordnung dem Schul- und Religionsunterricht nicht für immer geholfen. So hat Abt Adalbert (1700—1714) im Jahre 1702 wieder zu klagen über die Trägheit des jungen Gesindes, das nur mit Zwang zur Christenlehre zu bringen sei, und befiehlt, das unentschuldigte Ausbleiben in jedem Falle mit einem Pfund Wachs oder einem halben Tage Haft zu bestrafen. Und in derselben Verfügung wird bestimmt, daß die Eltern ihre minderjährigen Kinder, die zur (schwereren) Arbeit noch nicht zu brauchen aber zum Lernen fähig seien, Sommer und Winter, also das ganze Jahr hindurch zur Schule schicken. [9])

Beachtenswert sind dann wiederum die Dekrete des päpstlichen Legaten, der im Jahre 1710 die Fuldaer Kirche besuchte und ihren Zustand prüfte. Um den immer noch sehr mangelhaften Religionsunterricht zu verbessern, sollen Bruderschaften der christlichen Lehre gestiftet und alle Gläubigen, welche den Religionsunterricht zu erteilen haben oder ihm aufmerksam beiwohnen, mit besonderen Abläßen belohnt werden. Auch wird die Verordnung des Abtes eingeschärft, nach welcher die Beteiligung an der Christenlehre bei Strafe von 1 Pfund Wachs geboten sei, und diese Vorschrift nicht nur auf die ledigen jungen Leute bezogen sondern auch auf die verheirateten Männer und Frauen ausgedehnt, bei welchen eine gröbere Unwissenheit in Glaubenssachen entdeckt werden sollte. Den Pfarrern wird aufgegeben, wenigstens einmal im Monat eine besondere Unterweisung für Verehelichte einzurichten, vor allem aber den verwerflichen Mißbrauch, nach welchem die Christenlehre seither für einige Monate des Jahres ausgefallen sei, bei Vermeidung von Strafe ganz und gar abzustellen.

In diesen Dekreten werden die schon erwähnten vom Jahre 1619 im allgemeinen bestätigt und erweitert, aber abweichend von ihnen auch die Schulen genannt und in einem besonderen Abschnitt besprochen. Fortan haben die Pfarrer ihre Schulen alle vierzehn Tage wenigstens einmal zu besuchen und überhaupt sorgsam darauf zu sehen, daß die Knaben in Unschuld und Frömmigkeit heranwachsen. Der Unterricht soll mit Gebet eröffnet und beschlossen werden; die Schüler sollen täglich der Messe, an Sonn- und Festtagen auch der Predigt und Christenlehre beiwohnen, wöchentlich zum mindesten einmal durch den Lehrer in den Wahrheiten des christlichen Glaubens unterwiesen und angehalten werden, allmonatlich zu beichten und zum Tische des Herrn zu gehen. [10])

Unter Abt Constantinus (1714—1726) mußte aber wieder mißfällig vermerkt werden, daß die Schulen fast im ganzen Fuldaer Land

in schlechtem Stand seien, indem die Eltern ihre Kinder entweder gar nicht oder doch nur selten in den Unterricht schickten. Um diesem Unwesen abzuhelfen, wurde im Jahre 1723 verfügt, daß ferner niemand die Kinder ohne ausreichende Entschuldigung aus der Schule behalten dürfe und zwar bei unausbleiblicher Strafe von 1 Pfund Wachs; die Dechanten und Pfarrer werden ernstlich ermahnt, ihrer Pflicht gemäß die Schule in jeder Woche ein- oder zweimal zu besuchen, die Kinder zu prüfen und sorgsam darauf zu achten, ob die Lehrer nach ihrer Schuldigkeit die Schüler im Lesen und Schreiben wohl unterwiesen; wenn das nicht geschähe, so sollen sie den schwachen (Lehrern) notdürftige Anleitung geben, aber dem fürstlichen Konsistorium Anzeige erstatten, sofern einer oder der andere zum Unterrichten gar nicht fähig sei.[11])

Nachdem Adolf von Dalberg (1726—1737) schon auf der Diözesansynode des J. 1729 in Erinnerung gebracht hatte, daß die Pfarrer öfters im Monat die Kinderschule besuchen und auf die tüchtige Bildung der Kleinen in der Religion und in litteris d. h. im Lesen und Schreiben halten sollten, nahm er im folgenden Jahre Veranlassung, in besonderer Verordnung die Heilighaltung des Sonntags, den Besuch des Gottesdienstes und der Christenlehre einzuschärfen. Dann wird abermals befohlen, daß die Eltern ihre jüngeren Kinder, die zur Arbeit noch nicht tauglich, zum Lernen aber wohl fähig seien, das ganze Jahr hindurch fleißig zur Schule schicken. [12]) Aber des Abts Gebote wurden bald vergessen. Nach kaum drei Jahren mußte er von neuem rügen, daß Christenlehre und Jugendunterricht vernachlässigt würden. Von neuem wird bestimmt, daß alle Kinder und jungen Leute ohne Unterschied des Standes und der Jahre regelmäßig die christliche Lehre zu besuchen und das unentschuldigte Ausbleiben für jeden Fall mit 1 Pfund Wachs oder einem halben Tag Haft zu büßen hätten. Den Seelsorgern aber wird „nachdrucksam" anbefohlen, die Christenlehre niemals ohne triftigen Hinderungsgrund auszusetzen, vielmehr sich ihrer im katholischen Glauben meistens so schlecht unterrichteten Pfarrkinder fleißiger als bisher anzunehmen. Und damit die Jugend im Lesen und Schreiben nicht „verabsäumt" werde, so sollen die Eltern ihre Kinder von 5—10 Jahren, in den Städten das ganze Jahr hindurch, auf dem Lande aber wenigstens während des Winters zur Schule schicken. Pfarrer und Beamte werden beauftragt, die Eltern hierzu anzuhalten; die Verordnung aber, welche diese Bestimmungen enthält, soll alle viertel Jahr von der Kanzel abgelesen werden.[13])

Auch diese wohlgemeinten und ernstlich eingeschärften Weisungen werden keine gründliche und dauernde Besserung des Unterrichtswesens herbeigeführt haben. Denn Abt Amand von Buseck (dem im Jahre 1752 die Bischofswürde verliehen wurde) hatte in der Landeshauptstadt nicht nur über das liederliche Leben und die Trägheit der Bürger, sondern auch über die Verwahrlosung der Jugend und ihres Unterrichtes bitter zu klagen. Und die ländlichen Gemeinden werden wohl zu gleichem Mißfallen Anlaß gegeben haben. Für die Stadt wird im Jahre 1744 verfügt, daß alle Bürger und Eingesessenen ihre Knaben und Mädchen vom vollendeten 7. bis zum 15. Jahre unausgesetzt und bei schwerer Ahndung zur Schule und Christenlehre anhalten müßten. Kein Kind darf ohne Genehmigung des Vicedomamts entlassen werden, diese aber ist von einem genügenden Zeugnis des Stadtpfarrers abhängig zu machen. Für die Waisen soll ein Mitglied des Stadtrats Sorge tragen, daß auch sie die Schule und christliche Lehre besuchen.[14]) Doch hatte man in Fulda solcher Kinder schon früher gedacht, indem bereits im Jahre 1725 dem Oberaufseher des Armenwesens vorgeschrieben war darauf zu achten, daß die Knaben zeitig zur Christenlehre und Schule geschickt und in dieser angehalten würden, lesen, schreiben und rechnen zu lernen. Gleiches galt für die Mädchen, nur scheint ihre Bildung das Rechnen ausgeschlossen, dagegen aber Anleitung zum Spinnen, Nähen, Stricken und Klöppeln umfaßt zu haben.[15])

Nach den berührten Verfügungen war es um die Mitte des vorigen Jahrhunderts noch nicht erreicht, daß in allen Gemeinden Schulen bestanden und daß diese das ganze Jahr hindurch von sämtlichen Kindern eines gewissen Alters besucht werden mußten. Doch erfreuten sich die Städte und Flecken ständiger Schulen und der Verpflichtung, daß die Jugend sie fünf bis sieben Jahre lang, Sommer und Winter hindurch benutzen mußte. Für die Landgemeinden war man von der Forderung des Abtes Joachim (v. 1657) zurückgewichen und begnügte sich mit dem Besuche der Winterschule, und auch das galt nur für die Kirchdörfer und die größeren Nebenorte. Was die Unterrichtsgegenstände anlangt, so werden für die Landschulen nur Religionslehre und Kirchengesang, Lesen und Schreiben genannt; in den Städten wurde auch Rechnen getrieben, wenigstens läßt sich für Fulda selbst nachweisen, daß man daselbst im 17. Jahrhundert das Bedürfnis des genannten Lehrfachs lebhaft empfand und 1678 wieder einen „ordentlichen" Rechenmeister anstellte, an dem es seit langer Zeit gemangelt hätte.[16]) Von der beim Unterrichten befolgten Methode verraten die Quellen so gut wie nichts.

Die Räumlichkeiten, in welchen der Unterricht erteilt wurde, waren in der Regel so mangelhaft wie dieser selbst. Die Schule zu Vacha war nach einem Bericht vom Jahre 1598 ein „alt Gebäude . . . nur zwo unbequemliche und untaugliche Stuben darinnen, in welcher man Schule hält . . . ist aber nunmehr so baufällig, daß kein Präzeptor dasselbe zu bewohnen sich getraut. Ja man befährt sich täglich, daß es über einen Haufen fallen und großen Schaden verursachen werde".[17]) Wie es während des 30jährigen Krieges dem meist oder doch oft verödeten Schulhaus erging, mag man sich vorstellen, wenn schon im Jahre 1637 gerügt werden mußte, daß die Stiftseinwohner in den Städten und auf dem Lande eigene und fremde Gebäude angriffen, verbrannten oder sonstwie verwüsteten.[18]) Und mehr als hundert Jahre später hatten die abgelegeneren Landgemeinden zumteil keine ständigen Schulhäuser: man führte die Kinder wochenweise von einem Bauernhof zum andern. Auch in den Kirchdörfern steckten die Schulen häufig in finsteren Winkeln, verkehrt eingerichtet und höchst dürftig ausgestattet. „Hie ist die Schulstube zu klein und fasset die Kinder nicht, oder wird vom Hausgeräte des Lehrers, der sie zugleich zur Wohnstube macht, versperret; dort unterbrechen die häuslichen Geschäfte der Frau, der Kinder, der Dienstpersonen, auch oft das Vieh, Hunde und Katzen den Unterricht oder ziehen wenigstens die Aufmerksamkeit der Schüler an sich".[19])

Ueber das Einkommen der Lehrer können für das letzte Drittel des 17. Jahrhunderts zwei bessere Stellen einige Auskunft geben. Der 1678 in Fulda neu angenommene Rechen- und Schreibmeister hatte an fünf Wochentagen je vier Stunden zu geben, von 8—10 des Vor- und von 1—3 des Nachmittags: dafür erhielt er jährlich 25 Gulden aus der Stadtkasse und 15 aus milden Stiftungen, von den Schülern, die Landeskinder waren, je einen Thaler und für besondere (wohl Nachhülfe-) Stunden einen Gulden (von ausländischen konnte er nach Belieben oder Vereinbarung mehr fordern), dazu noch 4 Viertel Korn und 4 Klafter Holz.[20]) Der „Schulmeister und Organist" zu Blankenau verdiente 1683 nach der Aufzeichnung des damaligen Stelleninhabers 3 Viertel Korn, 2 kleine Wagen Heu, den Ertrag von 2 Krautbeeten und eines Ackers von 3 Mösten Aussaat, außerdem von dem Schulkind für den von Martini bis Ostern währenden Unterricht 20 Kreuzer, abgesehen von dem Scheit Holz, welches ein jedes täglich mitbringen mußte. Die Gebühren, die er als Kirchendiener zu heben hatte, betrugen fürs Läuten bei Trauungen 30 Kreuzer, bei Taufen 10, bei der Beerdigung von älteren Verstorbenen 3 Laibe Brot und 20 Kreuzer, bei der von Kindern

2 Laibe Brot und 10 Kreuzer. Der Blankenauer Lehrer hatte übrigens keine Dienstwohnung sondern ein eigenes Haus, in dem er auch die Schule hielt; er war deshalb gleich anderen Ortseingesessenen zu Gemeindelasten heranzuziehen und der weltlichen Obrigkeit unterworfen.[21]) In diesem Verhältnis standen die „Schulmeister mit eigenen Hütten" überhaupt, wie noch Verordnungen der Jahre 1759 und 1762 besagen.[22]) Die anderen Lehrer waren von dem im Jahre 1726 neben dem fürstlichen Konsistorium eingerichteten „geistlichen Rat" abhängig, an welchen alle geistlichen, d. h. die Kirchen-, Pfarr- und Schulsachen zu bringen waren.[23])

II. Die Schulordnung Heinrichs von Bibra.

Am 22. Oktober 1759 wurde Heinrich von Bibra (geb. am 22. August 1711 zu Bamberg) als Abt und Fürst von Fulda erkoren und am 14. September 1760 als Bischof geweiht. Indem er den Zustand und die Verwaltung seines Landes nach allen Seiten hin zu verbessern suchte, richtete er sein Augenmerk bald auch auf das Schulwesen.

Als in Fulda die Lehrmeisterin (Meder mit Namen) der städtischen Mädchen 1761 gestorben war, wurde ihr keine Nachfolgerin ernannt, die ohnehin der Schülerzahl nicht gewachsen gewesen wäre, sondern der Unterricht aller Kinder weiblichen Geschlechts von 5—10 Jahren der Genossenschaft der „Englischen Fräulein" übertragen. Diese hatten seither schon den größeren Teil der Mädchen nach dem Wunsche der Eltern unter Händen gehabt, während die öffentliche Schule seit 1700 im „goldenen Ring", dem alten Ratskeller und nachmals Hartungschen Hause, vorher aber in der Rittergasse und noch früher „hinter der Pfarrkirche", aber wohl stets von einer Lehrerin besorgt worden war.[1])

Wie seine Vorgänger Adolf und Amand hatte auch Heinrich „mißfällig vernommen", daß der Besuch der Schule und Christenlehre, ja auch die häusliche Erziehung insbesondere bei den geringeren Bürgern der Stadt Fulda vieles zu wünschen ließen: deshalb schärft er unterm 28. Februar 1763 die früher ergangenen Verordnungen ein, ermahnt die Behörden, sorgfältiger auf diese Verhältnisse zu achten, die Lehrer, daß sie, wie ihnen obliege, die ärmeren Kinder unentgeltlich und doch fleißig unterrichten, und bestimmt schließlich, daß die sonst schon sehr belastete Obrigkeit bei ihrem Bemühen, die Jugendbildung zu heben, von

von Mitgliedern des städtischen Rats und der Gemeinden zu unterstützen sei.[2]) Aber noch jahrelang blieb sowohl auf dem Lande wie in Fulda selbst und in den Vorstädten der Schulbesuch unregelmäßig. Freilich war auch die städtische Schule nicht in der besten Verfassung, ihre Lehrer gaben zu begründeten Klagen Anlaß. Daher hielten sich die wohlhabenden Familien vielfach Hauslehrer, sog. Präzeptoren, und begnügten sich mit deren oft mangelhaftem Wissen und noch schwächerem Geschick. Um nun den Schulbesuch zu heben und die Lehrer durch ein sicheres Einkommen dienstfreudiger zu stimmen, wurde (1767) allen Eltern auferlegt entweder trotz und neben den Hauslehrern den städtischen „Schuhl-Rectoribus" das gewöhnliche Schulgeld quartaliter zu zahlen oder aber bei Vermeidung von Strafe „ihre Kinder insolang zur Schuhl zu senden, bis daß diese in ihrer Lehre von denen Oberen fähig genug zu seyn befunden worden."[3])

Aber längst hatte der Fürstabt erkannt, daß mit all diesen Verordnungen nicht durchgreifend zu helfen sei, und eingesehen, daß er die tiefen Schäden, welche ihm bei der umfassendsten Sorge für Land und Volk überall und oft geradezu schreckhaft entgegentraten, für die Dauer und Zukunft nur durch eine möglichst gute Erziehung der Jugend heilen könne. Es ist nun eine merkwürdige Fügung, daß jene arme und sittlich kranke Zeit verschiedenen deutschen Stämmen treffliche Männer gebar, die, ohne sich zu beeinflussen und zu kennen, durch nichts verbunden als durch ihr edles Herz und die gleiche, traurige Erfahrung auf denselben Gedanken kamen: die leibliche und geistige Not ihrer Mitmenschen durch eine bessere Bildung des aufwachsenden Geschlechts zu lindern. So wirkten räumlich getrennt aber einig im Gemüt Abt Felbiger in Schlesien, Freiherr von Rochow auf märkischem Sande, Pestalozzi in den Schweizer Bergen; ihr Sinn wehte in dem Walten der geistlichen Fürsten zu Salzburg, Neresheim, Würzburg, Mainz und Münster — aber wohl nirgends glühte jene Nächstenliebe so warm und rein wie in Heinrich von Bibra und seinem treuen, klugen Berater Karl von Piesport, als sie auf dem ehrwürdigen Boden Fuldas die heilige Überlieferung eines Bonifatius und Hrabanus wachriefen.

Selten ist ein großes Werk so umsichtig und bedachtsam begonnen worden wie die Umgestaltung des Fuldaischen Schulwesens. Während der Fürstabt mit den herkömmlichen Verordnungen dem Bedürfnis des Augenblicks zu genügen suchte, hielt er mit seinen Räten Umschau, ob und wo sich tüchtige und nachahmenswerte Schuleinrichtungen vorfänden. Hierbei konnte das damals wie heute berühmte Schulgesetz, das Friedrich

der Große noch im Drange des siebenjährigen Krieges vorbereitet und unterm 12. August 1763 gefertigt hatte, nicht übersehen werden, und es ist gewiß kein Zufall, daß die wichtigsten Bestimmungen des preußischen „General-Landschul-Reglements" im Jahrgang 1766 der „Fuldischen Wochentlichen Policey- und Commercien-Anzeigen" abgedruckt wurden,[4]) während manche derselben in späteren fuldischen Erlassen und noch in der Schulordnung von 1781 unverkennbar wiederklingen. Aber mehr Beachtung fanden naturgemäß die Bestrebungen und Erfolge, welche den Namen des Abtes der Augustiner zu Sagan, Ignaz von Felbiger, weit über die Grenzen Schlesiens, fast in alle katholischen Gebiete des deutschen Reiches trugen.

Nach reiflicher Erwägung setzte Heinrich eine besondere Behörde ein, die sich lediglich mit der Prüfung und Besserung des gesamten Schulwesens befassen sollte. Diese „hochfürstliche Schulkommission" trat 1771 in Thätigkeit. Wenigstens erließ sie am 13. April dieses Jahres ihre erste nachweisbare Verfügung. Dieselbe lautet: „Nachdem man von Seiten einer hochfürstl. geistl. Regierung mit Sr. hochf. Gnaden Vorwissen und Begnähmigung eine Verbesserung der Trivial- oder Kinderschulen vorzunehmen entschlossen und zu diesem Ziele und End vordersamst ein neu eingerichtetes ABC, Buchstabir- und Leßbüchlein zum Gebrauche der fuldischen Schulen nach der für die katholischen Schleßier eingeführten Lehrart; nebst einem Unterricht für Eltern und Schulleute, in welchem diese neue Weise zu lernen und derselben Nutzen erkläret wird: in allhiesiger Stahelischer Buchdruckerey verfertiget worden, als hat man dieses ungemein nützliche Schulbuch jedermann bekannt machen und empfehlen, auch Krämer und Buchbinder nochmalen warnen wollen, keine andere deutsche ABC-Bücher anzuschaffen und in hiesigem Lande feil zu haben. Die Schulmeister werden sich ebenfalls angelegen sein lassen, diese neue Lehrart aus und nach diesem Schulbuche zu erlernen. — Vorstehendes Exemplar auf Medianpapier kostet mit Unterricht und Katechismus 6 kr., mit dem Katechismus doch ohne Unterricht 4 kr, ohne dem Unterricht und Katechismus 3 kr."[5]) Die Verordnung fand wie ihre älteren Schwestern nur geringen Gehorsam, und so erging im nächsten September nochmals die ernstliche Weisung an alle Lehrer des Hochstifts, daß sie samt und sonders das erwähnte Buch anzuschaffen und in ihren Schulen einzuführen hätten. Wer etwa noch keinen hinlänglichen Begriff von der neuen Lehrart habe, solle sich unverweilt bei dem „Juristen" Storch in Fulda melden, um von diesem die nötige Anleitung unentgeltlich zu empfangen. Künftighin werde überhaupt keiner

mehr zu einem Schuldienst gelangen, der sich über die Befähigung, nach der neuen Weise zu unterrichten, nicht gehörig ausweisen könne.[6]) Der Gebrauch und Verkauf anderer und ungeeigneter Fibeln mußte jedoch noch mehrmals (zuletzt 1777) durch strenge Verbote gehindert werden.[7])

Gleichzeitig ging die geistliche Regierung vor. Nachdem 1770 mit päpstlicher Genehmigung eine Reihe (17) von Feiertagen beseitigt oder verlegt worden war, an denen die Bauern aus wenig edelen Beweggründen festhielten, wurde den Pfarrern und Landdechanten aufgegeben, diesem Treiben nach Kräften entgegenzuwirken und darauf zu sehen, daß an jenen Tagen die Kinder zur Schule geschickt würden.[8]) Auch die alten Bestimmungen über die Christenlehre wurden wieder eingeschärft: der Pfarrer darf sie an keinem Sonntag ausfallen lassen und muß sofort Bericht erstatten, wenn er aus dringenden Gründen genötigt war einmal auszusetzen.[9])

Für die Stadt Fulda wurde 1772 verordnet, daß die Christenlehre nicht mehr von den Jesuiten und in deren Kirche (die bis 1787 auf dem jetzt Herrn Jos. Linz gehörigen Grundstück stand), sondern von dem Stadtpfarrer, seinem Kaplan und den Seminar-Alumnen in der Hospitalskirche gehalten werden und daß ihr alle ledigen jungen Leute jeglichen Standes so lange beiwohnen sollten, bis sie vom Stadtpfarrer nach vorheriger Prüfung förmlich ihrer Verpflichtung entbunden worden seien. — Dieselbe Verfügung beschäftigt sich auch mit der Stadtpfarrschule zu Fulda: von nun an dürfen nur noch die von Adel und die fürstlichen Räte Hauslehrer halten, haben aber für jedes schulpflichtige Kind das übliche Schulgeld von viertelj. 14 kr. (einschl. Holzgeld) zu entrichten; alle anderen Residenzbewohner haben ihre Knaben in die Pfarrschule, die Mädchen zu den „Englischen Fräulein" zu schicken; die armen Kinder erhalten den Unterricht und die neu eingeführten Lehrbücher unentgeltlich. Damit die „beiden Schul-Rectores, so lange diese annoch beibehalten werden", eine auskömmliche und sichere Besoldung genießen, soll ein genaues Verzeichnis aller schulpflichtigen Kinder (vom 6. bis zum vollend. 13. J.) aufgestellt und das für sie fällige Schulgeld von den Gemeinde-Vorstehern eingezogen werden. Auch erklärt sich der Fürstabt nicht abgeneigt, nach angemessener Versorgung des einen Lehrers einen Alumnus anzustellen, welcher die obere Klasse und die „principia ad humaniora auf sich nehme", wenn das Schulgeld und die sonstigen Bezüge für ihn und den zweiten Lehrer hinreichten.[10])

Inzwischen war auch im Frühjahr 1772 angeordnet worden, daß in den Landschulen der bisher nur während des Winters (von Martini

bis Georgii) übliche Unterricht auch den Sommer hindurch fortgesetzt werde. Doch wurde schon im Juli gerügt, daß die „Sommerschule" in vielen Ortschaften nicht gehörig gehalten werde und daß auch die neuen Lehrbücher noch nicht durchweg eingeführt seien, und allen Pfarrern und Schuldienern ernstlich eingeschärft, auf die Befolgung der ergangenen Befehle eifrig und, wenn nötig, unter „Anrufung des weltlichen Armes" bedacht zu sein.[11]) Trotzdem mußte die geistliche Regierung im nächsten März sich dahin äußern, wie sie mißfälligst vernommen, daß die im verwichenen Jahre angeordnete „Sommerschule" und sogar die vorgeschriebene neue Lehrart in verschiedenen Pfarr- und Filialschulen noch gar nicht eingeführt worden, letztere auch vielfach nur mit großer Lauigkeit und in verfehlter Weise betrieben werde, weil nämlich „unter den Lehrmeistern selbsten sowie auch unter dem gemeinen Wesen unzeitige widrige Vorurteile herrschen, welche blos von denen herrühren, die von dieser Lehrart nicht die mindeste wahre Kenntniß haben. Wie nun im Gegentheile nach genugsam gemachten Proben sich an den Tag leget, daß die neue Lehrart die geschickteste und vollkommenste sey, die den Verstand der Jugend frühzeitig aufheiteret, zu geschwinderen Begriffen, mit einem reizenden Vergnügen lenket, und denselben durch aufmerksame Unterweisung mit Lichte erfüllet, als wollen Wir fernerhin die zur Verachtung dieser Lehre gereichenden boshaften Ausstreuungen bei willkühriger Strafe um so weniger gewärtigen, da Celsissimi Nostri Hochfürstlichen Gnaden die Einführung der neuen Lehrart im ganzen Hochstift durchgängig wiederhohltermasen gnädigst befohlen. — Diesem zufolge wird anmit ernstgemeint gebothen, daß jedes Ortes Pfarrer die genaueste Obsorg haben, und mit allem Nachdruck die Eingepfarrten anhalten solle, damit alle Kinder vom sechsten bis zum dreizehnten Jahre inclusive den Winter hindurch täglich, im Sommer aber in den Landortschaften die Woche hindurch wenigstens zwei oder dreimal an denen vom Pfarrer zu bestimmenden Tagen und Stunden zur Schule geschicket, darin aber von den Lehrmeistern nach der itzo angeordneten neuen Lehrart unterrichtet werden; des Endes die Pfarrer alle acht oder wenigstens vierzehn Tage die Pfarr- und Filialschulen besuchen, die Jugend in der Lehre durch den Schulmeister in ihrer Gegenwart prüfen lassen, sofort das annoch abgehende zur Verbesserung befördern, und hiezu alle Schärfe anwenden, auch nöthigen falls um die schleunigste Beihilfe weltlicher Obrigkeit ansuchen sollen, von welcher Wir Uns aller nur möglichsten Hilfleistung um so mehr versehen, als Celsissimi Nostri Hochfürstliche Gnaden von den Ober- und Aemtern solches strecklichst

gewärtigen; wonebens jeden Orts geist- und weltlichen Vorgesetzten mitan übertragen wird, mit gemeinsamer Berathung und Verfügung den Schullohn für die Sommerschulen, wo selbiger annoch nicht festgestellet ist, entweder durch Einräumung gemeinsamer Grundstücke oder auf sonstige Weise nach Beschaffenheit der Ortschaften und Umständen ehebaldigst zu reguliren. — Wir verordnen demnach auch des weiteren, daß von dem Tage der Publikation angerechnet, binnen vierzehn Tagen alle alte A, B, C, Bücher abgeschafft, im Weigerungsfalle selbige hinweggenommen, unbrauchbar gemacht, sofort die Eltern auch allenfalls durch Amtszwang angehalten werden sollen, die dahier neu aufgelegten Buchstabir- und Lesebücher für ihre Kinder anzukaufen, wie Wir denn bereits die Verfügung getroffen, daß die Feilschaft der alten Lehrbücher den Krämern und auf den Märkten nicht mehr gestattet, sondern selbige von weltlicher Obrigkeit auf den Betretungsfall untersaget und die Bücher den in- und ausländischen konfiszirt, auch auf weitere Feilhabung mit schärferer Strafe vorgeschritten werden solle. — Damit aber gegen die Lehrmeister keine erhebliche Klage erwachse, so haben sich diese in Unterweisung nach der neuen Lehrart äußerst zu befleißen, und jene, die hierin annoch nicht genugsamen Unterricht haben, ohne Verzug sich dahier oder bei den Rectoribus in Hammelburg und Geis zu sistiren, wo ihnen sodann das abgehende wird beigebracht werden; Wir versehen Uns dessen von den Lehrmeistern um so gewisser, da Wir nächsten Sommer durch ein Schulexamen auch hiernächst hier und da eine besondere Schulvisitation anordnen, und die nicht fähig befundenen ohne weitere Rücksicht und Befund abänderen, auch der Erforderniß nach des Dienstes entsetzen, gegen die Pfarrer aber, die sich hiebei ihrer seits etwas zu Schuld kommen lassen, mit unangenehmen Strafmitteln vorschreiten werden; es wird dahero den gesamten Landdechanten anmit aufgetragen, bei den jährlich vorzunehmenden Visitationen darauf ernsthaft zu sehen, ob die Schulen besonders aber auch zur Sommerzeit von dem weisen Sonntage bis Allerheiligen, die vier Wochen in der Aerntzeit ausgenommen, an den bestimmten Tagen und Stunden in der behörigen Ordnung nach dem Unterricht der neuen Lehrart gehalten werden, wie Wir denn in den abzustattenden Relationen den wahren Befund gewärtigen, und hierauf im vorstehenden Maaße ohne alle Rücksicht vorschreiten werden, wornach sich also jeder zu achten hat." [12]) —

Aber wenn auch hie und da einzelne geschickte Lehrer ihre schwächeren Amtsgenossen in das neue Unterrichtsverfahren einweihten, so blieb die große Mehrzahl auch nach genossener Anleitung unwissend und im alten Wahn befangen. Das konnte ja auch bei ihrer mangelhaften

Vorbildung und bei der Flüchtigkeit der Belehrung kaum wunder nehmen. Der Fürstabt sann daher darauf, wie den Lehrern eine gründlichere Unterweisung gewährt werden möchte. Auch in dieser Verlegenheit wies der schlesische Kämpe den Weg! — Felbiger hatte oft zu bemerken gehabt, daß selbst solche Lehrer, die einen Seminarkursus mitgemacht, in ihrer amtlichen Thätigkeit wenig befriedigten: die gehörte Didaktik war ihnen entweder nicht ganz verständlich gewesen, oder doch nicht in Fleisch und Blut übergegangen, das eine, weil sie zu schlecht unterrichtet zum Seminar gekommen, das andere, weil sie dasselbe zu bald (nach 4—6 Wochen) wieder verlassen hatten. Um nun wenigstens den strebsamen von diesen Lehrern eine Hülfe zur Ergänzung und Erweiterung ihres Wissens zu bieten, hatte der Saganer Abt 1768 ein Buch verfaßt, dessen Titel: „Eigenschaften, Wissenschaften und Bezeigen rechtschaffener Schulleute, um in den Trivialschulen der Städte und auf dem Lande der Jugend nützlichen Unterricht zu geben" — den Zweck und Inhalt kennzeichnet. Dies verdienstliche Werk, welches man mit Recht die erste katholische Volksschul-Pädagogik genannt hat, ließ nun Heinrich von Bibra mit einigen unwesentlichen, den fuldischen Verhältnissen angepaßten Abänderungen i. J. 1773 drucken und alle „Pfarrer, Kapläne, Schulmeister, Lehrer und Kandidaten zu künftigen Schuldiensten" anweisen, das Buch und zwar „noch vor Anfang der Winterschul anzuschaffen und sich darin so zu üben, daß jeder im Stande seye, in den hiernächst dahier erfolgenden Prüfungen die Prob des wahren Begrifs und Fähigkeit an Tag zu legen; der Anschaffung dieses Buchs halber hat sich dahero keiner zu entschuldigen, massen man eine Verzeichnuß aller Pfarrer, Kaplän und Schulleute in der Stahelischen Buchhandlung hinterlegen wird, um demnächst gegen jene, die dieses Buch nicht angeschafft haben, mit Zwangsmittel fürzuschreiten."[13])

Im J. 1773 entfaltete die Schulkommission eine emsige Thätigkeit: sie arbeitete an einem neuen Lehrplan für alle im Hochstift vorhandenen Schulen. Ihre Erwägungen berücksichtigten nun auch die vor kurzem in den mainzischen Landen und vornehmlich in deren Hauptstadt auf Anregung des Kurfürsten Emmerich Joseph (1763—1774) nach Felbigers Muster durchgeführte Schulverbesserung.[14]) Unterm 23. September wurde sodann die „Einrichtung der niederen, mittleren und hohen Schulen zu Fuld" der Öffentlichkeit übergeben, ein Entwurf, der jedem vor Augen führen sollte, was man für die Bildung der Jugend von den Schulen erwarten dürfe, der sich aber auch an alle Leute von Einsicht wendete, daß sie den vorliegenden Schulplan verbessern nnd ergänzen

und nachher zur Befolgung desselben mithelfen möchten. In die Schrift war auch ein Bericht „von der Verfassung des bischöflichen Seminariums" aufgenommen, aus dem der Abschnitt (§ 33) über die „Lehrer-Pflanzschule" an den mittleren (Gymnasial-) Klassen noch heute bemerkenswert ist. Letztere mußten übrigens schon im Jahre 1774 nach der „neuen Lehrart" arbeiten und am 24. und 25. Januar 1775 deren Vorzüge in öffentlicher Prüfung kundthuen. Am 3. Januar 1775 erschien aber die „Hochfürstliche Fuldische Verordnung in betreff der niederen Schulen in der Residenzstadt Fuld", und fast am nämlichen Tage (vermutl. am 2.) wurden die „niederen Schulen" in neuer Gestalt und in anderem Hause eröffnet. Dieses, den sog. Borgiasbau (jetzt Möbellager des Herrn F. Kramer) hatte der Fürst nach Aufhebung des Jesuitenordens der Stadt geschenkt, damit es zur Schule eingerichtet werde. Die dazu erforderlichen Arbeiten sollten eigentlich schon vor Martini 1775 vollendet sein; sie nahmen aber längere Zeit in Anspruch, so daß die Schüler erst im Januar 1775 einziehen konnten. Mit der Eröffnung der Schule traten auch die neuernannten Lehrer ihr Amt an: der bischöfliche Alumnus Weidenbörner und die Lehrer Friedr. Klippmüller und Christoph Beau. Gleichzeitig schieden die bisherigen beiden „Schulrektoren" Wohlgemuth und Mohr „mit niedergeschlagenem Gemüthe" und der bescheidenen Pension von 50 fl. aus dem Dienst. Die neuen Lehrer bezogen außer der Dienstwohnung und freiem Brand ein Gehalt von 250 fl.[15])

Die Knabenschule der Hauptstadt sollte aber in ihrer neuen Gestalt nicht nur an sich musterhaft sein und ihrer Gemeinde zum Segen gereichen, sie sollte vielmehr auch für die anderen Schulen des Landes ein Beispiel darstellen und für deren Lehrer die langentbehrte Quelle methodischer Tüchtigkeit werden. Nach der „Einrichtung" von 1774 (§ 17) war durch die Gnade des Fürsten bereits „Fürsorge getroffen worden, daß alle wirkliche Lehrer der Schulen auf dem Lande in den wesentlichsten Kenntnissen ihres Berufes Unterricht erhalten in dem besonders hinzu neueingerichteten Baue. Die Kandidaten zu Schuldiensten werden eben diese Vorlesungen besuchen, und nicht eher als nach ausgestandener Prüfung, eine Versorgung zu gewarten haben. Zu diesem öffentlichen Unterrichte sind Herr Bernhard Fömel, Priester des bischöflichen Seminariums und Herr Karl Storch als Lehrer ernannt. Ersterer wird die Glaubens- und Sittenlehre, die biblische, weltliche und Naturgeschichte, nebst der Körperlehre; der letzte hingegen die andern hieher gehörigen Wissenschaften und hauptsächlich die rechte Art zu lehren abhandeln."

Und die der „Verordnung“ vom 3. Jan. 1775 angeschlossenen „Allgemeine Instruktion an die Lehrer in den niederen Schulen der hiesigen Residenzstadt“ spricht (auf S. 2) von „Anstalten . . . . . nach welchen künftig ausführliche Vorlesungen über die Pädagogik und andere Wissenschaften werden gehalten werden, denen die Lehrer in den niederen Schulen noch eine zeitlang beizuwohnen verpflichtet sind.“

Die Unterweisung der Lehrer wird bald nach der Eröffnung der neuen Knabenschule, also im Anfang des Jahres 1775 begonnen haben: damit war eine sog. Muster- oder Normal-Schule ins Leben getreten und in dieser für die Bildung der Volksschullehrer auf fuldischem Boden die erste Stätte bereitet. Nun wurden nach und nach alle bereits angestellten Lehrer, zunächst die in der Hauptstadt, alsdann die aus den Flecken und Landstädten, schließlich die von den Kirchdörfern und Nebengemeinden nach Fulda berufen, um in jedem Unterrichtszweig und in der ihm angemessenen Methode die nötige Anleitung zu empfangen. Fast ein Jahrzehnt verging, ehe dies „weitläufige Geschäft“ beendet war. Gleichzeitig und zusammen mit jenen Lehrern wurden auch junge Leute ausgebildet, die sich dem Schuldienst gewidmet hatten und noch auf Verwendung harrten. Die „Allgemeine Ordnung für die niederen Schulen“ von 1781 giebt über die äußere Einrichtung dieser Lehrkurse nähere Auskunft (vgl. §§ 6, 7 und 8):

„Die wirklichen Lehrer werden während ihrer Lernzeit auf Landeskosten unterhalten.

„Es werden auf einmal nicht über 16 Personen berufen, und jedesmal solche, die einerlei Fähigkeiten haben.

„Der Unterricht ist in 3 Abschnitte zertheilt; Eine Anzahl von Personen wird auf eine unbestimmte Zeit solange geübet, bis sie die im ersten Abschnitte vorkommenden Sachen hinlänglich verstehen, nun werden diese einsweilen entlassen, und es folgen andere, bis man durch das ganze Bißtum jeden einmal vorgehabt hat, eben so wird im zweiten und dritten Abschnitte verfahren.

„Am Ende werden sie vor der Hochfürstlichen zur Schuleinrichtung höchst verordneten Kommission öffentlich geprüfet, die tauglichen von der Hochfürstlichen geistlichen Regierung bei ihren Diensten bestätigt, und die untauglichen entlassen.

„Alle Lehrer, die sich in der Musterschule nicht gut verwendet haben, und doch auf die Bedingniß, das Versäumte nachzuholen, sind bestätigt worden, oder die das Erlernte durch die Nichtausübung zum Theile wieder vergessen haben, oder die ihre Unwissenheit, sei es auch

nur in einem einzigen Stücke, auf irgend eine Weise verrathen, müssen, so oft man sie zu fordern für nöthig findet, erscheinen, und sich aufs neue und zwar auf eigne Kösten unterrichten lassen. — —

„Es wird keiner als Kandidat in die Musterschule aufgenommen, wenn er jünger als 16 und älter als 26 Jahre ist.

„Kandidaten müssen sich auf ihre eigene Kosten unterrichten lassen.

„Der Unterricht in 3 Abschnitte ist ebenderselbe, doch wird er ununterbrochen fortgesetzet. und die Prüfung wird bis zur folgenden Versorgung verschoben, daß sie sich nicht auf Hoffnung eines sichern Schulamtes dem Müssiggange überlassen.

„Keine Schulbedienung wird in Zukunft anders als nach vorhergehender öffentlicher Prüfung vor der Hochfürstlichen Schulkommission, und nur jenem von der Hochfürstlichen geistlichen Regierung das Dekret gegeben, der durch Beweise seiner Fertigkeit in den erfoderlichen Stücken, worunter auch die Tonkunst verstanden wird, besonders aber in der Lehrart, und durch gute Sitten und Aufführung vor andern sich auszeichnet."

Was den Unterricht selbst anlangt, so fehlen genauere fuldische Nachrichten, doch können hier wohl die einschlägigen Anordnungen Felbigers Anhalt gewähren. In den schlesischen Seminarien sollten die Direktoren ihren pädagogischen und didaktischen Vorträgen das schon erwähnte Buch „Eigenschaften, Wissenschaften und Bezeigen rechtschaffener Schulleute" zu Grund legen und dann insbesondre dafür sorgen, daß den lernenden Lehrern und Schulkandidaten die neue, bessere Lehrart ordentlich und sicher beigebracht werde. Die Seminarlehrer hatten dann mit den Gästen die Abschnitte des Buchs, welche von „Erkenntnis der Buchstaben," vom Buchstabieren, Lesen, Schreiben, von der Rechtschreibung und vom Rechnen handelten, genau durchzunehmen, zu erläutern und die Anwendung in den Schulklassen selbst zu zeigen. In diesen hatten die Kursisten dem Unterricht regelmäßig und aufmerksam beizuwohnen und sich nach einiger Zeit in Gegenwart der Seminarlehrer selbst lehrend zu versuchen. Nebendem erhielten die „Präparanden" Anleitung, wie die Listen und Berichte, die von den Lehrern erfordert wurden, vorschriftsmäßig und geschickt abzufassen seien. Die Direktoren sollten ferner selbst oder durch andere besonders durch die Seminarlehrer die Sitten und die Führung „der Candidaten genau zu beobachten und sie nöthigen Falls, soviel sich nur immer thun läßt, zu bessern befliſſen seyn."[16])

Es ist wiederholt von der „neuen Lehrart" die Rede gewesen, ohne daß die Bedeutung des Ausdrucks erklärt worden wäre. Von der

„ehemaligen Art zu lehren“ sagt die Schulordnung von 1781: „wenn uns Zeit und Umgang nicht so sehr an sie gewöhnt hätten, oder wenn es verschiedene Umstände und das ausgebreitete Vorurtheil, daß wir nach ihr sind erzogen worden, zuließen; so würden wir sehr leicht wahrnehmen, daß wir alle ohne Methode, ohne Ordnung, ohne Regeln, maschinenmäßig und allenfalls so sind unterwiesen worden, wie man einen Kanarienvogel zum Singen abzurichten pflegt“ (§ 9). Die neue Lehrart suchte allen diesen Mängeln abzuhelfen und den Unterricht für die Kinder „angenehm, leicht, kurz und doch gründlich“ zu machen. Dabei sollte nicht nur das Gedächtnis in Anspruch genommen, sondern in erster Linie die Bildung des Verstandes und Willens, in gewissen Dingen auch Übung und Fertigkeit gepflegt werden. Diesen Zielen gedachte man mit und nach Felbiger auf vier Wegen zuzustreben: durch den Abteilungsunterricht, das Katechisieren, die Tabellenverwendung und die „Buchstabenmethode.“ Daß man eine ganze Klasse oder Gruppe gleichzeitig zu belehren suchen soll und nicht das einzelne Kind, klingt heute so selbstverständlich, daß man kaum begreift, wie die Verkündigung eines solchen Satzes einst nothwendig und verdienstlich sein konnte. Das Katechisieren wurde damals in den philanthropisch angehauchten Schulen mit Vorliebe und Geschick be- und man darf sagen: übertrieben, wie denn überhaupt die Zeit der sog. Aufklärung in ihrem an sich berechtigten Kampfe gegen Unwissenheit und Aberglauben die Verstandesbildung zu einseitig förderte. Die „Tabellen“ darf man sich als Dispositionen vorstellen, in welchen die Lehrstoffe möglichst zusammengedrängt aber unter Hervorhebung der Hauptsachen übersichtlich geordnet auftraten: man unterschied solche mit Klammern, die das zusammenfaßten, was einem allgemeinen Begriff untergeordnet war, und andere ohne jene, die dann durch das Einrücken der Zeilen „den Unterschied der zusammengehörigen Dinge machten.“ Die Buchstabenmethode bestand darin, daß vor den Augen der Schüler die Anfangszeichen derjenigen Wörter an die Tafel geschrieben wurden, die gemerkt werden sollten. Diese selbst wurden zugleich deutlich ausgesprochen und katechetisch erläutert, wenn sie nicht schon bekannt waren. Die angeschriebenen Buchstaben waren so die sinnlichen Merkmale der Wörter und Begriffe: wenn der Schüler diese Zeichen wiedersah, sollte er sich der Wörter erinnern, die er den Lehrer sprechen hörte, mit ihnen der Sachen, die durch jene Wörter benannt wurden, und zwar in derselben Ordnung und Verbindung, wie sie nach jenen Buchstaben eingeprägt worden waren. So wurden Sätze, Lesestücke, ja ganze Abschnitte der Religionslehre und anderer Unterrichts-

fächer auswendig gelernt. Es leuchtet ein, daß ein solches Verfahren weniger den Namen einer „Methode“ als den einer ziemlich geistlosen Merk- und Gedächtnishülfe verdiente.[17])

Doch brachte die neue Lehrart auch wichtigere Unterrichtsgesetze zur Geltung. So schrieb die „Allgemeine Instruktion“ vom 3. Jan. 1775 den Lehrern vor: „man gehe bei dem Unterrichten immer vom Leichten zum Schwereren, vom Einfachen zum Zusammengesetzten fort. Dies ist die Ordnung der Natur selbst, deren Gesetze man nicht vernachlässigen kann, ohne auf Abwege zu gerathen.“ Die Forderung des Abteilungsunterrichtes hatte die wohlthätige Folge, daß alle Kinder derselben Stufe die nämlichen Bücher haben mußten. Diese aber, meist ganz neu hergestellt, wurden nach Inhalt und Form der Aufgabe der Volksschule und dem kindlichen Fassungsvermögen mehr gerecht als je vordem der Fall gewesen. Auch wurde der bis dahin übliche Lehrplan durch Einfügung der realistischen und gemeinnützigen Wissensstoffe erweitert und für diese wie überhaupt ein anschauliches Unterrichten vorgeschrieben. Dann soll das mechanische Füllen des Gedächtnisses vermieden und nur das eingeprägt werden, was gehörig erklärt und zum Auswendiglernen zubereitet wäre. Und wenn gleich die neue Schule beim Lesen im und am Buchstabieren hängen blieb, so hat sie doch die Verkehrtheit desselben wesentlich gemildert: die Buchstaben werden nicht in der Ordnung vorgenommen, in der sie nach alter Gewohnheit aufeinander folgen, sondern nach ihrer Schwierigkeit und Verwandtschaft, indem der Lehrer die einzelnen Lautzeichen vor den Augen der Kinder groß, deutlich, nach den Teilen unterscheidbar an der Tafel entstehen läßt.[18])

Die gegebenen Andeutungen dürften erkennen lassen, auf welchen Bahnen sich die Thätigkeit der hochfürstlichen Schulkommission bewegte. Als vornehmste Mitglieder derselben werden i. J. 1776 genannt: Ermenold v. Piesport, Domdechant, Weihbischof und Rector magnificus der Universität; Damian v. Ritter, Domkapitular, vicarius generalis, Kanzler der Univ.; Karl v. Piesport, Domkapit., Regierungspräsident und Superior des Konvents, ferner Hof- und Regierungsrat Joh. Eberh. Kayser, der Verfasser der „Bauernphysik“. Gelegentlich wurden noch andere geistliche und weltliche Räte zugezogen, so der fürstliche Leibarzt und Professor M. A. Weikard.[19]) Das geistige Haupt unter diesen Männern war Karl von Piesport: er senkte die veredelnden Triebe fast in alle Zweige des niederen und höheren Schulwesens. Über die Geschäfte der Schulkommission äußert sich eine Verfügung der „Geistlichen Regierung“ vom 10. Dez. 1779 wie folgt:

„Die rühmlichste Bemühungen, mit welchen die gnädigst angeordnete Schulkommission Zeit einigen Jahren beeifert gewesen, den Lehrplan in gesammten hochstiftlichen Landen zur Vollkommenheit zu befördern, erfordern eine allgemeine Unterstützung, um die zeitherige Hindernisse zu beseitigen, und das gemeinnützliche Ziel auf eine standhafte Art zu erreichen.

„Sr. Hochfürstl. Gnaden bezeigen hierüber den gnädigsten Wohlgefallen. Wir geben dahero dieses denen gesammten hochstiftlichen Pfarrer und Lehrer ernstgemeint zu erkennen, und wollen für die Zukunft alle dem Lehrplan schädliche Behinderungen entfernt wissen; um aber auch Pfarrer und Lehrer zu verständigen, welche Vorkommenheiten in das Geschäft der hochfürstlichen Schulkommission eigentlich einschlagen als werden solche in folgendem bestimmt:

a) den Lehrplan fürzuschreiben, zu Handhaben, die Aufführung derer Lehrer in den Schulen zu beobachten, gegen die nachläßige und schläferige zu wachen, ist der Beschäftigung der hochfürstlichen Schulkommission gantz eigen;

b) alle Lehrer unter Führung und Leitung derer Schuldirektoren vorzuberufen, für ihren Unterricht zu sorgen, zu prüfen, für fähig oder unfähig zu erklären, hanget lediglich von der Erkänntniß hochfürstl. Schulkommission ab, dergestalten, daß von Seite geistlicher Regierung hiernach lediglich verfahren, auch kein Lehrer angestellt wird, welcher nicht bey hochfürstlicher Schulkommission seiner Fähigkeit halber sattsam geprüfet worden, und darüber ein Atteſt erhalten hat;

c) die Winter- und Sommer- auch Filial-Schulen veſt zu setzen, zusammen zu ziehen und absondern wird hochfürstl. Schulkommission nach der Lage der ortschaften ermessen, und geistliche Regierung wird hiernach die Lehrer anstellen;

d) die Untersuchung des Gehalts der Lehrer, die Erfindung, Besoldung zu verbessern, ist hochfürstl. Schulkommission onbenommen, und wann der Plan hierzu vollkommen eingeleitet ist, wird geistl. Regierung die weitere Anordnung besorgen;

e) da die Einrichtung derer Schulgebäuden, als eine nothwendige Bequemlichkeit für Lehrer, sich von der Einsicht des Schulwesens nicht trennen läßt, als verbleibt auch diese bei der Kommissionsbeschäftigung unabtrennlich.

„Alle übrige sowohl die Person deren Lehrer betreffende als auch in das Jurisdictionswesen einschlagende Ereignissen, Anstellung und Verpflichtung derer Lehrer sind und verbleiben der geistl. Regierung unterworffen.

„Pfarrer und Lehrer haben sich also hiernach sträklichst zu bemessen, und die des Schulwesens halber nöthige Vorstellungen vorgedachtermaßen an jene Stelle einzuberichten und zu übergeben, wohin diese ihrer Eigenschaft nach an und für sich erwachsen sind." — —

Inzwischen hatten sich in der Fuldaer Normalschule verschiedene Abteilungen von Lehrern unterweisen lassen. Der zweite „Direktor" Storch war freilich schon 1776 aus seiner Stelle geschieden und durch den Stadtkaplan Joh. Nikol. Trimbach ersetzt worden. Dieser wurde 1778 erster und nunmehr einziger Direktor der Normalschule und zugleich Oberaufseher der Landschulen, indes Foemel als Subregens an das bischöfl. Seminar überging. Im Mai desselben Jahres war an der städtischen Knabenschule ein 4. Lehrer angestellt worden, der namentlich in den Anfangsgründen des Lateinischen unterrichten und so „planmäßig und gründlich" für die „mittleren Schulen" vorbereiten sollte. Um diese Vorschule des Gymnasiums zu fördern, wurde 1779 verordnet, daß in letzteres nur noch solche Landeskinder aufzunehmen seien, die jener als Schüler angehört oder doch gleich letzteren die „Endprüfung" bestanden hätten. Aber noch mehr als einmal mußte der Besuch der Vorbereitungsklasse eingeschärft werden. So erging im Oktober 1786 der Befehl, daß künftighin kein Knabe, er sei aus der Stadt oder vom Lande, im Gymnasium Aufnahme finden sollte, wenn er nicht zuvor ein ganzes Jahr lang die Lateinklasse der Trivialschule besucht hätte, und daß auch die Ausländer, falls sie in der Prüfung für die höhere Anstalt nicht genügen konnten, zur Ergänzung ihrer Kenntnisse in jene Vorschule zu verweisen wären. Im November aber wurde zur Belehrung für die Beteiligten eine ausführliche „Nachricht von der Verfassung der dahiesigen lateinischen Trivialschule" veröffentlicht.[21])

Nachdem die Schulkommission über acht Jahre angestrengt gearbeitet, nachdem die Mehrzahl der im Amte stehenden Lehrer an der Normalschule gehört und geübt, nachdem schließlich eine zweimalige „allgemeine Visitation" festgestellt hatte, inwieweit die ergangenen Vorschriften beachtet worden wären:[22]) hielt Heinrich v. Bibra die Zeit für gekommen, die bisherigen Bemühungen und Ergebnisse zusammenzufassen und unter angemessener Vervollständigung zu einem Grundgesetz für das gesamte Elementarschulwesen zu gestalten. So erwuchs die „Allgemeine Ordnung für die niederen Schulen des Bißtumes und Fürstentumes Fuld" vom 2. April 1781. Sie enthält nicht nur bestimmte Satzungen, sondern bespricht auch die Beweggründe und Erfahrungen, die zu jenen führten. Diese Bemerkungen machen uns mit allen Mängeln und Leiden

bekannt, an welchen die Schule jener Tage krankte. und ſchilderte anſchaulich, wie aus der Erkenntnis des Übels Mittel und Hülfen für deſſen Heilung gewonnen wurden. Sie erzählen uns, wie vordem Ziel und Zweck des Volksunterrichts unklar, wie der Wiſſensſtoff dürftig und beſchränkt geweſen, wie die Lehrer das geringe Maß von Kenntniſſen, welches ſie den Kindern beibringen ſollten, ſelbſt nicht ausreichend oder auch gar nicht beherrſcht, dazu ein methodiſches Verfahren nicht gekannt hätten; wie inbezug auf Schulpflicht, Klaſſeneinteilung, Lehr- und Stundenpläne nirgends gute und feſte Einrichtungen vorhanden geweſen, und wie die Beſeitigung der Schäden und die Herbeiführung beſſerer Zuſtände gehemmt und erſchwert worden wären, ſowohl durch Armut, Gleichgültigkeit, ja Übelwollen der Gemeinden und durch die elende Beſchaffenheit und Ausſtattung der Schulräume, als durch die kümmerliche Beſoldung und das geringe Anſehen der Lehrer, denen es in demſelben Grade an Beiſtand, Leitung und Aufſicht wie bei redlichem Beſtreben an Lohn und Ermunterung fehlte.[23]) Wie die neue Ordnung aber dieſen Unzuträglichkeiten gerecht wurde, das mögen wenigſtens in den wichtigſten Zügen ihre eigenen Worte künden:

„Die niederen Schulen . . . ſind zu einer doppelten Abſicht beſtimmt: erſtens ſind ſie die Grundlage zu allen Dingen, die durch die Erziehung etwas zur menſchlichen Glückſeligkeit beitragen, und die Vorbereitung zu höheren Wiſſenſchaften, daß man ohne Hinderniß zu ihnen übergehen könne; zweitens ſoll in denſelben der arbeitſame und geſchäftige Bürger, der künftige Handwerker, Bauer, Künſtler und Kaufmann erzogen, und in den ihm nützlichen Stücken zur Vollkommenheit gebracht werden. — Der Stand dieſer Bürger iſt in Anſehung ihrer Beſchäftigung zweierlei. Der eine giebt ſich ab mit dem Ackerbau oder Handwerke, der andere mit Künſten oder Handelſchaft: dieſe letztern bedürfen zu ihren Geſchäften und ihrer Lebensart mehrere und mannigfaltigere Kenntniſſe als jene; ſo theilen ſich dieſe Schulen auch in zwo Gattungen, in die Land- und in die Stadtſchulen.“ (§ 2)

„Alle Kinder, ohne Ausnahme ſowohl auf dem Lande als in den Städten ſollen in dieſen Schulen erzogen werden. Es werden keine Nebenlehrer, ſogenannten Präzeptoren geduldet, wenn ihre Lehrlinge nicht zugleich in dieſe öffentlichen Schulen gehen. Machen aber gewiſſe Umſtände einen Hauslehrer nötig, ſo ſoll es zuvor bei der Hochfürſtlichen Schulkommiſſion gemeldet werden, und der Lehrer ſelbſt zuvor nach dem hieſigen Schulplan unterrichtet, geprüfet und genehmiget ſein. Auch jene Kinder, die zu den mittleren Schulen, oder zum Studiren, wie man ſich

auszudrücken pflegt, bestimmt sind, sollen so lange die niedern Schulen besuchen, bis sie zu jenen übergehen." (§ 3)

„In den Landschulen soll gelehret werden: Die Glaubenslehre nach dem hiesigen Katechismus. Die biblischen Geschichten des alten und neuen Bundes. Die Christliche Sittenlehre. Das Lesen, die Deutsche Sprachlehre, das Briefschreiben. Das Schön- und Fertigschreiben. Das Rechnen und zwar die 4 Rechnungsarten, mit 3 Sätzen, und wenigstens die Gesellschaftsregeln. Die Anleitung zur Landwirtschaft. Die Erdebeschreibung, das Allgemeine davon, und wenigstens die Erklärung der Karten von den 4 Weltteilen, von Europen, von Deutschland, Fuld und Palästinen insoweit dieses letztere die biblischen Geschichten erläutert. Etwas von der Vaterlandsgeschichte. Alle diese Stücke sollen sowohl die Knaben als Mädchen ohne Unterschied lernen.

„In den Schulen der Landstädte sollen alle Gegenstände, wie in den Landschulen, gelehret werden. Doch sind die Kinder im Rechnen bis zur Ausziehung der Quadrat- und Kubikwurzel zu bringen, und in der Erdebeschreibung mit ganz Europen bekannt zu machen. Über dieses sollen sie die Vaterlandsgeschichte, das Nöthigste und Nützlichste aus der Naturgeschichte, die allgemeine Naturgesetze und insbesondere die Wirkung und den Nutzen der vier Elemente aus der Naturlehre, und das Flächen- und Körperausmessen nebst den leichtesten Beweisen aus der Mathematik lernen.

„In den Schulen der Residenzstadt soll, doch ohne die Landwirtschaft, eben dieses, aber ausführlicher gelehret werden, und zwar bei der Erdebeschreibung die Staatengeschichte, bei der Naturgeschichte das Thier-, Mineral- und Pflanzenreich abgesondert; bei der Naturlehre die Vernunftlehre, Grundlehre, Körper-, Sitten- und Arzneilehre, das Recht der Natur; bei der Mathematik die Rechenkunst und zwar alle Gattungen, die Buchstabenrechnung (Algebra) ausgenommen; die Meßkunst und Bewegungskunst mit allen nöthigen Beweisen, die bürgerliche und Wasserbaukunst, die Zeichenkunst. — Jene, die zu den mittleren Schulen bestimmt sind, geben sich nicht durchgängig mit der Staatengeschichte, Naturgeschichte, Naturlehre und Mathematik ab, weil diese Sachen in jenen Schulen auch vorkommen: oder welches ebendieses ist: sie gehen nicht in die Klasse, wo diese Gegenstände gelehret werden, sondern lernen anstatt derselben die Anfangsgründe der lateinischen Sprache. Die Mädchen in den Städten werden zu weiter nichts angehalten, als was in den Landschulen vorkömmt, und anstatt der Landwirtschaft sollen sie in der Haushaltungskunst, im Nähen, Stricken o. ä. und Lesen guter Bücher unterwiesen werden." (§ 5)

„Die Aufnahme der Kinder geschieht das Jahr nur zweimal, vor der Winter- und Sommerschule. — Die Kinder sind schulmässig in den Städten vom Anfange des 5. bis an das 14., auf dem Lande vom Anfange des 6. bis an das 14. Jahr ihres Alters. Ein Zeitraum von 9 bis 8 Jahren, wo sie die Schule unausgesetzt besuchen müssen. — Haben sie auch das 14. Jahr erreichet, und sind sie noch nicht fähig genug, so bleiben sie schulmässig. — Weder die Pfarrer noch die Lehrer sollen in Zukunft Kinder entlassen. Dieses soll der Direktor nach jedesmal geendigter jährlichen Prüfung thun. — Kein Kind soll vor dem 14. Jahre, wenn es nicht bei der Visitation als fähig genug ist gefunden, und schon entlassen worden, in Dienste oder zur Handwerkslehre aufgenommen werden; machen dieses aber entweder die Armuth der Eltern oder sonst dringende Umstände nöthig, so soll es doch nur mit der Bedingniß geschehen, daß sie die Dienstherren oder Meister ordentlich zur Schule schicken. Im Falle, daß die Kinder nicht ordentlich erscheinen, werden diese angehalten, die Schulstrafe zu erlegen." (§ 12)

„Soviel Lehrer bei einer Schule sind, soviel besondere Klassen sollen auch sein. — Jede Klasse wird in zwo Abtheilungen, und jede Abtheilung wieder nach dem Verhältnisse der Kinder, wie weit sie in den Gegenständen gekommen sind, in Unterabtheilungen zerschnitten. — Die erste Abtheilung erscheint Morgens und die andere Nachmittags in der Schule. — Wo aber viele oder die mehrsten Kinder von auswärtigen Orten oder Höfen die Schulen besuchen müssen, wird tagweise mit den Abtheilungen gewechselt. Den Montag, Mittwochen und Freitag erscheint die erste Abtheilung; den Dienstag, Donnerstag und Samstag die zweite Abtheilung, und geht Vor- und Nachmittag zur Schule. Daß die Kinder von auswärtigen Orten bei kothichter, stürmischer und kalter Witterung einen Beistand haben, auch sonst gegen Ausschweifungen gesichert werden; soll sie täglich Einer unter den Vätern wechselnd wenigstens bis an das Schulort begleiten, und sie des Abends wieder abholen. — Ist aber die Witterung zu rauh und anhaltend, wo solche Kinder, besonders die kleinen nicht erscheinen können; und mehrere Tage ohne alle Unterweisung bleiben würden; so sollen sie die Nebenschullehrer zu Zeiten in ihren Orten besuchen, und da Unterricht geben". (§ 13)

„Die Schulzeit ist in 2 Theile, in die Winter- und Sommerschule getheilt: jene fängt den 2. November, diese den 1. Mai an. — Täglich wird 5 volle Stunden lange gelehrt, 2 des Vormittags und 3 des Nachmittags. — Die Kinder in Städten gehen unausgesetzt Winter und Sommer diese Zeit zur Schule, nur der Nachmittag des Mittwochens

ist schulfrei, und wird den Lehrern zur Erholung gestattet, nebst diesem der Monat Oktober. — Die Kinder auf dem Lande gehen den Winter hindurch ebenso zur Schule; den Sommer werden nur 2 Stunden täglich von eilf bis ein Uhr verwendet. Den Montag, Mittwochen und Freitag erscheinen die Schüler von der ersten Abtheilung; den Dienstag, Donnerstag und Samstag die Schüler von der zweiten Abtheilung. 14 Tage in der Heuerndte, 20 Tage in der Kornerndte und wo Weinlese ist, so lange sie dauert, sind ganz frei. — Diese Freitage von der Schule sind nach der Verschiedenheit dieser Erndtezeiten, wie sie die Lage des Landes oder andere Umstände erfordern, von den Pfarrern und Beamten zu bestimmen, und der Anfang und das Ende derselben auf der Kanzel jedesmal bekannt zu machen." (§ 14.)

„Meistentheils sehnen sich die Kinder die ganze Schulzeit hindurch nach ihrer Befreiung, und sobald sie entlassen sind, legen sie alles auf Seite, vernachlässigen, und scheinen auf gewisse Art zu verabscheuen, was sie haben lernen müssen. Daher kommt es, daß besonders die Jünglinge sich Ausschweifungen erlauben und in kurzer Zeit in eine Unwissenheit des Gelernten und Ungeschicklichkeit zurücke fallen, daß man glauben sollte sie hätten keine Erziehung gehabt. . . . . Es wird daher befohlen, daß die Jugend männlichen Geschlechtes vom 14. bis an das 20. Jahr ihres Alters auf allen Pfarreien, besonders die Lehrjungen und einheimischen Handwerksbursche in den Landstädten alle Sonntage sogleich nach der Christenlehre in der gewöhnlichen Schule zusammenkommen, und sich vom Lehrer anderthalbestundelange unterrichten lassen, wo sie das Schönschreiben, Briefeschreiben, Rechnen, Geschichten und Landwirtschaft üben, auffrischen, im Gedächtnisse erhalten, zur Fertigkeit und Vollkommenheit bringen".[24]) (§ 18 u. 19.)

„Jeder Lehrer, der zugleich die Kirchenmusik zu besorgen hat, soll sich fleißig in der Tonkunst üben, daß er im Stande sei, wenigstens das Orgelschlagen, Geigen und Singen wieder zu lehren. — Von Kandidaten fordert man dieses, ehe sie sich um eine Schulbedienung melden. Man wird bei ihrer Annahme besonders darauf sehen, ob sie die hinlängliche Fertigkeit haben. — Jeder Lehrer, wenigstens bei Pfarreien und Filialen soll alle Wochen einigemal doch außer der gewöhnlichen Schulzeit sämtliche Kinder im Singen unterrichten, und soweit bringen, daß sie die Lieder im Gesangbuche absingen können. Die Übung geschieht alsdann sowol außer dem Gottesdienste als wärend der heiligen Messe einigemal die Woche hindurch in der Kirche selbst. Auch soll der Lehrer allen, die Anlage, Kopf und Lust zur Tonkunst haben, Unterricht geben im

Orgelschlagen, Singen, Geigen und Blasinstrumenten (u. s. w.) Dieser Unterricht soll, in so weit er die Vorbereitung zur Kirchenmusik betrifft, unentgeltlich sein." (§ 21.)

„Alle Lehrer sowol bei Pfarreien als Filial- und Nebenschulen, sollen wärend dem der Pfarrer sich mit den Erwachsenen in der Kirche beschäftigt, die Glaubenslehren, besonders was sie die Woche hindurch abgehandelt haben, in den Schulen vornehmen. Daß aber dieser Unterricht auch gründlich gegeben werde, werden die Pfarrer befolgen, was unten von der Schulbesuchung gesagt wird." (§ 23.)

„ . . . . Wegen dem Nichterscheinen der Kinder zur Schulzeit ist schon verfüget worden, daß von einem Stadtkinde 6 Kreuzer, und von einem Landkinde 3 Kreuzer bei jeder versäumten Schulzeit sowol Vor- als Nachmittags, wenn sich das Kind, oder die Eltern es nicht entschuldigen, oder der Lehrer die Entschuldigung ungegründet und unzulänglich findet, sollen bezahlt werden. Dieses wird hiermit bestätigt. . . . Diese Strafgelder werden zu Büchern, Papier u. s. w. für arme Schüler verwendet." (aus § 26)

„Keine Gemeinde kann in Zukunft eigenmächtig eine Schule errichten. — Keine Gemeinde, sei es euch unter welchem Vorwande es wolle, soll in Zukunft einen Lehrer annehmen, noch weniger abschaffen. Bei Empfang dieser Verordnung sollen alle Lehrer, die von der hochfürstlichen geistlichen Regierung keine Dekrete haben, sich bei dem Direktor stellen, und das weitere gewärtigen. Der Rang oder die Ehrenstuffe, derer sich die Schullehrer bei öffentlichen Feierlichkeiten bedienen können, und sollen, ist in den Landstädten unmittelbar nach den Magistratspersonen, und auf dem Lande nach den Amtsschreibern. — Die Pfarrer sollen die Lehrer nicht zu niederträchtigen Diensten gebrauchen. — — Weder sollen sich die Lehrer, sei es in ihren eigenen, oder anderen Pfarreien in Wirtshäusern sehen lassen, noch bei öffentlichen Zechen erscheinen. — — Alle, von denen man weiß, daß ihre mit den Gemeinden bis zur Gleichgiltigkeit oder gar zur Verachtung gekommene Bekanntschaft dem Ansehen und folglich dem Lehramte schädlich ist, sollen an andere Plätze gesetzet werden. — Keiner soll in Zukunft ohne wichtige und dringende Ursache an dem Orte, wo er geboren ist, oder seine Anverwandten hat, als Lehrer angestellet werden. Jene, die sich wirklich an solchen Orten befinden, sollen versetzet werden. — Alle sollen sich besser als der gemeine Landmann, und zwar gleichförmig in braunem oder grauem Tuche, schwarzen Beinkleidern und Strümpfen kleiden. . . . ." (§ 29.)

„Die Schullehrerbesoldung ist sehr verschieden; es ist auch hie die Absicht, nicht zu bestimmen, was jeder bedürfe oder haben soll; nur der geringste Gehalt, unter welchem Ansatze keine Schulbedienung sein soll, wird hie festgesetzt. Diesem nach sollen die

Lehrer in der Residenzstadt	nicht unter	250	fl.
In den Landstädten	„ „	200	fl.
Auf den Landpfarreien	„ „	150	fl.
Auf den eigentlichen Filialen	„ „	100	fl.
Auf den Nebenschulen	„ „	75	fl.

an baarem Gelde und Geldeswerte haben. — Wo an dieser Besoldung noch fehlt, werden die Pfarreien, Gemeinden und Ortschaften angehalten, sie zu ergänzen. Die Schulkommission untersucht, und bestimmt den Gehalt, und die geistliche Regierung bestätigt ihn durch Dekreten. — Die Lehrer werden in der Personalfreiheit bestätigt und von allen gemeinen Abgaben befreit. — Sie werden als Mitglieder der Gemeinden und Theilhaber der Gemeinheiten erklärt: in Ansehung dieser Gemeinheiten sind sie von allen Abgaben frei.“ — Ihr Vieh, soviel sie als Lehrer halten, soll unentgeltlich von den gemeinen Hirten, wo solche sind, gehütet werden.“

„Wo keine Freischulen sind, oder sonst keine erhebliche Ursache entgegen steht, soll das Schulgeld vom Kinde nicht unter 30 Kreuzer, nämlich 20 für den Winter, und 10 für den Sommer sein. Jedes Ort, wo eine Schule ist, oder sämtliche, die zu dieser Schule gehören, sind verbunden, die Schulstuben zu heizen; dafür sollen sie jährlich 2 Klaftern Buchenholz, oder verhältnißmäßig so viel anderes nach der Länge und dem Masse der eingeführten fürstlichen Holzbestallung unentgeltlich anschaffen. Hievon sind jene ausgenommen, wo dieses Holz entweder von Sr. Hochfürst. Gnaden freigegeben, oder schon Holzgeld für die Schule bezahlt wird. — Die Hüttner und Beisassen sollen diese 2 Klaftern frei machen und die Bauern und Fahrende frei führen und dem Lehrer vor der Thüre dem Klafter nach zuzählen. — Die Unterthanen sind nicht weniger schuldig, die Hilfsmittel zum Unterrichte anzuschaffen, als Naturalienkabinette, die wenigstens die Naturgaben des Fuldischen Landes enthalten, Globus, Landkarten, mathematische Instrumente, Modelle, 2 Tafeln, worauf die Buchstaben, Buchstabir- und Leseregeln gemalt sind, wenigstens Eine schwarze Tafel, an welcher vorgeschrieben und gerechnet wird, die heilige Schrift nach der hiesigen neuen Übersetzung u. d. g. Die Lehrer sollen diese Stücke in gutem Stande erhalten, und bei der jährlichen Visitation nach einem Verzeichnisse vor-

legen. Jeder Pfarrschullehrer bekömmt zu seinem Aufzuge zwen Wagen und 6 Träger zu zerbrechlichen Sachen oder 20 fl. Jeder Filial- und Nebenschullehrer 1 Wagen und 3 Träger oder 10 fl. Jedoch ist die Wahl, die Fuhren zu thun, oder das Geld zu bezahlen, den Unterthanen überlassen. In wieweit sich aber diese Schuldigkeit erstrecke, wenn ein Lehrer zu seiner Bestrafung von einem bessern auf einen geringeren Dienst übersetzet wird, soll bei jedem Vorfalle von der hochfürstl. geistl. Regierung bestimmt werden". (§ 31.)

„Wo eine Schule ist, soll auch ein Schulhaus sein. Bei jedem Schulhause sollen wenigstens eine abgesönderte Schulstube, eine Stube zur Wohnung des Lehrers, eine Kammer für die Kinder, Küche, Keller, Stall für einige Stücke Vieh, nöthiges Behältniß für Futter und Stroh, und ein Abtritt mit einer Thüre in oder an dem Hause sein. So viel Lehrer bei einer Schule sind, so viel abgesönderte Schulstuben sollen auch sein. — — An den Orten, wo befohlen worden ist, eine eigne Schule zu errichten, sollen auch noch dieses Jahr die Schulgebäude aufgeführet werden. Doch soll zuvor ein Bauriß der hochfürstl. geistl. Regierung vorgeleget werden. Desgleichen sollen die Absönderungen, Erweiterungen, bessere Einrichtung der Schulstuben, und Anschaffung der nöthigen Bequemlichkeiten noch dieses Jahr vorgenommen werden. — Jedes Ort, wo eine Schule errichtet ist, oder noch errichtet wird, oder sämtliche Örter, die zu einer und ebenderselben Schule gehören, müssen für die Aufbauung und Unterhaltung dieser Schulgebäude, und was dazu erfordert wird, sorgen. Die Verbindung hingegen, daß die Filiale und Nebenortschaften dennoch zum Bauen und Unterhalten der Pfarr- oder Hauptschule müssen beitragen, ob sie gleich keine Kinder dahin schicken, höret gänzlich auf. — An jenen Orten, wo sonst keine Schulhäuser waren, nun aber auf höchsten Befehl müssen erbauet werden, wollen seine hochfürstl. Gnaden das nöthige Bauholz, wenn die Dorfschaften kein eigentümliches haben, unentgeltlich hergeben." (§ 33.)

„Die Pfarrer sollen die Pfarrschule alle Wochen zweimal, die Filial und Nebenschule ihrer Pfarreien alle Monate einmal, die Kapläne aber die Schulen ihrer Filiale alle Woche einmal besuchen, die Schüler besonders über den Katechismus prüfen, und wo sie finden, daß der Lehrer nicht genug gethan hat, neue Erklärungen hinzusetzen. Überhaupt sollen die Pfarrer fleißig bemerken, ob die Lehrer den Gesetzen dieser allgemeinen Schulordnung nachleben: finden sie Abweichungen von derselben, oder auch sonst Fehler, so sollen sie dieselben in dringenden Fällen der Schulkommission, in so weit es in das Lehramt einschlägt,

in wie weit es aber Personalfehler sind, der geistl. Regierung durch einen Bericht anzeigen, bei weniger wichtigen Ursachen verschieben sie die Anzeige bis zur Visitation." (§ 35.)

„Die Pfarrer sollen mit Zuziehung des Amtes Schuldeputirte, redliche Männer, die wegen ihrer guten Aufführung Ansehen bei den Gemeinden haben, und zwar in dem Pfarrorte zwen, auf einem eigentlichen Filiale zwen, und in jedem übrigen Dorfe, wo auch keine Nebenschule ist, Einen bestimmen, welche wenigstens einmal in der Woche die Schulen ihrer Gemeinden besuchen, und wahrnehmen, ob sie zur rechten Zeit angefangen, ununterbrochen fortgesetzt, und nicht zu frühe geendiget werden. — Überdieses sollen die Schuldeputirten die Schulstrafen uud das Schulgeld für die Lehrer alle Vierteljahre erheben, und vors Amt bringen, wo es der Lehrer abholet, und demnächst bei der Schulvisitation in Gegenwart des Pfarrers und Beamten gehörig zu berechnen hat...." (§ 36.)

„Der Direktor soll die Residenzstadtschulen oft, und sämtliche Landstädte und Pfarreischulen jährlich einmal, oder doch, wo er schon weiß, daß sie gut eingerichtet sind, wenigstens alle zwei Jahre einmal besuchen, sich um ihre Beschaffenheit genau erkundigen, und seine ganze Bemühung verwenden, daß er alle Fehler, auch jene, die man zu verstecken pflegt, entdecke, und verbessere. Bei diesen Besuchen hat er öffentliche Prüfungen zu veranstalten. In der Hauptstadt sollen jährlich zwo sein, die erste zu Ende des Aprils, die andere zu Ende des Septembers, wo in Gegenwart der Mitglieder der Schulkommission, anderer obrigkeitlichen, hohen und niedern Standespersonen alle Gegenstände, die das halbe Jahr in der Unterweisung betrieben wurden, auf dem Rathhause zwen Tage lang vorgenommen werden. Die Lehrer prüfen ihre Schüler: Doch ist jedem erlaubt, und man sieht es gerne, Fragen an sie zu thun, wenn sie nur nach ihren Lehrbüchern eingerichtet sind, und ihren Fassungs- und Erfahrungskreis nicht überschreiten.... Auf dem Lande, wo keine Rathhäuser sind, unternimmt der Direktor die Prüfung in der Kirche. Die Pfarrer, die Beamten, wenigstens in der Pfarrei, wo sie wohnen, die Schuldeputirten, Schultheisen und andere Gemeindevorsteher sollen gegenwärtig sein, und von den Eltern wer will. Daß sich diese nothwendigen Personen, wie auch die sämtlichen Schulkinder nicht entziehen, oder entschuldigen können, soll der Direktor wenigstens den Tag zuvor seine Ankunft bekannt machen.... Der Direktor läßt (in der Prüfung) den Lehrer selbst einen Gegenstand nach dem andern vornehmen, beobachtet seine Lehrart, und dasjenige, was er gelehrt hat; fraget und

untersuchet selbst, ob die Schüler, absonderlich jene, die zu entlassen sind, hinlängliche Unterweisung und Fertigkeit haben, und wo die Fehler allenfalls stecken; hauptsächlich sieht er darauf, ob die Fehler verbessert sind, die das vorige Jahr angemerket, und zur Verbesserung empfohlen wurden, u. d. g., entläßt die Fähigen, oder bestimmt, welche nach der Sommer- oder Winterschule zu entlassen sein, oder auch noch über die schulmässigen Jahre die Schulen besuchen sollen; nach ausgetheilten Preisen hält er eine Ermahnungsrede, und läßt sie nach verrichtetem Schulgebete auseinander gehen. Erscheint aber der Direktor nicht, und es wären jedoch Kinder sowol wegen ihrem Alter als ihren Fähigkeiten zu entlassen; sollen sie die Pfarrer und Lehrer zwar von der Schule losgeben, doch mit der ausdrücklichen Bedingniß, daß sie bei der nächstfolgenden Prüfung erscheinen, sich prüfen lassen, und die vorschriftmäßige Entlassung erwarten müssen. — Der Direktor ist nicht nur beordert nach den Schulen zu sehen, sondern auch bevollmächtiget, Verbesserungen zu machen, die Fehler, so viel in seinen Kräften steht, bei Seite zu schaffen: wozu ihm die Beamten den nöthigen Beistand zu leisten haben. Kann er aber selbst die Hindernisse nicht heben, z. B. der Lehrer wäre unverbesserlich, mithin zu bestrafen, oder abzusetzen, oder die Sache lasse verschiedene Folgen voraussehen; so macht er nebst seiner Meinung samt den Vorschlägen solche zu heben, Vorstellungen: da er ohnehin über die jährliche Visitation einen Bericht bei der geistlichen Regierung und der Schulkommission ablegen muß." (§ 37.)

„Bei jeder Erledigung einer Schulbedienung auch außer diesen Fällen soll genau darauf gesehen werden, daß die verdientesten Lehrer zu besseren Stellen befördert werden. — Jedesmal nach geendigter Prüfung sowol in den Städten als auf dem Lande sollen Preise und Geschenke an jene Schüler ausgetheilet werden, die sich vor andern an Frömmigkeit, Feinheit der Sitten, Fleiß, Folgsamkeit und an Kenntnissen und Wissenschaft auszeichnen. Der Wert dieser Geschenke bleibt nach der Verschiedenheit der Schulen unbestimmt. Der hiesige Stadtrath giebt 28 Preise, die in Büchern, Landkarten u. d. g. bestehen. Dieses haben auch schon Landstädte, und verschiedene Gemeinden nachgeahmet. — Zur Beförderung dieser Absicht haben Se. hochfürstl. Gnaden einen jährlichen Preis von 2 Louisd'oren für jene Landschule ausgesetzet, die sich bei der Visitation und Prüfung die vollkommenste zeigt. Eine bekömmt der Lehrer, die andere die Schüler. Werden Höchstdieselben sehen, daß sich die Lehrer und Schüler dieser höchsten Gnade durch Nacheiferung würdig machen; so wollen Sie die Preise vervielfachen und den Wert erhöhen." (§ 39.)

In der auch heute noch lesenswerten „Beilage zur allgemeinen Schulordnung für die Lehrer insbesondere“ werden denselben Regeln für ihr amtliches und sonstiges Verhalten gegeben, Ratschläge für ihre erziehliche Thätigkeit und für eine vernünftige und milde Handhabung der Schulzucht und schließlich eingehende, wohlgemeinte und recht angemessene Gesetze hinzugefügt, nach denen die Kinder ihr Betragen in der Kirche, Schule und außer derselben einrichten sollen.

Die mitgeteilten Abschnitte der bibraischen Schulordnung bedürfen kaum einer Erläuterung. Nur sei darauf hingewiesen, daß dieselben schon i. J. 1781 die nämlichen Lehrgegenstände, so insbesondere die Realien und die Handarbeiten der Mädchen für die Volksschule fordern, welche die dieserhalb so oft angefochtenen preußischen „Allgemeinen Bestimmungen“ vom 15. Okt. 1872 in den Bereich des Elementarunterrichts zogen. Was die Zeit anlangt, die den einzelnen Fächern zu widmen war, so wurden in der von einem Lehrer verwalteten Landschule wöchentlich 6 Stunden für Katechismus, biblische Geschichte und Sittenlehre, 11 für deutsche Sprache, außerdem 4 für Schönschreiben, dann 3 für Rechnen, schließlich je eine für Vaterlandsgeschichte, Erdbeschreibung und Landwirtschaft im vorgeschriebenen Plane angesetzt. 27 Unterrichtsstunden kamen überhaupt durchschnittlich auf jede Klasse und jeden Lehrer. In größeren Anstalten, an welchen mehrere Lehrer wirkten, war Fachunterricht angeordnet, so daß ein Lehrer dieselben Gegenstände in verschiedenen Klassen besorgte.

Die Schulkommission befaßte sich auch mit der Herausgabe neuer und besserer Lehr- und Lernbücher. So war 1771 eine Fibel, dann 1773 ein Katechismus, eine bibl. Geschichte und eine Sittenlehre erschienen, so auch im Juli 1778 das zur Förderung des arg vernachlässigten Kirchengesangs bestimmte Gesangbuch, letzteres eine für seine Zeit sehr verdienstliche, ja hervorragende Leistung.[25]) Für Vaterlandsgeschichte und Naturkunde waren 1781 noch keine besonderen Lehrbücher gedruckt (s. „Allgem. Ordnung“ § 15), doch berücksichtigte man diese Stoffe wohl nach den schon eingeführten Lesebüchern. Von solchen finden sich um jene Zeit in den fuldischen Schulen: „Der Kinderfreund. Ein Lesebuch zum Gebrauche in Landschulen von F. E. v. Rochow ... eingerichtet von einem kath. Pfarrer. Koblenz 1786“ und „Allgemeines Lesebuch für katholische Bürger und Landleute ... eingerichtet von einem kath. Geistlichen in Franken. Verb. u. verm. Aufl. Hildesheim und Paderborn 1793“. Auch waren wohl die „Regeln vom Schreiben, Reden und Versemachen in deutscher Sprache, Wirzburg 1772“ (1800

in 4. Aufl.) in manches Lehrers Hand wie die „Anfangsgründe zur Erdbeschreibung zum Gebrauche der Jugend, München 1767", ein in Katechismusart abgefaßtes Büchlein, das 1784 auch in „Fuld und Wirzburg gedruckt" wurde.

Es ließen sich noch andere Maßregeln erwähnen, aus denen sowohl Heinrichs Sorge für die Bildung seines Volkes wie die Thätigkeit der Schulkommission ersichtlich werden, so die Verordnung „für die jüdische Lehrschule in der Residenzstadt Fuld" vom 20. Dez. 1784, „durch die auch für die Israeliten Fuldas eine öffentliche Schule mit geprüften Lehrern und der verbesserten Lehrart erstehen sollte, damit deren Kinder „nicht mehr wie zuvor mit so großem Kostenaufwande, nicht mehr von herumziehenden, unbekannten oft für den Staat gefährlichen Fremdlingen, nicht mehr ohne Aufsicht, nicht mehr blos als Juden im hebräisch Lesen und Schreiben" unterrichtet würden:[26]) allein im allgemeinen war und blieb in der Schulordnung von 1781 für den niederen Unterricht die feste Grundlage gegeben, auf welcher man von nun an für lange Jahrzehnte fußte und stets wieder einen sichern Halt fand, wenn am weitläufigen Bau etwas zerbröckelt oder gefährdet war. Denn auch das schöne Werk Heinrichs von Bibra erfuhr das Los der irdischen Dinge: während anfangs das Schulwesen in Stadt und Land sichtlich aufblühte und immer weiteren, auch widerstrebenden Kreisen Anerkennung abnötigte, also daß sogar aus ferner Fremde Besucher kamen, um Fuldas Lehranstalten zu bewundern und nachzuahmen, zeigt es in den letzten Jahren des alternden Fürsten mehr nnd mehr Spuren nachlassenden Eifers und sinkender Leistungsfähigkeit. Dieser Rückgang, der sich am meisten bei den mittleren Schulen der Hauptstadt bemerkbar machte, bewog denn auch den Nachfolger Heinrichs, Adalbert III. (1788—1802, gest. 1814), den letzten fürstlichen Bischof Buchoniens, bereits im Mai 1789 die trefflichen Verordnungen seiner „Vorfahren", die sich auf Unterricht und Erziehung bezogen, zu erneuern und seine geistliche Regierung zu erinnern, daß sie auf jenen „höchstwichtigen und Uns so sehr am Herzen liegenden Gegenstand ein besonderes Augenmerk" richte. Dann ward dieser Behörde die Weisung, inskünftig einen Tag in der Woche, dessen Bestimmung dem General-Vikarius überlassen blieb, „lediglich für Schul- und Studien- auch andere in das Schulwesen einschlagende Rechts- und Polizeisachen zu widmen." Für diese Sitzungen, die am Freitag stattfanden, ernannte der Fürstabt den geistlichen Rat Eckard zum ständigen Kommissar und Referenten, soweit nicht der Direktor der niederen Klassen über seine jährlichen Schulvisitationen zu berichten hätte, den Konsistorial-

rat Elferding aber zum Sekretar. Alle einschlägigen Geschäfte waren wie bei der ehemaligen Schulkommission unentgeltlich zu besorgen. An Arbeiten würde es, meint Adalbert, bei „der jetzt so merklich gesunkenen Schulverfassung nicht fehlen", und um über alle Vorkommnisse stets und gut unterrichtet zu sein, befiehlt er, daß man ihm „wöchentlich in einem besonderen Verzeichniß die causas relatas im Schul- und Erziehungs-Wesen vorlege".[27]) Daß aber der neue Fürstabt auch für das Wohl der Lehrer und ihrer Angehörigen ein Herz hatte, zeigt der „Plan einer Wittwen- und Waisenkasse für sämmtlich-weltliche Schullehrer im Hochstift Fuld", ein Anhang und eine Erweiterung der „für die unadelich-weltliche Civil-Dienerschaft" bereits bestehenden Versorgungsanstalt. Adalbert schenkte aus eigenen Mitteln 1000 fl. zum Grundstock der Kasse und versprach einen Jahresbeitrag von 200 fl. „auf unbestimmte Zeiten". Der Direktor der niederen Schulen sollte beständiger Beisitzer der „Kasse-Direktion" sein. (Bekanntm. der „Wittwen- und Waisen-kasse-Direktion" v. 19. Dezember 1789.)

Die folgenden Jahre bringen nun verschiedene Verfügungen der geistlichen Regierung, in welchen Pfarrer, Lehrer und Schuldeputierte an gewisse, durch die Schulordnung von 1781 auferlegte Pflichten erinnert werden.[28]) Die Sonntagsschulen, welche in manchen Ortschaften noch gar nicht ins Leben getreten waren, werden „nebst dem Pfarrer ... der Sorge des Amtes, in welches sie gehören, übergeben, welches dieselben durch besonders von Amtswegen anzustellende rechtschaffene Aufseher zu visitieren und demnach die hartnäckigen oder strafmäßigen mit angemessener Strafe, doch ohne Geld, zu züchtigen hat."[29]) — Auch der lateinische Elementarunterricht fand neue Berücksichtigung, indem die „hochfürstliche Schulkommission", welche somit dem Namen nach innerhalb der geistlichen Regierung fortbestand, im November 1790 bekannt macht: der Unterricht in den Anfangsgründen der lateinischen Sprache werde täglich „zwo Stunden lang in hiesigen niederen Stadtschulen für diejenigen Kinder verordnungsmäßig gegeben werden, welche noch nicht fähig sind, in die sog. Vorbereitungsklasse aufgenommen zu werden".[30]) Und gewiß verdient es Erwähnung, daß der Fürstabt im Dezember 1790 auch eine „Industrieschule für arme Kinder und Waisen" in einem geräumigen Zimmer des alten Rathauses einrichten ließ und sich bei der zu diesem Zwecke verstatteten Sammlung mit einem namhaften Beitrag beteiligte.[31])

Stetiger als das Schulwesen selbst hatte sich seit der 1781er Schulordnung die Lehrerbildung entwickelt. Bald nach dem Erlaß der

neuen Bestimmungen scheint die Unterweisung der „wirklichen“ Lehrer vollendet worden zu sein, denn vom Jahre 1782 ab werden solche zu den nunmehr auch veröffentlichten Meldungsterminen nicht mehr nach Fulda einberufen. Die erste derartige Kundgebung der geistlichen Regierung erging unterm 30. Dez. 1782; sie lautet: „Sämtliche Schulkandidaten sollen sich Freitag den 10. Jenner früh 9 Uhr dahier einfinden, wo zugleich eine Prüfung zur Schulbesetzung vorgenommen wird.“ (in W. Anz. v. 1783 Nr. 1) und gilt den in den Jahren 1781 und 1782 noch mit bereits angestellten Lehrern zusammen ausgebildeten Schulamtsaspiranten. An sie schließt sich folgende Mitteilung des Schuldirektors Klippmüller vom 17. März 1785 an: „Nachkünftigen 1. April wird allhier die öffentliche Musterschule wiederum ihren Anfang nehmen: diejenigen also, welche in dieser unterrichtet zu werden verlangen, können sich kurz vorher bei dem Direktor der niederen Schulen in dem dahiesigen bischöflichen Seminarium melden“. (W. Anz. Nr. 13) So werden zweijährige Unterrichtskurse, von denen jeder im ganzen etwa 8 Monde währte, 1783—84, 1785—86, 1787—88, 1789—90 stattgefunden haben. Die „Fuldischen Woch. Anzeigen“ enthalten hierzu nachstehende Angaben:

1790 begann der Normalunterricht am 2. August und dauerte bis zum 30. November;

1792 fängt ein neuer Kursus an und zwar am 23. Juli;

1794 am 31. März ff. Prüfung der 1792—93 unterwiesenen Kandidaten;

1795 Beginn des Unterrichts am 20. Juli;

1796 vom 8. August ab Fortsetzung desselben;

1797 am 27. März ff. Prüfung der in den Vorjahren gebildeten Kandidaten und am 1. Aug. Anfang des neuen Kursus;

1798 vom 30. Juli ab Fortsetzung desselben;

1799 am 18. Febr. ff. Prüfung;

1800 vom 28. Juli ab Fortsetzung des im vorigen Jahre begonnenen Unterrichts;

1801 am 9. Febr. Prüfung der bisher gebildeten Kandidaten; am 3. August Anfang des neuen Kursus;

1802 vom 9. August ab Fortsetzung und Schluß desselben. —

Als „Direktoren“ des Normalunterrichts, zugleich auch als Inspektoren der Landschulen haben unter Heinrich von Bibra und seinem Nachfolger gewaltet;

1. (1773—78) Bernhard Benedikt Foemel (ein jüngerer Bruder des Kilian Foemel, O. S. B., der 1741 in Fulda geboren, am 6. März 1831 als Pfarrer und Landdechant in Schondra starb) wurde am 15. November 1746 in Fulda geboren. Er besuchte das hiesige Gymnasium, ward 1770 Alumnus, 1772 Priester. — Im folgenden Jahre zum Inspektor der Landschulen, 1774 zum Lehrer der Schulkandidaten ernannt, trat er 1778 als Subregens ins Bischöfliche Seminar über. Am 23. Mai 1780 ging er als Pfarrer nach Schmalnau, am 15. Juli 1805 als solcher nach Brückenau; hier feierte er am 30. Juni 1822 sein goldenes Priesterjubiläum und starb hochbejahrt am 14. April 1823. Nach dem Präsentationsdekret vom 8. Juli 1805 hatte „des Erbprinzen (von Oranien) Hoheit sich entschlossen, die erledigte Pfarrei Brückenau durch den wegen seiner langjährigen untadelhaften Amtsführung Berücksichtigung verdienenden Pfarrer Foemel zu Schmalnau wieder zu besetzen“ ..... Über den jungen F. giebt ein Büchlein Auskunft, welches mir ein günstiger Zufall in die Hände spielte. Es ist eine der vormals üblichen Schulprämien: Democritus Ridens etc. Vorn im Buche ist eingeschrieben: hoc ex Graeco praemium retulit ingenuus, eruditus optimaeque spei adolescens Bernardus Benedictus Foemel Fuldensis, cum e Poetica ad Rhetoricam gradum faceret. Fuldae d. 28. 1762. Ita testor Georgius Beerschmitt, scholarum inferiorum p. t. praefectus. (Nach G. Hausmanns catal., Mitt. des Bischöfl. Generalvik. zu Würzburg, des Pfarramts zu Fulda u. Schmalnau und nach Malkmus, handschr. Aufz. II, 161.)

1a. Karl Storch, ein Jurist, der sich der Pädagogik zugewendet hatte. Schon im Jahre 1771 wurden ihm Lehrer zugewiesen, um von ihm die „neue Lehrart“ zu lernen. Neben Foemel zum ständigen „Direktor“ des Normalunterrichts ernannt, scheint er doch die von ihm gehegten Erwartungen nicht erfüllt oder selbst in seiner Stellung keine Befriedigung gefunden zu haben. Wenigstens war er bereits 1776 aus seinem Schulamt wieder ausgeschieden. Dann trug er sich mit dem Gedanken, zusammen mit dem Fürstlichen Leibarzt M. A. Weikard eine gelehrte Zeitung herauszugeben; aber es fehlte beiden „an Mitarbeitern, an Einsicht in dieses Geschäft und beynahe an allem Erforderlichen. Glücklicherweise ist die Sache blos bei dem ersten Entwurfe geblieben.“ (Weikard, Denkwürdigkeiten S. 198) Damit verliert sich sein Leben und sein Namen in der Fuldaer Geschichte.

2. (1778—1782) Joh. Nikol. Trimbach (auch Trümbach) wurde 1738 zu Kloster-Thulba bei Hammelburg geboren. Er besuchte das Gym-

nasium dieser Stadt, studierte nachher zu Fulda Theologie und Philosophie, ward Kaplan zu Burghaun und im Januar 1772 Stadtkaplan zu Fulda. Als man im J. 1778 damit umging, die Stadtpfarrei mit der Regentenstelle (im Seminar) zu vereinigen, um dem Inhaber der ersteren ein anständiges Einkommen zu verschaffen, wurde Trimbach für die vereinigten Ämter in Aussicht genommen; allein er stellte Bedingungen, die nicht erfüllbar erschienen, und wurde lieber Direktor der niederen Schulen. Weikard will ihn der Schulkommission empfohlen haben; nach ihm „brachte Trimbach das Schulwesen geschwind empor, schrieb auch ein Werkchen davon", welches Weikard gelegentlich der Kaiserin Katharina von Rußland überreichte. Diese lobte das Buch ungemein und sagte: „Man kann sich nicht satt genug daran lesen." Ich habe dasselbe nirgends ausfindig machen können. Jedenfalls war Trimbach ein sehr begabter Mann, der auch Sinn für weltliche Dinge besaß. So zeigte er schon als Schüler Vorliebe für Botanik. Er hatte Anlage zur Schwindsucht und starb früh, 44 Jahre alt, als Geistlicher Rat und Schuldirektor zu Fulda am 2. Dez. 1782. (Nach der „Beschreibung" der hies. Stadtpfarrei u. Weikards Denkwürdigk. S. 53 ff. Letzterer urteilt über Trimbach ziemlich leichtfertig und sich selbst überhebend, wie das so seine wenig angenehme Art ist; z. B. ist die Darstellung von Trimbachs Anstellung auf S. 55 thatsächlich kaum zu begründen.)

3. (1782—1789) Joh. Konrad Klippmüller wurde unterm 23. Dez. 1782 zum Geistl. Rat, „Direktor und Visitator der Landschulen und Normallehrer zur Bildung der Landschullehrer" ernannt. Vordem war er Kaplan in Motten gewesen, i. J. 1766 vom Probst auf dem Petersberg zum Kaplan angenommen, 1775 als Pfarrer in Margretenhaun bestellt und 1781 zum Landdechanten ernannt worden. Er starb am 11. September 1789 zu Ulmbach (cum ibidem visitaret scholam) und wurde am folgenden Tage auf dem dortigen Friedhof nahe dem Kreuze bestattet. (Nach Malkmus Aufz. I, 19 und II, 141; Fuld. W. Anz. v. 17. Mai 1766, Fuld. Staatskal. v. 1790 u. dem Ulmbacher Totenbuch.)

4. (1789—1793) Joh. Jos. Schmitt, geb. 4. Febr. 1753 zu Fulda, war Frühmesser und Lehrer der Lateinschule (scholarum professor) in Geisa, wurde im Febr. 1789 Subregens und Pfarrer im Hospital zum hl. Geist, gab aber diese Pfründe noch im nämlichen Jahre auf, um am 17. Sept. Geistlicher Rat und Direktor der niederen Schulen zu werden. Im Juni 1793 wurde er Regens des Bisch. Se-

minars und Stadtpfarrer, im Nov. 1794 Kanonikus in Hünfeld. Hier starb er am 1. Mai 1819 an der Wassersucht. „Vir erat eruditus, religiosus, pius, ne tantum ab iis dilectus, qui illo familiariter utebantur, sed a parochianis ut pater amatus.“ (Nach dem Totenbuch der hiesigen Stadtpfarrei, Hausmanns catal. und Malkmus Aufz. I, 101.)

5. (1793—1797) Karl Goeßmann wurde im Nov. 1798 Subpräfekt der Seminar-Konviktoren, im Nov. 1790 Lehrer der Vorbereitungsklasse, im Dez. 1792 ordentlicher Gymnasialprofessor und am 24. Aug. 1793 rei „paedagogicae in dioecesi Fuldensi director“; in dieser Stellung blieb er bis zum 14. Nov. 1797, da er zum Hofkaplan und Geistl. Rat ernannt wurde. 1799 ward er Capitular, 1803 Consistorialrat, 1807 Studienkommissar, 1817 weimarischer Oberregierungsrat; er starb am 4. Sept. 1826 zu Buttlar. (Nach Hausmanns catal. und Gegenbaur, Festschrift S. 20.)

6. (seit 1797) Nikolaus Joseph Wahler, geb. 26. Dez. 1760 zu Fulda, war 1784 Alumnus, wurde im Oktober 1788 Kooperator in Dipperz, im Dez. 1789 in Grossenbach, dann mit dem 24. Sept. 1790 Stadtkaplan in Fulda. Am 27. Nov. 1797 zum Direktor der niederen Schulen und Normallehrer ernannt, scheint er doch nur bis 1802 regelmäßig den Unterricht der Kandidaten erteilt zu haben. Er litt an schwacher Brust und mußte es 1811 und 1817 ablehnen, einige Stunden des Normalunterrichts zu übernehmen; bald darauf ließ er sich auch als Schuldirektor pensionieren, lebte aber noch bis zum 24. April 1833. (Nach Malkmus, Aufz. I, 100, Staatskal. u. Akten der vorm. Regierung zu Fulda.)

Über das Haus, in welchem die „Schulkandidaten“ ihre theoretische Belehrung erhielten, war keine bestimmte Nachricht zu ermitteln. Aus der Bekanntmachung des Direktors Klippmüller v. 17. März 1783, welche die Aspiranten auffordert, sich im Bischöfl. Seminarium (der späteren Kaserne) zu melden, kann man schließen, daß hier das Prüfungs- und Unterrichtszimmer gewesen sei, denn Klippmüller selbst wohnte im Elferdingschen Hause, beim „großen Christoffer“ (dem jetz. evang. Pfarrhause). Auf dieselbe Annahme führt die Thatsache, daß die oranische Regierung das neue Lehrer-Seminar nachmals auch unter dem Dach des geistlichen Seminars hausen ließ, das freilich inzwischen in das Kloster hinter dem Dom übergesiedelt war. Die Praxis des Lehrens lernten die Kandidaten in der städtischen Knabenschule kennen, die, wie oben erwähnt wurde, dem Seminar ganz nahe, im sog. Borgiasbau unterge-

bracht war. Für Kost und Wohnung hatten die Zöglinge selbst zu sorgen, während die früher ebenfalls einberufenen angestellten Lehrer, sofern sie nicht eigene Verschuldung zur Wiederholung eines Kursus nötigte, während ihrer Bildungszeit auf Landeskosten unterhalten worden waren.[32])

III. Unter oranischer und französischer Herrschaft.

Den gewaltigen Stürmen, welche um die Wende des Jahrhunderts das längst wankende deutsche Reich erschütterten, ja es zu Tode trafen, noch ehe sein Name erlosch, konnte auch die weltliche Macht des Fuldaer Bischofs nicht widerstehen. Durch eine am 24. Mai 1802 in Paris zwischen Preußen und Frankreich geschlossene Übereinkunft wurde dem Fürsten Wilhelm von Nassau-Diez-Oranien als Entschädigung für seine in den Niederlanden verlorenen Güter und Ehren neben Corvey, Weingarten und Dortmund u. a. auch das Hochstift Fulda zugebilligt. Doch übertrug derselbe die neu erworbenen Herrschaften alsbald seinem Sohne, dem Erbprinzen Wilhelm Friedrich. Dieser hielt am 6. Dezember 1802 feierlichen Einzug in Fulda, während gleichzeitig der letzte Fürstabt, würdevoll dem Schicksal weichend aber ohne seinem Rechte zu entsagen, von seinem stolzen Schlosse und einer tausendjährigen Geschichte schied.

Die neue Regierung zeigte ihre Rührigkeit auch in der Sorge um die Schule. Die Verordnung vom 30. April 1803, welche sich mit der Einrichtung des Fürstlichen Konsistoriums beschäftigt, enthält auch folgende auf die Schule bezüglichen Bestimmungen:

„Das Schulwesen in Unserem hiesigen Fürstenthume, sowohl was die Gymnasien, als auch die niederen Stadt- und Landschulen betrifft, untergeben Wir, ohne Unterschied der Religion, der Aufsicht Unseres Konsistoriums, und da von der zweckmäßigen Bildung der Jugend durch einen geläuterten Unterricht das Wohl des Staates vorzüglich abhängt: so können Wir Unserem Konsistorium diesen Gegenstand nicht dringend genug an das Herz legen, und Wir werden seine Bemühungen für die Vervollkommnung des Erziehungswesens und die Fortschritte Unserer Unterthanen in der Cultur jederzeit mit Wohlgefallen bemerken, und nöthigen Falls unterstützen. (§ 8)

„Die Directoren der niederen und mittleren Schulen werden in ihren Ämtern bestätigt, auch bleibt dem Pfarrer die unmittelbare Aufsicht

über ihre Pfarrschulen nicht unbenommen, sondern es wird ihnen Solche von Uns nachdrucksamst anempfohlen, da Wir ihre Mitwirkung zu einem so edlen Endzwecke wohlgefällig anerkennen werden; nur haben sich Sämmtliche künftig in Schulgegenständen lediglich an Unser Consistorium zu wenden, und von dorther Befehle anzunehmen. (§ 9)

„Die Anstellung der Professoren der mittleren Klassen behalten Wir uns vor; Jene aber der Schullehrer, als Solcher, überlassen Wir Unserem Consistorium, und sind Solche demnächst nach einem schicklichen Formulare alldort zu verpflichten. (§ 10)

„Der persönliche Gerichtsstand der Schullehrer ist Unser Consistorium; doch sind die Katholischen in Rücksicht ihres Kirchendienstes den Pfarrern und weiter dem bischöflichen Vicariate untergeordnet, bey welchem sie sich auch, nachdem sie von Unserem Consistorium ihre Anstellungsdecrete erhalten haben werden, geziemend zu melden, und wegen des Kirchendienstes um die Bestätigung nachzusuchen haben. (§ 11.)

„Wenn über Abgaben der Gemeinden oder Privaten an Schullehrer, oder über Concurrenz zur Erbauung und Erhaltung der Schulhäuser Irrungen entstehen: so sollen Solche, wie ad 3, bey den Justizämtern verhandelt, demnächst aber die Acten zur Entscheidung an Unser Consistorium eingeschickt werden. In jenen Realsachen hingegen, welche nicht auf den Schulgehalt Bezug haben, stehen die Schullehrer, wie es sich von selbst versteht, unter den Justizämtern und in Berufungs-Fällen unter der Fürstlichen Regierung. (§ 12)

„Die mit so vielem Rechte auch im Auslande gerühmte Schulverordnung von 1781 wird in so ferne „beybehalten, als Solche nicht durch gegenwärtige gesetzliche Verfügungen eine Abänderung leidet. Sollte jedoch Unser Consistorium wesentliche Veränderungen, oder auch nur gewisse Modificationen in derselben nöthig finden: so erwarten wir darüber die gutächtlichen Vorschläge." (§ 13)

Das Konsistorium befaßte sich noch im nämlichen Jahre mit der rechtlichen Stellung der Pfarrer und Lehrer und entschied unterm 12. September, daß „Klagesachen gegen Schullehrer in Bezug auf den persönlichen Gerichtsstand bei den Justizämtern verhandelt und dann zur Entscheidung anher gesandt werden" sollten, wobei „in solchen Fällen, die den Schuldienst, Güther, Einkünfte und Emolumente" betreffen, die entstehenden Kosten „abfällig" wären, wenn nicht etwa „frevelmüthige Streitsucht" das Verfahren nötig gemacht hätte."[2])

Im Laufe des Jahres 1803 wurde eine allgemeine Schulvisitation vorgenommen. Die Ergebnisse derselben waren nicht durchweg erfreulich,

insbesondere schienen die Schuldeputierten den von ihnen gehegten Erwartungen nicht entsprochen zu haben. Daher sah sich das Konsistorium veranlaßt, sämtlichen Pfarrern „aufzugeben, für diejenigen Schulen ihrer Pfarrbezirke, wo entweder noch gar keine Deputirten angestellt sind oder die angeordneten sich zu diesem Geschäfte nicht schicken, unverzüglich nach dem § 36 der Schulordnung taugliche Männer auszuwählen und den betreffenden Justitzämtern bekannt zu machen, welche letztere sodann diese und alle bereits angestellten Deputirten alles Ernstes und unter Bedrohung der sicher erfolgenden Strafe gegen die saumselig befundenen zu ihren Pflichten anzuweisen haben.“ [3])

Wie richtig aber der Fürst Wilhelm Friedrich und seine Räte die Bedürfnisse des Volksschulwesens erkannten, beweist die „Landesherrliche Verordnung, die Errichtung eines Schullehrer-Seminariums betreffend“, die von Berlin aus unterm 1. Februar 1805 erlassen wurde. Sie hat folgenden Wortlaut:

„Von dem ersten Augenblicke Unseres Regierungs-Antrittes an, haben Wir Unsere landesväterliche Fürsorge auf das Schulwesen in Unserem Fürstenthume Fulda gerichtet. Wir hegen die feste Ueberzeugung, daß nur durch zweckmässig eingerichtete Schulanstalten eine angemessene Volks-Aufklärung verbreitet, die Sittlichkeit auf einen höheren Standpunct gehoben, und so Unserem Herzen die Freude zu Theil werden könne, Unsere getreue Unterthanen zu guten Bürgern des Staats, und zu glücklichen Menschen gebildet zu sehen, die in jedem Verhältnisse ihres Lebens vernünftig zu denken, und rechtschaffen zu handeln wissen. Geleitet von dem Grundsatze: daß eine gute Schul-Einrichtung von der Verbesserung des Lehrer-Standes ausgehen müsse, so, daß eines Theils für ihren nöthigen Unterhalt, andern Theils aber auch für erforderliche Geistesbildung gesorgt werde, haben Wir eine jährliche Frucht-Abgabe von 75 Mltr. Korn zur Verbesserung der allzugeringen Schulbesoldungen gnädigst bewilliget. Wir haben ferner Unser höchstes Wohlgefallen an Dienstfleiß und redlicher Bemühung dadurch zu erkennen gegeben, daß Wir eine jährliche Geldsumme von 250 fl. zu Prämien für die verdienstvollsten Lehrer und fleißigsten Schüler ausgesetzt haben. Dermalen haben Wir den gnädigsten Entschluß gefaßt, durch die Errichtung einer Bildungs-Anstalt, für die künftigen Lehrer selbst einen neuen Beweis Unserer landesväterlichen Sorgfalt zu geben, worüber wir nachstehende Bestimmungen gnädigst erlassen:

(1) „Die Schul-Candidaten erhalten in dem Gebäude des Seminariums das Logis, wozu in einem abgesonderten Flügel desselben 3

auch 4 Schlafstuben, ein Lehrzimmer nebst dem daran befindlichen Garten eingeräumt werden.

(2) „Die Kost wird den Candidaten von der Seminariums-Oeconomie verabreicht, nach der desfalls besonders getroffenen Bestimmung und Uebereinkunft.

(3) „In dem Lehrzimmer haben sich die Präparanden zur Winterszeit auch ausserhalb der Lehrstunden aufzuhalten, und ihre Privatübungen zu machen. In Ansehung der Feuerung und des Lichtes wird das Nöthige von unserem Oberfinanz-Collegium besorgt werden.

(4) „Dem Schuldirector wird die Aufsicht auf das Schulseminarium provisorisch übertragen, und ihm, so lange er solche führet, auch das freye Logis im Seminariums-Gebäude angewiesen. Da indessen diese Aufsicht mit der ihm obliegenden Pflicht der jährlichen Visitation sämmtlicher Schulen im Lande nicht wohl vereinbarlich ist; so bleibt eine nähere Bestimmung hierüber vorbehalten.

(5) „Die Zahl der Schul-Candidaten, welche einen Kurs zu vollenden haben, und frey unterhalten werden, setzen wir einstweilen auf sechs, wovon vier katholischer und zwey protestantischer Religion seyn sollen. Wir erlauben jedoch gnädigst, daß noch einer oder der andere Jüngling dem Unterrichte beywohnen könne, wenn er seinen Unterhalt selbst bestreiten wird. In dieser Rücksicht gestatten Wir ihm zwar in dem Seminarium ein freyes Logis, es bleibt demselben aber überlassen, ob er in dem Seminarium oder ausserhalb demselben seine Kost nehmen wolle. Sollten sich jedoch solche Candidaten vorfinden, deren Eltern in Unserer Residenz-Stadt wohnen, und daher in Ansehung der Unterhaltung ihren Eltern keine besondere Kosten verursachen; so sind diese von der Aufnahme ins Seminarium auszuschliessen, und haben nur den Unterricht unentgeldlich zu empfangen.

(6) „Der zum Musterunterrichte aufzunehmende Candidat muß wenigstens 17 Jahre alt seyn. Er muß frey von allen auffallenden körperlichen Gebrechen, mit guten natürlichen Anlagen und mit gewissen Vorkenntnissen versehen sein. Unter Letztere gehören: fertiges Lesen deutsch- und lateinischer Schrift, eine ziemlich gute Hand zum Schreiben, Rechnen, wenigstens in den vier ersten Rechnungs-Arten und in der einfachen Verhältnißregel, einige Kenntniß der deutschen Sprachlehre, und ein Anfang im Orgelspielen.

(7) „Ueber diese Vorkenntnisse sind die Candidaten vorerst zu prüfen. Diejenigen Jünglinge also, welche zu dem Lehramte Lust tragen, haben sich schriftlich bei Unserem Consistorium zu melden, und von

diesem nach ausgestandener Prüfung die Aufnahme in das Seminarium zu gewärtigen. Es ist hierbey Unser ausdrücklicher Wille und Befehl, daß nur fähige — mit dem Zeugnisse einer guten Aufführung versehene Subjecte angenommen, diejenigen aber, die keine guten Eigenschaften zum Lehramte verrathen, auf immer abgewiesen werden.

(8) „Den Pfarrern machen Wir es zur Pflicht, jenen Jünglingen in ihren Pfarrbezirken, bey denen sie eine Neigung zum Schullehrer-Stande wahrnehmen, eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen, ihnen die Wichtigkeit und Beschwernisse des Lehramtes vorzustellen, sie bey fortdauernder Neigung zum Fleiß in Erwerbung der nöthigen Vorbereitungs-Kenntnisse aufzumuntern, und sie ihres näheren Umgangs werth zu halten, insbesondere aber ihr sittliches Betragen zu beobachten.

(9) „Für die Bildungszeit bestimmen Wir einstweilen zwey Monate im Winter und zwey im Sommer, bis Wir hierin eine weitere gnädigste Anordnung zu treffen für gut finden werden.

(10) „Die ganze Dauer der Bildungszeit richtet sich jedoch einzig nach der Befähigung der Schulkandidaten, und kann daher erst dann als geendigt angesehen werden, wenn sich aus einem von Unserem Consistorium abzuhaltenden Examen ergiebt, daß die Pflanzschüler die gehörigen Kenntnisse sich eigen gemacht haben, um hiernächst mit gutem Vertrauen bey den erledigten Schuldiensten angestellt werden zu können.

(11) „Damit aber auch die Zwischenzeit von einem Unterrichte zum andern wohl benutzt, und das Erlernte nicht wieder vergessen werde; so sind die Candidaten anzuweisen, die Localschule, wo sie sich aufhalten, fleissig zu besuchen, ihre Beobachtungen, welche sie sowohl in Rücksicht der Lehrart, als über die Schüler zu machen Gelegenheit haben, zu Papier zu bringen, und sich durch andere Aufgaben und Uebungen nützlich zu beschäftigen, die ihnen der Schuldirector vorzuschreiben hat, und dem sie diese Beweise ihres Privatfleisses bey der Rückkehr ins Seminarium vorzulegen haben.

(12) „Der Unterricht der den Schulkandidaten ertheilt werden soll, und dessen Gegenstände hier im Allgemeinen bezeichnet werden, besteht in theoretischen Kenntnissen, technischen Fertigkeiten, und im praktischen Vortrage. Die theoretischen Kenntnisse begreiffen Religionslehre, deutsche Sprache, geist- und ausdrucksvolles Lesen, Geographie, Naturgeschichte, Naturlehre und Methodik. Unter die technischen Fertigkeiten gehören Kalligraphie, Kopf- und schriftliches Rechnen, Musik und Industrie. Zum practischen Vortrage zählen Wir eine Anleitung, wie die Kinder in der Buchstabenkenntniß, im Buchstabiren, Lesen u. d. gl. wirklich zu

unterrichten sind, Uebungen im schriftlichen Gedanken-Ausdruck, Fertigung verschiedener schriftlicher Aufsätze für das gemeine Leben, und Katechisirübungen.

(13) „Die Präparanden sollen von Zeit zu Zeit in die eine und die andere Schule der hiesigen Stadt geführt werden, um die Lehrart in der Ausübung selbst anzuschauen, und zu Zeiten auch Versuche im Unterrichte zu machen.

(14) „Damit aber die Bildung zur Moralität als ein Haupterforderniß eines nützlichen Lehrers, und zum äussern Anstand, wodurch sich die Lehrer vor den ungebildeteren Klassen billig auszeichnen sollen, um durch beydes auf die Achtung ihres an sich ehrwürdigen Standes mit Recht Anspruch machen zu können nicht versäumt werde; so müssen den Candidaten nebst einem gründlichen Unterrichte in der christlichen Sittenlehre überhaupt — noch insbesondere die Pflichten und Verbindlichkeiten ihres Amts, die Tugenden eines würdigen Lehrers deutlich und eindringend vorgestellt, die Abwege, wohin Leichtsinn führet, mit dessen traurigen Wirkungen und Folgen, mit warnender Hand gezeigt, und sie dagegen mit Einpflanzung fester Grundsätze verwahret werden. Es muß in Ihnen das Gefühl für's Gute und Schöne geweckt, sie müssen mit den Regeln des äussern Betragens, sowohl im Umgange unter sich als mit andern, bekannt gemacht, und auf ihr ganzes Verhalten muß eine sorgfältige Aufsicht unterhalten werden.

(15) „Die protestantischen Candidaten wohnen dem Unterrichte in allen Gegenständen, jenen in der Religion ausgenommen, bey, und werden hierin von einem geistlichen ihrer Confession unterrichtet. Wir behalten Uns in dieser Rücksicht die Bestimmung vor, wem Wir diesen Zweig des Unterrichts übertragen werden. Für die Musik und Industrie werden besondere Lehrer angestellt werden.

(16) „Die Lehrbücher, welche beim Unterrichte zum Leitfaden dienen sollen, hat Unser Consistorium zu bestimmen, wie Wir denn auch diesem aufgeben, einen eigenen Lectionsplan für den Unterricht, und in Ansehung der häuslichen Ordnung, besondere Vorschriften zu erlassen.

(17) „Die Candidaten haben sich die Lehrbücher aus eigenen Mitteln anzuschaffen. Jedoch soll nach und nach ein Vorrat nützlicher Schulschriften angeschafft, und auf diese Art eine bey dem Institute verbleibende Bibliothek angelegt werden, wofür eine jährliche Summe bestimmt werden wird.“ [4])

Im Anschluß an diese Verordnung gab das Konsistorium unterm 27. September 1805 „Gesetze und Vorschriften für die Schulkandidaten“

kund, die sich über Ziel und Zweck einer Lehrerbildungsanstalt äußern, die Unterrichts-, Arbeits- und Erholungsstunden regeln (wobei empfohlen wird, die gebotene gute Gelegenheit zu benutzen und sich auch gewisse nützliche Kenntnisse und Fertigkeiten, wie Geometrie, Zeichnen, Buchbinderei, Drechseln u. dgl. zu erwerben) und den Seminaristen hinsichtlich ihrer religiösen und sittlichen Pflichten, ihres äußeren Benehmens, auch des Verkehrs mit den Mitschülern und anderen Leuten eindringliche Mahnung vorhalten.[5])

Der erste Kursus der neuen Einrichtung nahm am 1. Oktober 1805 seinen Anfang und erstreckte sich bis zum 7. Dezember; der nächstjährige dauerte vom 1. Juli bis 23. Oktober. Für jeden der 6 Zöglinge, welche im Bischöfl. Seminar Kost und Wohnung erhielten, wurden diesem 40 fl. aus der Staatskasse bezahlt. — Unterm 25. Juli war der Dompfarrer Isidor Schleichert zum Inspektor des Lehrer-Seminars ernannt worden, ein für dies Amt sehr geeigneter Mann. Er war am 30. November 1765 zu Fulda in der Hinterburg geboren, trat 1783 in den Benediktinerorden ein, that 1784 Profeß, wurde 1790 Priester und Lehrer an der dompfarrlichen Schule, 1794 Kaplan und 1801 Pfarrer am Dom. Später, 1808, wurde er Geistlicher Rat, 1816 Mitglied der Schul- und Studien-Direktion, 1829 Kapitular; er starb am 13. Juli 1840 am Schlage. Sein Leichnam wurde nach seinem Wunsche vor der Kapelle des vorstädtischen Friedhofs bestattet: die einfache Steinplatte, die das Grab deckt, streift der Fuß der heutigen Seminaristen, wenn sie zur Schulmesse gehen! — — Nach dem „Staats- und Adreßbuch" für 1806 wirkten am Schullehrer-Seminarium neben Schleichert, der Pädagogik und Methodik übernommen und den ganzen Lehrplan der Anstalt entworfen hatte, der Magister und Gymnasiums-Adjunkt Friedrich Jäneke als Religionslehrer für die protestantischen Kandidaten, Stadtkantor Michael Henkel als Lehrer der Musik und Jos. Samuel Busch als Lehrer der Industrie.[6]) Als Gehalt waren für den Inspektor monatlich 30, für den Musiklehrer 10 fl. ausgeworfen; für Bibliothekszwecke waren 15 fl. bestimmt. Die Lehrpraxis sahen die Kandidaten dann und wann in der Knabenschule der Dompfarrei.[7]) Der theoretische Unterricht wurde im „Normal-Lehrzimmer" erteilt, welches sich gemäß der Verordnung vom 1. Februar 1805 im Bischöfl. Seminar befand. Dieses war bereits am 14. Februar 1803 in das Kloster der Benediktiner übergesiedelt, nachdem die alten Insassen ihr ehrwürdiges Heim am 2. Januar verlassen hatten. Der Inspektor Schleichert wohnte als Dompfarrer im Bibliotheksgebäude.[8])

Das neue Lehrerseminar sollte seine Zöglinge nicht einmal bis zur ersten Schlußprüfung führen; ein französisches Heer überschwemmte am 23. Oktober 1806 die Stadt Fulda, und in dem kriegerischen Aufruhr, der das oranische Regiment wegspülte, zerstob auch die junge Anstalt. Die in ihr gebildeten Kandidaten wurden erst am 26. und 27. Sept. 1809 geprüft. Inzwischen hatte der Normalunterricht geruht wegen der friedlosen Zeit, auch wohl, weil es an einem tüchtigen Lehrer fehlte; denn Schleichert hatte am 9. Mai 1808 seine Entlassung erbeten. Und es verflossen mehrere Jahre, ehe sich die Lehrerbildung in Fulda wieder beleben ließ.

Unter der französischen „Administration", die seit dem 28. Oktober 1806 das Fuldaer Land verwaltete, gab es für das niedere Schulwesen weder Neuerung noch Besserung: doch nahm die Fremdherrschaft eine ihm freundlichere Gestalt an, als das Fürstentum Fulda zu dem am 1. Mai 1810 errichteten Großherzogtum Frankfurt geschlagen und dem Primas des Rheinbundes, Karl von Dalberg, unterstellt wurde. Am 19. Mai ließ sich der neue Großherzog die Regierung Fuldas übertragen. Er brachte dem Lande und der Schule Wohlwollen entgegen und legte an letztere bald seine helfende Hand. Unterm 7. Sept. 1811 schreibt Staatsrat Molitor an das Bischöfliche Vikariat, daß Se. Königl. Hoheit die Wiedereröffnung einer Normalschule genehmigt habe, und giebt der Überzeugung Ausdruck, daß dasselbe „zu der Anstalt alles beitragen werde, was die Schullehrer früher in dem Seminarium genossen hätten." Auch hatte der Großherzog bestimmt, daß die bei dem ehemaligen Konsistorium für den Normalunterricht hinterlegten budgetmäßigen 900 Frs. an den zum Lehrer ernannten Stadtkaplan Zimmer für 1809 und 1810 aus der Regalienkasse gezahlt werden sollten. Dann erging am 24. Sept. 1811 die „Präfectur-Bekanntmachung, die Erneuerung des Normal-Unterrichtes der dem Lehramte sich widmenden Schul-Kandidaten betreffend" mit dem Eingang:

„Seine Königl. Hoheit, der Großherzog, überzeugt, daß das Wohl des Volkes von der jugendlichen Bildung und Erziehung größten Theils abhange, und es hierbey auf einen guten und zweckmäßigen ersten Schulunterricht vorzüglich ankomme, haben gnädigst zu verfügen geruhet, daß der sonst dahier bestandene — durch die eingetretenen Zeitverhältnisse aber einige Jahre ausgesetzt gebliebene Normal-Unterricht der sich dem Lehramte widmenden jungen Schul-Candidaten noch in diesem Jahre wieder erneuert werden soll. — Zur Erreichung dieses wohlthätigen Zweckes wird andurch öffentlich bekannt gemacht:

1) (Inhaltlich wie §§ 6 und 7 der Verordnung v. 1. Febr. 1785, s. o. S. 49).

2) „Mit einem Pfarrzeugnisse über eben bemerkte Vorkenntnisse und mit einem Atteste des betreffenden Herrn Municipalmaire über eine gute Aufführung versehen, hat sich jeder Candidat binnen 14 Tagen vom Tage dieser Bekanntmachung an, bey dem Herrn Schuldirektor Wahler dahier zu melden, welcher mit demselben über die ermeldeten Vorkenntnisse eine Prüfung vornimmt, und, wenn er zu dem Lehramte für tauglich befunden wird, dem Kandidaten ein Zeugniß über den Befund ausstellet, womit sich derselbe bei dem Herrn Maire seines Wohnorts zu melden hat. Jeder Ortsmaire hat sodann diese Zeugnisse mit Angabe des Vermögens des Candidaten an den betreffenden Herrn Distrikts-Maire einzusenden, und von diesem sind sie dem Präfecten mit Gutachten vorzulegen.

3) „Die Bildungszeit ist dermalen, wie § 9 der Verordnung v. 1805 bestimmt ist, auf 2 Monat im Winter und 2 Monat im Sommer festgesetzt, und es soll für dieses Jahr im Monat November mit dem Lehrcurse der Anfang gemacht werden.

4) „Die Candidaten, welche sonst in dem bischöflichen Seminare freye Kost und Quartiere erhielten, können wegen eingetretener Hindernisse diese Wohlthat nicht mehr genießen, sondern müssen für ihre Kost und Logis auf eigene Rechnung besorgt seyn, hingegen haben sich die dürftigsten sonst aber vorzüglich fähigen Subjecte nach dem gutachtlichen Vorschlage des Normal-Lehrers einer mäßigen Unterstützung während der Zeit des Unterrichtes zu erfreuen.

„Diese Erneuerung einer so gemeinnützigen Lehranstalt, diese neue von Seiner Königl. Hoheit dem Großherzoge dem Departement Fulda erwiesene Wohlthat, bringt der Präfect hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, und empfiehlt dieselbe der bestmöglichsten Unterstützung sämmtlicher Herrn Distrikts- und Municipalitäts-Maires."

In der That begann im November dess. Jahres der Normalunterricht. Der neugewonnene Lehrer nahm sich seiner wichtigen Aufgabe mit Eifer und Erfolg an. Indem er sich im allgemeinen an den Lehrplan und die Instruktion Schleicherts hielt, zog er noch Obstbaum- und Bienenzucht sowie genauere Pflanzenkunde in den Bereich seiner Unterweisungen. Dann bemühete er sich um die Mehrung der noch ungemein dürftigen Bibliothek, für die seit 1805 nichts geschehen war. Aus seinen Vorschlägen geht hervor, daß er mit den Fortschritten der pädagogischen Wissenschaft und mit den vorzüglichsten Werken über Er-

ziehung und Unterricht wohl bekannt war. Nach Zimmers Lektionsplan hatten die Kandidaten am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8—11 und 2—4, am Mittwoch und Samstag von 8—11 Stunde; dazu waren am Mittwoch- und Samstag-Nachmittag musikalische Übungen angesetzt. Bei seinen Vorträgen über Glaubens- und Sittenlehre legte Zimmer das Buch des Studienrats Pfaff zugrunde, die Katechesen schloß er an den Diözesankatechismus an, die Aneignung der bibl. Geschichte dagegen überließ er wegen der beschränkten Zeit hauptsächlich dem Privatfleiß der Zöglinge; in der Pädagogik und Methodik hielt er sich meist an Overbergs „Anweisung zum zweckmäßigen Schulunterricht", für das Rechnen folgte er der „Anleitung zur Rechenkunst von J. Mathiä. Koblenz 1803". Bei der „Erlernung der ersten Gründe unserer Muttersprache" brauchten die Kandidaten Hofmanns „kurze deutsche Grammatik, Leipzig 1802", beim Schönschreiben hatten sie die gestochenen Vorschriften des Gymnasial-Schreibmeisters Winkopp vor sich und außerdem verschiedene von demselben eigens für die Normalschule angefertigte Schreibmuster. Die Aufsätze der Seminaristen bestanden in „Skizzierungen der sonntäglich gehörten Predigten, in Auseinandersetzungen von Begriffen, in Abfassungen ganzer Lehrvorträge, Gesprächen, Erzählungen, Briefen, Bittschriften u. dgl." Die „gemeinnützigen Kenntnisse" wurden in Anlehnung an entsprechende Stücke des allgem. Würzburger Lesebuchs vermittelt, so „die vorläufigen Begriffe der Geographie, die Kenntnis giftiger und anderer merkwürdiger Pflanzen, die Obstbaum-Cultur, Bienenzucht u. dgl."

Der im November 1811 eröffnete Normalunterricht dauerte zwei Monate; er wurde am 1. Juli 1812 fortgesetzt und zwar bis zum letzten September. Aus diesem Jahre sind noch die Konduitenlisten erhalten, die allmonatlich einzureichen waren: damals nahmen 31 Kandidaten am Unterrichte teil. Von diesen waren 6 nur zeitweilig zugelassen, 3 waren protestantisch, 5 verheiratet, 8 als provisorische Lehrer angestellt; einer, der Kirchner und Organist der Severikirche, der schon 1786 der Mainzer Normalschule angehört, war allerdings 1772 geboren, also 40 Jahre alt. Die Schlußprüfung wurde vom Studienrat Pfaff, Schuldirektor Wahler und Normallehrer Zimmer am 1., 2. und 3. Oktober abgehalten: in ihr genügte keiner der Kandidaten vollständig, doch bestanden 7 soweit, daß sie vorbehaltlich einer nochmaligen Prüfung vom ferneren Besuche des Normalunterrichts frei gesprochen werden konnten, während einer ganz weggewiesen und zwei anderen der Rat gegeben werden mußte, dem Lehrerberuf zu entsagen.[9])

Da die „allgemeine Normalschule", wie sie die „Höchste Verordnung, die öffentlichen Unterrichtsanstalten, deren Organisation, Curatel und Fonds betreffend" vom 25. Januar 1812 (Großh. frankf. Regierungsblatt I, 629—644) für den ganzen Staat ins Auge faßte, nicht ins Leben trat, da auch die gutgemeinten und wohlbegründeten Verbesserungsanträge, die Zimmer unterm 3. Dezember 1812 der „Ober-Schul- und Studien-Inspektion" eingereicht — unter denen insbesondere der Wunsch nach einer Übungsschule bemerkenswert erscheint — zur Zeit wenigstens und zum Bedauern der genannten Behörde nicht durchgeführt werden konnten, so wurde der Normalunterrichtskursus des Jahres 1813 in herkömmlicher Art am 1. Juni eröffnet: es wohnten ihm 23 Kandidaten bei, fast sämmtlich Wiederholungsschüler, denn es waren nur einige Neulinge aufgenommen worden. Zimmer verschaffte jetzt der Fibel Stephanis und der Lautiermethode Eingang und suchte der noch ungemein mangelhaften Sprachgewandtheit seiner Schüler durch Preise nachzuhelfen, die denen verliehen wurden, welche sich bei den wöchentlichen Schulaufsätzen am meisten hervorgethan hatten. Der Kursus dauerte diesmal 3 Monate, in den ersten Tagen des September war die übliche Prüfung. Für diese Zeit wurden an die Kandidaten 194 fl. und 40 kr. als Unterstützung verteilt von jenen 240 fl., die vordem an das Bischöfliche Seminar für die dort verpflegten Zöglinge zu zahlen waren. Der Kantor Henkel erhielt 30 fl., der Normallehrer 90. Die Säuberung des Lehrzimmers kostete 3 fl.

Es ist eigentümlich, daß nirgends ausdrücklich gesagt wird, wo dieses Zimmer gewesen sei. Vermutlich ist der Normalunterricht während der Jahre 1811 und 1812 noch im Bisch. Seminar ertheilt worden, wenngleich in dieser Zeit den Kandidaten Kost und Wohnung dort nicht mehr gewährt wurde. Denn erst unterm 28. Januar 1813 ersucht der Ökonom des Seminars darum, daß die Orgel des ehemaligen Schullehrerseminars aus dem Zimmer, in dem sie noch stehe, entfernt werde; das Seminar brauche den Raum für die Einquartierung.[10]) Im Sommer dieses Jahres aber finden wir die Normalschule unter einem Dache mit dem Steuerinspektor Seweloh und zwar in den Räumen der Schul- und Studien-Direktion, im nordwestlichen Flügel des Lyceums (jetz. Gymnasiums). Dort ist sie auch während der Jahre 1814 und 1815 gehalten worden.[11])

Im Anfang des Jahres 1814 war kaum noch ein geprüfter Lehramtskandidat vorhanden, dem man eine erledigte Stelle hätte übertragen können. Ein Kursus des Normalunterrichts war also äußerst notwendig:

aber es kostete dem um die Schule stets besorgten Studienrat Pfaff große Mühe, den einzig geeigneten Kaplan Zimmer zu bereden, daß er die schwere Arbeit neben den Geschäften seines geistlichen Amtes nochmals übernehme. Dieser sehnte sich nach einer festen Stellung im Schuldienst und nach einer besseren Besoldung, damit er nur einem Herren, diesem aber um so besser diene. Die Schulbehörde war aber damals bei bestem Willen nicht in der Lage, Zimmers Wünsche zu erfüllen; auch ihr waren die Hände gebunden, so lange man noch auf den neuen Landesherrn zu warten hatte. Doch kargte sie dem verdienten Lehrer gegenüber nicht mit Anerkennung und Versprechen, bewilligte ihm auch Gehaltszulage und eine Belohnung von 60 fl. für die Mühewaltung, die er außer dem Normalunterricht mit der Bildung junger Lehrer gehabt.

Der neue Kursus begann dann am 1. Juli und dauerte drei Monate. Schon am 9. Januar wurde er fortgesetzt; die am 1. Mai nach fast viermonatlicher Dauer des Unterrichts vorgenommene Prüfung der 13 Kandidaten ließ einen Nachkursus notwendig erscheinen, der auch am 1. August eröffnet wurde. Zimmer war übrigens schon im Februar so leidend geworden, daß er seit Ende d. M. durch den Schuldirektor Wahler, den geistlichen Lehrer Hohmann von der Stadtknabenschule bezw. dessen Substituten Korn (wohl der oben berührte 40jähr. Normalschüler v. 1812, der Küster der Severikirche) vertreten werden mußte. Am 13. Mai 1815 starb Gerhard Zimmer, in der „Blüte des Lebens", nicht nur von den Lehrern, um die er sich so verdient gemacht, sondern allgemein betrauert.[12])

IV. Normalunterricht und Seminar in hessischer Zeit.

Die Schlacht bei Leipzig hatte auch das Großherzogtum Frankfurt hinweggeräumt. Das Fuldaer Departement desselben trat am 6. November 1813 mit Zustimmung Preußens unter das zur Verwaltung des Großherzogtums eingesetzte österreichische Generalgouvernement. Durch die Durchzüge des geschlagenen französischen Heeres und der verfolgenden Sieger, nach ihnen von Seuche, Hunger und Teuerung unsagbar schwer heimgesucht, verfiel das Gebiet des Hochstifts nunmehr noch dem schmerzlichen Lose der Zerstückelung. Durch den Münchener Vertrag vom 14. April 1816 wurden die Ämter Brückenau, Hammelburg und der Ulstergrund an Bayern abgegeben, während die anderen Teile

des fuldischen Landes durch ein vorher zwischen Preußen und Österreich getroffenes Abkommen (v. 27. Juli 1814) an Preußen fielen. Letzteres überließ durch Tausch v. 16. Okt. 1815 Stadt und Amt Fulda, die Ämter Neuhof, Johannisberg, Großenlüder, Burghaun, Hünfeld, Eiterfeld, Haselstein, den Rest von Biberstein und die Ritterschaftsbezirke Buchenau, Mansbach, Wehrda an den Kurfürsten Wilhelm I. von Hessen, welcher die erwähnten Gebiete am 5. Febr. 1816 in Besitz nahm und zum „Großherzogtum Fulda" verschmolz. Diesem gliederte ein neuer Vertrag zwischen Preußen und Österreich (v. 20. März 1816) noch das Amt Salmünster an. Die früher fuldischen Ämter Geisa und Dermbach waren mit den ritterschaftlichen Besitzungen Lengsfeld und Wenigentaft nach dem Übergabeprotokoll vom 24. Nov. 1815 dem Großherzogtum Sachsen-Weimar zugewiesen worden.[1])

Unterm 20. Mai 1817 wurde die Schul- und Studien-Direktion zu Fulda bei der Kurfürstlichen Regierung vorstellig wegen eines neuen Normalunterrichtskursus, da nicht ein einziger geprüfter Lehrer vorhanden wäre, der für eine erledigte Stelle berufen werden könnte; sie bat insbesondere: „daß die etatsmäßige Summe von 417 fl. 17½ kr., welche ohne dem Ganzen zu schaden, keiner Verminderung unterliegen kann, zu den Kosten des Normal-Unterrichts für dieses Jahr und die Folge um so mehr möge abgeführt werden, als das hiesige Großherzogthum in Ansehung der neu hinzugekommenen ritterschaftlichen Ortschaften, einen Zuwachs an Schulen erhalten hat." Trotzdem wurden nur 300 fl. als jährlicher Zuschuß bewilligt. Inzwischen war auch die Abhaltung eines Normalkursus beschlossen und der Referent Schleichert beauftragt worden, einen Lehrplan zu entwerfen und geeignete Lehrer vorzuschlagen. Von Geistlichen war aber nur der Domkaplan Joh. Adam Breitung bereit einige Stunden und Gegenstände zu übernehmen, aber der zweite Lehrer an der Domschule, Mich. Keitz, ein „seinen Lehrfächern gewachsener, eifriger und lebhafter Mann", erbot sich zu den anderen, wie sich denn auch Kantor Henkel wieder für die Musik zur Verfügung stellte.[2]) Nach Beratung mit diesen „vertrauenswürdigen" Leuten und mit Rücksicht auf deren sonstige Geschäfte arbeitete Schleichert sodann aufgrund seines Entwurfs von 1804, der ja von dem verewigten Zimmer im wesentlichen beibehalten war, und ein vom Regierungsrat von Warnsdorf abgegebenes Gutachten verwertend, einen Lehrplan aus, nach welchem Breitung in wöchentlich 10 Stunden „Pädagogik und Methodik", „Religionslehre und Geschichte", Aufsatz und „Deklamation" zu behandeln hatte, während von Keitz in ebensoviel Zeit „deutsche Sprachlehre, Rechtschreibung",

auch schriftliche Aufgaben und Deklamation, ferner „Schönschreibeübungen“ und „gemeinnützige Kenntnisse“ und von Henkel in 6—7 Stunden „Musiklehre und Übung“ zu besorgen waren. Daneben hatte Breitung die „gottesdienstliche und sittliche Aufsicht und Disziplin“, Keitz die „Verwaltung und Ordnung“ des Lehrapparates, der Schulgeräte u. dgl. zu handhaben. Die Unterrichtszeit währte am Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag von 8—11 und 3—5, am Samstag von 8—11. Die von Zimmer und vor ihm von Schleichert eingeführten Lehrbücher sollten weiter gebraucht, die Schulbibliothek geordnet und ergänzt, auch sorgfältiger als bisher verwaltet werden.

Die Aufnahmeprüfung wurde am 16. und 26. Juni 1817 vom Geistl. Rat Pfaff, Schleichert und Henkel abgenommen, am 1. Juli der auf vier Monate berechnete Kursus selbst eröffnet mit Vorstellung der neuen Normallehrer und mit Verlesung der i. J. 1805 vom Konsistorium erlassenen Gesetze. Es waren 34 Kandidaten zugegen, darunter 12 alte, inzwischen als provisorische Lehrer verwendete Normalschüler, welche bei der Schlußprüfung des J. 1815 nicht genügt hatten. Einige von diesen wurden mit der Bedingung entlassen, daß sie monatlich eine größere schriftliche Arbeit einlieferten, anderen wurde der Kursus verkürzt, aber die Mehrzahl mußte trotz ihrer Bitten und Beschwerden bis zum Oktober ausharren. Eine Neuerung war es, daß Schleichert verschiedene begabte, aber der Schule eben erst entwachsene 15- (einen gar 13-) jährige Knaben dem Unterricht als „freiwillige Zuhörer“ beiwohnen ließ, welche später, wenn sie das vorgeschriebene Alter erreicht, recht tüchtige Seminaristen sein sollten. Die Unterstützungen, im ganzen wie seither 240 fl., wurden auf Schleicherts Antrag nun nicht mehr wöchentlich, sondern am Ende eines jeden Monats und nach einer besonderen Prüfung mit Rücksicht auf Verdienst und Dürftigkeit verteilt: es trug dem einzelnen Zögling 4, 3 oder $2^1/_2$ fl. Was die Gehälter der Lehrer anlangt, so bezog Breitung 24, Keitz 16 fl. für den Monat, Henkel sollte 36 anstatt 30 fl. für den Kursus erhalten, wenn er an Sonn- und Feiertagen „nachmittags seinem musikalischen Unterricht noch eine Stunde zusetzen wolle“. Vom 1. Juli 1817 ab führte Schleichert auch die Rechnung des Normalunterrichts, die bisher Schuldirektor Wahler besorgt hatte.[3])

Das Lehrzimmer war 1817 noch im Lyceumsgebäude, denn Breitung und Keitz, die in der Nähe des Domes wohnten, hatten einen „weiten Gang“ dahin. Doch sah man sich nach einer anderen, mehr geeigneten Räumlichkeit um. Schleichert hoffte anfangs das früher benutzte Zimmer im Bisch. Seminar wieder zu erlangen, lenkte aber

ſeinen Blick bald auf die Bibliothek, in welcher es Platz gegeben hatte, ſeitdem die in derſelben untergebrachten Gymnaſialklaſſen (im Okt. 1816) in das Lyceum übergeführt waren. Und ſchon im Oktober, November und Dezember „an vier Mittwochen noch beſondere Prüfungen der jüngeren Kandidaten“ in einem Zimmer der Bibliothek „nachgehalten“. Im kommenden Frühjahr aber wurde der Normalunterricht förmlich „aus dem Lokale der Schulen- und Studien-Direction in das Bibliotheks-Gebäude“ verlegt, nachdem das betr. Zimmer hergeſtellt, die Bänke übertragen, ein neuer Pult u. ä. angefertigt worden waren. Am 30. Juni 1818 fand im neuen Heim zum erſten Mal die Prüfung ſtatt „für jene Jünglinge, welche ſich dem Lehramt widmen und neben den im Vorjahre gebildeten am diesjährigen Normal-Lehrkurſus Antheil nehmen“ wollen; am 1. Juli wurde der Unterricht ſelbſt eröffnet. Ebenſo wurde es im folgenden Jahre gehalten. 1820 begann der Kurſus am 3. Juli „für die bisherigen noch nicht entlaſſenen Normalſchüler und die bereits angeſtellten Lehrer und Schulgehülfen, denen der nochmalige Beſuch des fraglichen Unterrichts aufgegeben worden“. Auch 1821 bis 1824 wurde der Kurſus jedesmal in den erſten Tagen des Juli eröffnet.[4])

Die von der kurheſſiſchen Regierung bewilligte Summe von nur 300 fl. ließ es nicht zu, daß der Normalunterricht länger als vier Monate dauerte. Die doppelte Zeit waren die Normalſchüler in der Heimat ſich ſelbſt überlaſſen. Der Schaden, welcher aus ſo ausgedehnten Ferien für die Bildung der Kandidaten entſtand, konnte durch die Einlieferung von ſchriftlichen Arbeiten nur wenig gemildert werden, zumal dieſelben nicht regelmäßig eingereicht wurden und höchſt ſelten genügten. Darum fand man es ſchon 1817 für zweckdienlich, die Kandidaten mitten in der Pauſe zwiſchen den Unterrichtskurſen zu einer mehrtägigen Prüfung nach Fulda zu laden. Im J. 1822 wurden auch mehrere ſchon angeſtellte Lehrer, welche ſich im verg. Jahre bei ihren Prüfungen als „mangelhaft an Kenntniß und Fleiß“ hatten betreten laſſen, auf den 17.—22., ferner auf 25.—28. Juni und für 1.—3. Juli einberufen, um den Prüfungen der dompfarrlichen und ſtädtiſchen Schuljugend an den Vormittagen beizuwohnen, nachmittags aber ſich ſelbſt einem Examen bzw auch einer auf ihr ſchlechtes Unterrichten bezüglichen Belehrung zu unterwerfen.

Für die außerordentliche Bemühung, welche ſolche Prüfungen mit ſich brachten, empfingen die Normallehrer eine geringe Vergütung. Es lag überhaupt nicht an den Lehrern, wenn der Unterricht der Kandidaten

nicht sehr günstige Ergebnisse aufwies: sie haben in den Jahren 1817 bis 1824 treu und beharrlich ihre Pflicht erfüllt. Keitz hatte sogar (seit 1818) aus eigenem Antrieb und ohne Lohn an jedem Morgen von 6 bis 7 eine Stunde mehr, als ihm zukam, gehalten. Ein anderer Umstand, den die Normallehrer als ein Hindernis ihrer Thätigkeit betrachteten, daß nämlich keiner von ihnen die Visitation der niederen Stadt- und Landschulen zu besorgen hatte, bei welcher man auf die Durchführung der verbesserten Methode und des vorgeschriebenen Lehrplans halten konnte, war dadurch in ihrem Sinne geregelt worden, daß der Domkaplan Breitung im März 1819 an Stelle des mit 700 fl. pensionierten Wahler zum „Schulen-Visitator für das Großherzogthum Fulda" (vorerst provisorisch) ernannt wurde.

Daß aber auch so der Lehrerbildung nicht gründlich aufzuhelfen sei, wußte niemand besser als ihr derzeitiger Leiter selbst. Seit 1817 hatte er als Kommissar des niederen Schulwesens in seinen jährlichen Schlußberichten bei der Kurfürstlichen Regierung darauf angetragen, den Normalunterricht mindestens auf sechs Wochen auszudehnen; in der Folge trat er dafür ein, daß der Unterricht der Kandidaten mit einer musterhaften und nahegelegenen Elementarschule in Verbindung gebracht und daß der Normallehrer Breitung unter Verzicht auf die Kaplanei ganz für das Lehramt und die Schulinspektion gewonnen werde. Letzteres wurde im Herbst 1823 erreicht, als der schon kränkelnde Breitung die Seelsorge aufgab und sich gegen ein (so lange der pens. Wahler lebte) sehr geringes Gehalt ganz der Schule widmete. Die Regierung ging aber auch überhaupt auf das Gutachten und die Vorschläge Schleicherts ein und berichtete unterm 10. Oktober 1823, eingehender aber am 10. Februar 1824 wegen der besseren Einrichtung des Schullehrerseminars an das Kurf. Ministerium des Innern. Sie hielt es für unumgänglich notwendig, daß der Unterricht der Kandidaten wenigstens vorderhand auf 6 Monate ausgedehnt und der so entstehende Mehrbedarf an Kosten von 200 fl. (demnach im ganzen 500 fl.) aus der Staatskasse gedeckt werde. Die Erweiterung der Lehrzeit sollte mit vier Wochen im November und ebensolange vom Aschermittwoch an in den Fasten geschehen, damit der Schulinspektor zwischendurch und zwar im Winter die nächstgelegenen, nach Ostern die entfernteren Landschulen besuchen könnte. „Da indessen auch dieser Unterricht uns noch zu kurz erscheint und die Ausdehnung desselben auf das ganze Jahr, mit 2 Monaten Ferien, sehr wünschenswert ist — wie solches bey den anderen Schulseminarien Statt findet — auch diese Anstalt auf die ganze Provinz ausgedehnt

zu werden verdient, so dürfte es zur Aufbringung der dazu erforderlichen Fonds zweckmäßig erscheinen, daß, gleichwie bey anderen Seminarien, von Kirchweih-Tänzen, aus Kirchen-Kasten und Gemeinde-Cassen eine regelmäßige Abgabe oder Beytrag zu jener Anstalt geleistet werde . ."[5]) Das Ministerium entschied unterm 14. Juli 1824 folgendermaßen: „Die anderweite Einrichtung des Schullehrer-Seminars in Fulda, vorerst für die beiden Kreise Fulda und Hünfeld sowie das Amt Salmünster nebst der zu diesem früher gehörigen Orten, wird unter Bezugnahme auf die noch anwendbaren Bestimmungen der fürstlichen Verordnung vom 1. Februar 1805 dahier allergnädigst genehmigt, daß 1. die Zahl der Seminaristen, mit dreijährigem Wechsel, auf zehn festgesetzt, 2. der Unterricht in jedem Jahre zehn Monate lang ertheilt werde, und 3. die gemeinschaftliche Wohnung und Speisung unter gehöriger Aufsicht Statt finde, auch 4. für ein angemessenes Lehrerpersonal die erforderlichen Zuschüsse zur Unterhaltung der Anstalt aus Stadt-, Gemeinde-, Kirchen- und sonst dazu geeigneten Fonds, sowie andere Verbesserungen von dem Ministerium des Innern (welches auch die etwa zweckmäßige Ausdehnung auf die ganze Provinz in weitere Erwägung ziehen wird) zu sorgen, desgleichen 5. eine Seminar-Inspektion bestehend aus dem Regierungsrathe Knorz, dem Schulreferenten, Vikariatsrathe Schleichert, dem Kirchenrathe Petri und dem Regierungs-Referendar Dirks, als Sekretar, zu bestellen sey."[6]) Die neue Seminar-Inspektion sah sich nun nach einem geeigneten Hause um, in dem sie die Seminaristen unterbringen könnte. Zunächst wandte sie sich an den Regens des Klerikal-Seminars, Geistl. Rat Komp, um anzufragen, ob und unter welchen Bedingungen höchstens 10 Kandidaten im Bischöfl. Seminar Wohnung und Kost haben könnten. Dieser aber wies das Ansinnen, allerdings mit guten Gründen, aber doch ziemlich schroff zurück und bemerkte u. a. in seiner Antwort: „Wollte man einwenden, daß ja schon wirklich einmal die Schullehrer-Kandidaten sich im Seminar befunden haben, so muß man nicht vergessen, daß im Drange der Zeit, wo für diesen Unterricht keine Schulstube gefunden ward, man nur auf einsweilen und zwar für wenige Lehrlinge einen Platz im Seminar hergab, aber auch diesen Versuch so unbequem und störend fand, daß man auf diese Erfahrung gestützt, sich die Wiederholung desselben verbitten muß."[7]) Regierungsrat Knorz dachte nun an den Frauenberg; aber die jungen Leute dort oben wohnen und unten in der Stadt unterrichten zu lassen, erwies sich sofort als unthunlich. Schleichert erinnerte an den früher benutzten Raum im Mittelstock des Lyceums, in welchem die vormalige Schul- und Studien-Direktion ihre

Sitzungen gehalten. „Aber mit wie vielen Kosten würde die zweckgemäße Herrichtung desselben, und mit welchen Hindernissen, wenigstens Unbequemlichkeiten in der Folge verbunden sein? Was am leichtesten und gewiß auch am zweckdienlichsten, wo nicht jetzt, doch in der Zukunft, geschehen könnte, ist — nach meinem unmaßgeblichen Dafürhalten und bereits vor 5 Jahren geäußerten Vorschlage — das Schullehrer-Normal-Institut mit der hiesigen Elementar-Schule der Dompfarrei, der Schul-Praxis wegen in Verbindung und dem nunmehr eingeleiteten Neubaue derselben für die männliche Jugend eine hinlängliche Erweiterung und innere zweckmäßige Einrichtung zu geben.“ [8]) Kirchenrat Petri machte auf die großen und in jeder Hinsicht geeigneten Räume im sog. Altensteinschen Hause aufmerksam; allein dessen Besitzer, Wirt Schneider, forderte für Obdach und Beköstigung der Seminaristen einen Betrag, welcher die ganze Jahreseinnahme der Anstalt verschlungen haben würde. So kam die Seminarinspektion schließlich darauf, mit der Lyceums-Verwaltung wegen mietsweiser Überlassung der beiden unteren Stuben im Bibliotheksgebäude, rechter Hand des Eingangs, zu verhandeln. Diese Räume boten neben der billigen Miete noch den Vorteil, daß der Vikariatsrat Schleichert im Hause selbst und der Schulinspektor Breitung demselben ganz nahe, im Klerikalseminar wohnten und so für sorgsame Beaufsichtigung der Anstalt bürgen konnten. Außerdem war eine Erweiterung derselben leicht möglich, wenn das Vorhaben, die Forstlehranstalt, die einstweilen noch in der Bibliothek untergebracht war, zu verlegen, einmal ausgeführt sein sollte. Die Regierung genehmigte die Vereinbarung und setzte den Mietspreis für drei Zimmer (einschl. des Lehrsaals) auf 60 fl. fest, die vom Jahre 1826 ab bezahlt werden sollten; später verfügte sie, daß das Mietsverhältnis durch einen förmlichen Vertrag geregelt werde, der denn auch unterm 19. Oktober 1831 zwischen der Lyceumsfonds-Administration einer- und und der Inspektion des Schullehrer-Seminars andererseits unter gewissen Abänderungen des bisherigen Übereinkommens abgeschlossen wurde. Nach demselben überläßt die Administration der Inspektion „für die Seminaristen im unteren Stockwerke das Lehrzimmer links des Einganges und die beiden Schlafzimmer rechts des Einganges, dann die beiden Holzplätze und die Abtritte; zur Wohnung des Inspektors die im dritten Stockwerk vorhandenen zwei Zimmer und eine Kammer u. s. w. gegen einen jährlichen Mietzins von 100 fl“.

Schleichert ließ nun - im Herbst 1824 — die verpachteten Räume, insbesondere das große Zimmer rechts vom Eingang, „wo ehedem die

Logik trakirt worden", herrichten und für 8 Seminariſten ausſtatten. Mehr konnten nicht gut aufgenommen werden; es waren aber auch nicht mehr „hinlänglich qualifizirte" unter den damaligen Normalſchülern. Das Internat ſollte ſchon mit dem 1. Oktober anfangen, aber die erforderlichen Zurüſtungen zogen ſich länger hin, und die Kandidaten wurden am Ende dieſes Monats entlaſſen, ohne daß das „Seminar" thatſächlich ins Leben getreten wäre. Im Dezember aber begann der neue Kurſus und mit ihm das gemeinſame Leben der dazu ausgewählten Kandidaten. Dieſe wurden von nun an im Gegenſatz zu den in der Anſtalt nur unterrichteten als „Seminariſten" bezeichnet. Sie ſollten monatlich 1 fl. als Beitrag zu den Koſten ihres Unterhaltes zahlen, aber gleich die erſten Pfleglinge erklärten ſich außer ſtande, dieſe Abgabe zu entrichten, und wollten lieber ausziehen und nur den freien Unterricht beſuchen, weil ſie außer dem Seminar mehr Zeit für ſich hätten und etwas verdienen könnten. Die Regierung überließ es unterm 24. Mai 1825 der Seminarinſpektion, bei gehörig nachgewieſener Dürftigkeit von jenem Beitrag zu befreien. Die erſten Inſaſſen des Internats waren: Nikol. Hack (aus Kerzell), Joh. Ad. Kehl (aus Oberufhauſen), Joh. Chr. Budenz (aus Dietershan), Balthaſar Bott (aus Fulda), Michael Haſeneier (aus Fulda), Joh. Adam Pickel (luth., aus Burghaun) und Vincenz Hohmann (aus Mittelkalbach), ſämtlich ſchon ſeit 1823 im Normalunterricht. Die Beköſtigung lieferte der Gaſtgeber Anton Schwamberger: mittags Suppe und Gemüſe, abends Suppe, dazu 1 Pfd. Brot täglich und zweimal in der Woche Fleiſch und zwar ½ Pfd. dem Mann; er erhielt dagegen für Kopf und Tag 9 kr., ein Betrag, der in den folgenden Jahren je nach den Preiſen der Lebensmittel um ein Geringes erhöhet oder ermäßigt wurde. Nachdem Schwamberger am 1. Juni 1834 geſtorben war, übernahm der Speiſewirt Bohn die Lieferung für 10 kr. in der bisherigen Art, doch mit dem Unterſchiede, daß er wöchentlich dreimal ½ Pfd. Fleiſch dem Mann zu geben hatte. Das Eſſen wurde zur beſtimmten Stunde ins Seminar gebracht.

Auch der Etat der Anſtalt war ein anderer geworden. Die Einnahme belief ſich nunmehr gleich der Ausgabe im ganzen auf 1117 fl. und 30 kr. Erſtere ſetzte ſich zuſammen aus 17 fl. 30 kr. Zinſen (von 350 fl. Kapital), 300 fl. Staatszuſchuß, 400 fl. Beiträge aus Stadt- und Gemeinde-Kaſſen, 100 fl. aus Kirchenkaſſen, 200 fl. aus der Landſchulkaſſe und 100 fl. Koſtgeld von vermögenden Seminariſten; letztere aus 200 fl. Gehalt für Breitung, 150 fl. für Keitz, 80 fl. für Henkel, aus 50 fl. für Bibliothek und Apparate, 600 fl. für die Unterhaltung

der Seminariſten, 37 fl. 30 kr. für unvorhergeſehene Fälle. Die Rechnung, die ſeither von Schleichert unentgeltlich geführt war, übernahm vom 1. Oktober ab Regierungsreferendar Dirks gegen eine Vergütung von 2½ Prozent der wirklichen Einnahme; da dieſer im Februar 1828 als Aſſeſſor zur Regierung in Hanau verſetzt wurde, trat Regierungs-Probator Siebert an ſeine Stelle.

Die Beiträge der Gemeinden wurden nach der Seelenzahl und Steuerkraft bemeſſen: die Stadt Fulda hatte 80, der Landkreis 160, der Kreis Hünfeld 125, das Amt Salmünſter mit den Orten Herolz, Sannerz und Weiperz 35 fl. zu entrichten. Für dieſe Gebiete, in welchen man damals 70565 Seelen zählte, ſollte ja das Seminar zu Fulda die Volksſchullehrer bilden. Die katholiſchen Kirchenkaſſen zahlten 88, die evangeliſchen 12 fl. Das Biſch. General-Vikariat verwahrte ſich dabei hinſichtlich der erſteren dagegen, daß durch jene Auflage den katholiſchen Kirchen eine ſtändige Laſt erwüchſe, wies aber doch, allerdings immer nur für ein Jahr, die betreffenden Beträge auf die verſchiedenen Kaſſen an. Sie wurden eine Reihe von Jahren gezahlt, bis eine Min.-Verf. (vom 19. Januar 1838) beſtimmte, daß ſie nicht mehr erhoben und der Ausfall aus der Staatskaſſe gedeckt würde. Die Beiſteuer der evangeliſchen Kirchen war ſchon durch Min.-Beſchl. vom 16. Februar 1836 beſeitigt worden.

Wie ſchon mitgeteilt wurde, erhielten die Seminariſten und die in der Stadt wohnenden Schüler den Unterricht in dem Erdgeſchoßzimmer der Bibliothek, welches den Eintretenden zur linken Hand liegt; in den zwei Stuben zur rechten befand ſich das Internat. Die Stunden begannen im Sommer wie im Winter morgens um 6 Uhr; in der Zeit von 7—8 war Gottesdienſt für die katholiſchen Zöglinge, nachher wieder Unterricht von 8—11 oder 12. Nachmittags wurden meiſtens zwei Stunden gegeben. Bei der Meſſe im Dom ſprach einer von den Schulkandidaten das Einleitungsgebet, ebenſo betete er zur Opferung und Kommunion nach dem dompfarrlichen Bruderſchaftsbuche laut vor.[3]) Beim Eſſen ſaßen die Seminariſten an einem Tiſch; wenn gebetet war, mußte einer aus der Tafelrunde ſich erheben und etwas Erbauliches vorleſen, damit alles eitele Geſchwätz unterbliebe. Die nicht internierten Kandidaten, auch „Stadtſeminariſten“ genannt, mußten ſich ſelbſt für Koſt und Wohnung ſorgen: beides konnten ſie in Fulda um 1825—30 ganz gut für monatlich 6 fl. haben. Beim Unterrichte waren natürlich beide Arten von Seminariſten, aber auch alle Abteilungen und Jahrgänge vereinigt. Die oben erwähnten minderalterigen, vom Inſpektor

als Zuhörer zugelassenen Knaben saßen auf einer kleineren Bank allein, bis sie das 17. Jahr und durch die Prüfung die Würde der „Kandidaten" erreicht hatten. Es waren in den Jahren 1825—1833 immer einige 30 Schüler beisammen, soviel, wie eben in dem Zimmer Platz finden konnten.

Der neuen Anstalt waren die alten Lehrer geblieben. Den evangelischen Kandidaten erteilte Magister Jäncke Religionsunterricht, in der Regel abends in seiner Wohnung, weil er während des Tages nicht gut abkommen konnte.[10]) Um 1830 gab Medizinalrat Dr. Schneider den Seminaristen gelegentlich und unentgeltlich einige Stunden über Toxikologie. Der erste Lehrer aber, Inspektor Breitung, sollte sich der verbesserten Seminargestaltung nicht lange freuen: ein schwächlicher Mann, fing er im Februar 1826 an stärker zu kränkeln, so daß er unfähig war zum Unterrichten, bis er am 19. September starb. Mit seiner Vertretung ward der Domkaplan Siebert betraut, auch zu seinem Nachfolger im Lehramt vom 1. Oktober ab ernannt.

Johannes Blasius Siebert, „ein Mann nach dem Herzen Gottes" und der Liebling seiner Jünger (wie ein unlängst verstorbener evang. Schüler des verdienten Lehrers ihn rühmte), wurde am 3. Februar 1799 in der Vorstadt zu Fulda geboren. Seit 18. Sept. 1824 Priester, seit 1. Sept. 1825 dritter Domkaplan, vertrat er den erkrankten Normallehrer Breitung vom 21. Februar 1826 an, wurde vom 1. Oktober ab erster Seminarlehrer, am 3. Juni 1829 Schulinspektor und im nämlichen Jahre Dompräbendat, am 2. Okt. 1835 Seminardirektor und am 6. Juni 1837 Oberschulinspektor für Fulda, Horas und Dietershan. Er starb am 2. März 1845 nach fünfwöchiger Krankheit und wurde am 4. bestattet. Der spätere Kapitularvikar, damals Bischöfl. Kaplan Konrad Hahne, hielt die Trauerrede, die dem Toten ein gerechtes Loblied sang. Sieberts Gönner und väterlicher Freund war Isidor Schleichert, der in dem jungen Geistlichen namentlich den Sinn für Pädagogik und Musik geweckt und gepflegt hatte. Nach der Reorganisation des Fuldaer Bistums (i. J. 1829) ward Siebert Dompräbendat mit dem Auftrage, am Bisch. Seminar Choralgesang, Pädagogik, Philosophie und nachher auch noch Kirchenrecht zu lehren. Er verfaßte anonym: „Die hohe Würde, Weihe und Gewalt des Bischofs" (Fulda 1829) und unter seinem Namen die „Biblische Geschichte", welche durch Reg.-Verf. v. 21. Juli 1840 in allen katholischen Schulen des Landes eingeführt wurde.[11])

Der erste Kursus der neuen Seminareinrichtung hatte mit dem Dezember 1824 angefangen und war mit Ende September 1827 ge-

schlossen worden. Im Oktober und November waren Ferien. Im Dez. 1827 wurde der zweite dreijährige Kursus eröffnet. Nachdem aber der erste Lehrer zum Schulinspektor ernannt war, mußte eine Änderung jener Ordnung eintreten, weil die Visitationsreisen in den Sommer fielen: so wurden 1829 die achtwöchentlichen Ferien in die Monate Juli und August, 1830 in den Mai und Juni verlegt. Die Unterweisung des damaligen Kursus wurde bis Ende April 1831 ausgedehnt, um dann die Ferien anschließen und nach diesen den neuen Kursus beginnen zu lassen: doch waren die „Seminaristen", die ältesten und tüchtigsten Schüler der Anstalt, schon im Dezember 1830 geprüft und bis auf einen entlassen worden. Die Aufnahme neuer Seminaristen wurde absichtlich längere Zeit hinausgeschoben, um Ersparnisse zu erzielen und das in der Seminarkasse vorhandene Defizit zu begleichen. Aus diesem Grunde waren 1829 auch nur acht (anstatt der planmäßigen zehn) Zöglinge in Kost und Wohnung genommen und für 1830 gar von der Regierung bestimmt worden, daß diejenigen Seminaristen, welche ihre Monatsbeiträge von einem fl. nicht vorauszahlten, von der Speisung ausgeschlossen werden, sowie daß die Pfleglinge überhaupt auf die zu 2 Kr. geschätzte Abendsuppe verzichten sollten. Die Sorge freilich, woher die 400 fl., welche für die Gemeinden aus den Kreiskassen an das Seminar gezahlt wurden, nach der Aufhebung der letzteren fließen möchten, wurde dadurch beseitigt, daß die genannte Summe laut Min.-Beschluß vom 1. Dezember 1831 für dies Jahr und die Folge auf die Staatskasse übernommen wurden. Der „Grund-Etat" der Anstalt belief sich für 1832 in Einnahme und Ausgabe auf 2125 fl. 30 kr.

Um diese Zeit (1831—1834) waren „Seminaristen": Justus Beyer (geb. 17. Febr. 1815 zu Rhina), Damasus Gerlach (12. Dez. 1814 zu Mackenzell), Jakob Helferich (21. Juli 1816 zu Hattenhof), Joh. Metzung (18. Nov. 1813 zu Burghaun), Wilhelm Schultheis (5. August 1814 zu Rasdorf), Jos. Spiegel (16. Dez. 1811 zu Büchenberg), Severin Vonderlehr (13. Dez. 1811 zu Salmünster) und Johann Webert (24. Okt. 1815 zu Burghaun.) Zu diesen kamen 18 Kandidaten, 3 Zuhörer und 4 aus Sachsen-Weimar gebürtige Schüler; 6 von den Zöglingen waren evangelisch. Drei von den genannten Seminaristen gingen als solche in den folgenden Kursus (1834 ff.) über; ihnen wurden sieben neue Pfleglinge zugesellt, nämlich: Jos. Adam Glotzbach (aus Mackenzell), Franz Martin Hartmann (Herolz), Joh. Ant. Heller (Großenlüder), Joh. Jos. Reining (Sannerz), Joh. Reinhard (Roßbach), Georg Reinhard Lukas (Eiterfeld) und Konrad Schick-Henkel (Mardorf).

Außer ihnen wohnten damals 17 Kandidaten und 4 Zuhörer dem Unterrichte bei. Diese Schülerzahl überschritt weit die vorgesehene Grenze, sie kam auch zu beträchtlichem Teil aus Bezirken, für welche die Anstalt nicht bestimmt war, ein Beweis, daß letztere sich trotz ihrer kargen Ausstattung weithin einen günstigen Ruf erworben hatte.

Doch erschien es immer mehr geboten, der Lehrerbildung eine festere Grundlage zu gewähren. So wandte sich die Seminarinspektion unterm 5. Nov. 1831 an das Staatsministerium und bat dringend um angemessene Vermehrung der dem Seminar zugebilligten Einnahmen. Zugleich wurden Verbesserungsvorschläge des Inspektors Siebert eingereicht, deren Durchführung den Etat auf 2650 fl. erhöht haben würde. Die Regierung trat nur in bedingter, eines ihrer Glieder nicht einmal in wohlwollender Weise für die Anstalt ein. Das Ministerium gab nun sowohl das Gesuch der Seminarinspektion wie den Bericht der Fuldaer Regierung an die „Obere Unterrichts-Commission" zu Cassel zur gutachtlichen Äußerung. Diese sprach sich unterm 13. März 1832 dahin aus, daß das Seminar am besten als rein katholische Anstalt für das Kurfürstentum mit etwa 24 Zöglingen einzurichten sei. Sollte dieselbe aber den Forderungen ihres wichtigen Zweckes und der Zeit genügen, so müsse der Staat ihr 3410 fl. 30 kr. zuwenden (1283 fl. 30 kr. mehr, als die Regierung beantragt hatte). Nachdem man inzwischen von dem Plane, in Homberg ein allgemeines Landesseminar zu gründen, abgesehen und beschlossen hatte, ein Seminar in Homberg für die evangelischen Schulen in den Provinzen Niederhessen (mit Schaumburg), Oberhessen und den Kreisen Hersfeld und Schmalkalden, ein anderes für die Provinz Hanau und die Kreise Fulda und Hünfeld in Schlüchtern anzulegen, das Seminar zu Fulda aber als Schullehrer-Bildungs-Anstalt für sämtliche katholischen Schulen des Kurstaates zu behandeln, so erhielt die „Obere Unterrichts-Commission" durch Min.-Beschl. v. 12. Mai 1832 den Auftrag, sich „benehmlich mit der Regierung und dem Domcapitel zu Fulda und auf sonstige geeignete Weise von dem Zustande des Seminars, der Notwendigkeit einer Verbesserung und Erweiterung desselben zu genügender Befriedigung des Bedürfnisses sämmtlicher katholischer Landesschulen, genauer zu unterrichten und demnächst nähere Vorschläge zu thun". In Erledigung dieses Befehles unterzogen Gymnasialdirektor Pfarrer Dr. Vilmar und Seminarinspektor Vogt vom 17. bis 20. August 1832 das Fuldaer Seminar einer gründlichen Prüfung. Nach ihren Wahrnehmungen hatte der Unterrichtsbetrieb in demselben damals folgende Gestalt:

Schulinspektor Siebert lehrt im ersten, propädeutischen, Jahre: Religionslehre (nach Overberg), bibl. Geschichte (nach Christ. Schmid), Denkübungen (nach Zerrenner), deutsche Sprachlehre (nach Heyse) und Gedächtnisübungen; im zweiten, pädagogischen: Religionslehre, deutsche Sprache, Erziehungslehre (nach Overberg), Katechetik (nach Dinter), Seelenlehre (nach eigenen Heften), allgemeine und specielle Methodik (nach Zerrenner); im dritten Jahre wird derselbe Unterricht fortgesetzt und eingeübt. — Der 2. Seminarlehrer Keitz unterrichtet im ersten Jahre im Rechtschreiben und der deutschen Aufsatzbildung, im Rechnen (nach Scholz), in der Naturgeschichte (Klassifikation), in der Geographie (Planisphäre, Europa), in der Naturlehre (nach Helmuth), im Lesen, in der Kalligraphie, in der Gewerbskunde und in physikalischen Versuchen (neben der Naturlehre); im zweiten Jahre im Rechtschreiben und in der deutschen Aufsatzbildung, im Rechnen, in der Planimetrie, in der Naturgeschichte (mit Rücksicht auf Landwirtschaft), in der Geographie (die anderen Erdteile), in der Naturlehre, im Lesen (Vorlesungen aus Reisebeschreibungen u. dgl.), in der Kalligraphie, in der mathematischen Geographie; im dritten Jahre im Rechtschreiben, im Rechnen, Wiederholung der Planimetrie, dann Stereometrie, im Anfertigen von Rissen, in der Naturgeschichte mit Rücksicht auf Gesundheitskunde (Giftgewächse, Obstbaumzucht), in der Geographie (Wiederholung und Palästina), in der Naturlehre (Wiederholung und Ergänzung), im Lesen, Zeichnen, in der Kalligraphie, Himmelskunde und in den physikalischen Versuchen (wie im zweiten Jahre), ferner in der Anthropologie und Gesundheitslehre. — Kantor Henkel übt während des ersten Jahres im Gesange die Intervalle, während des zweiten die Rhythmik und Melodik, läßt im ersten Jahre Choral spielen, im zweiten Choral mit eingelegten Zwischenspielen, leitet Vorübungen im Violinspiel und lehrt die Theorie der Musik; im dritten Jahre werden diese Unterweisungen und Übungen wiederholt und abgeschlossen.

Lehrplan und Lehre gaben den Revisoren manchen Anlaß zu berechtigten Bedenken und Ausstellungen. Über die Lehrer selbst äußerten sie sich im allgemeinen günstig und anerkennend. So erschien ihnen der Inspektor Siebert als ein „theologisch und pädagogisch tüchtig gebildeter Mann, welcher mit gesunder Auffassungsgabe und scharfem Verstande ausgestattet, nach Gründlichkeit im eigenen Wissen und in der Mitteilung desselben eifrigst strebt und die pädagogischen Grund- und Hülfswissenschaften eines fortgesetzten Studiums wert hält. Wenn ihn schon diese Eigenschaften zur Leitung eines Seminars geeignet erscheinen lassen, so

überzeugt man sich hiervon bis zur Evidenz, wenn der Umgang mit ihm ihn als einen ernsten, besonnenen und zugleich aufrichtigen und milden Mann, der Besuch seiner Lehrstunden ihn als einen erfahrenen, gewandten und lebendigen Lehrer darstellt, der allgemeine Ruf aber ihn als einen streng religiösen und sittlichen Mann bezeichnet. Ein großes Selbstvertrauen, welches ihm eigen ist, beruht auf einem ebenso großen Selbstgefühl und erklärt sich aus dem Erwerb seiner Bildung, welche er größtenteils sich selbst verdankt .... Aber alle diese Mängel kann er ersetzen und er wird es, wenn ihm Gelegenheit gegeben wird, aus dem ganz isolierten Heimatskreis seiner Schulerfahrungen herauszutreten und zu beobachten und zu studieren, wie man es in anderen Seminarien treibt ... Dagegen hat seine persönliche Bekanntschaft noch mehr die Überzeugung gegeben, daß er sich für die Versehung eines Schulinspektorats wohl eignet, indem er von dem Gefühle der Wichtigkeit und Heiligkeit des Schulaufsichterberufs in seinem Innersten durchdrungen und von wahrer Liebe für das Volksschul- und Erziehungswesen beseelt zu sein scheint, gründliche Kenntnis des Schulfaches besitzt, und dieselbe immer mehr zu erlangen unablässig bemüht ist; wie sich von selbst versteht, die Methoden kennt, welche die jungen Schulmänner seines Bereichs aus dem Seminar mit ins Amt bringen, und deshalb befähigt ist, sie gehörig zu würdigen, gerecht zu beurteilen und zu einer behutsamen klugen Anwendung der erlernten Lehrweise behülflich zu sein; wie wir vernommen haben, bei aller Vorsicht in der Sicherstellung seines Ansehens, sich doch wohlwollend und human gegen die Schullehrer beweist und hierdurch das Vertrauen, sowie durch ein gewissenhaftes und würdiges Amtsverhalten die Achtung derselben zu gewinnen und zu bewahren weiß." Von Keitz sagen die Revisoren: „Ein hinreichendes Material von Kenntnissen in einzelnen Fächern, namentlich im Rechnen, in der Geometrie und in einigen Zweigen der Naturwissenschaft, lebendiger Bildungstrieb und Eifer im Lehrgeschäft sind ihm nicht abzusprechen. Namentlich ist die lebendige Anschauungskraft an ihm zu loben, sowie ihm auch ein bedeutendes mechanisches Talent, vermöge dessen er die für seinen Lehrkreis wichtigeren Versinnlichungsmittel schafft und z. B. die nötigsten Versuche in der Naturlehre mit selbst gearbeiteten Instrumenten darstellt, zum großen Vorteil der mit Lehrmitteln sehr ärmlich ausgestatteten Anstalt zu Gebote steht .... Doch ist er ein kenntnisreicher fleißiger und nützlicher Lehrer, welcher, wenn er seines Amtes an der Domschule entbunden, seine ganze Kraft dem Seminar widmen könnte, wohl im stande wäre, sich als zweiter Lehrer zu behaupten — wenn

auch der Grundsatz, daß die beiden Hauptlehrer am Seminar eine theologisch-pädagogische Bildung erhalten haben müssen, nicht aufgegeben werden darf." — Von Kantor Henkel meinen die Berichterstatter, er sei ein anerkannt tüchtiger Musiker, doch könne er als Lehrer weniger gefallen.

So gewährte der innere Zustand des Fuldaer Seminars dem prüfenden Blick die beruhigende Anschauung, daß gute Keime vorhanden seien, welche nur eines freieren Bodens und einer sorgfältigeren Pflege bedürften, um sich glücklich zu entfalten. „Man begegnet überall dem Geiste ernstlichen Strebens nach dem Besseren und fast überall einem tüchtigen Lernen. Freilich muß das Lernen oft ein totes sein, da es sich nicht an den Lebensquellen einer Kinderschule erfrischt. Die Disziplin soll, insofern sie die wenigen im Hause wohnenden Zöglinge und die Gesamtheit derselben in den Schulstunden betrifft, gut sein; sehr ungleich wurde über sie hinsichtlich der Mehrzahl der Seminaristen, welche in der Stadt wohnen, in ihren städtischen Verhältnissen geurteilt. Alles dieses wird eine bessere Gestalt gewinnen, wenn Kurf. Ministerium des Innern die Verbindung des Seminars mit einer Kinderschule und ein häusliches Zusammenleben aller Seminarzöglinge ins Leben gerufen haben wird".

Den Revisoren gegenüber hatte Siebert höchst dringend gewünscht, daß der Anstalt ein eigenes Haus nebst Garten erworben werde. Der hochw. Bischof Pfaff schloß sich dem Wunsche an und machte gleich auf verschiedene, vielleicht geeignete Gebäulichkeiten aufmerksam.[12])

Nach dem Berichte der „Oberen Unterrichts-Commission" eröffnete das Ministerium der Regierung zu Fulda, daß die Umbildung des Seminars zu einer Schullehrer-Bildungsanstalt für sämtliche katholische Volksschulen des Landes beabsichtigt sei, und daß zur Vorbereitung derselben einmal der Schulinspektor Siebert einen dreimonatlichen Urlaub erhalte, um auf Staatskosten einige preußische Seminare zu besuchen, dann ein für das erweiterte Fuldaer Seminar hinreichendes und passendes Lokal ermittelt werde (Beschl. v. 16. Aug. 1833). Und weiterhin wurde (unterm 17. Sept.) verfügt, daß Siebert seine Reise möglichst bald antreten und nach seiner Heimkehr sofort einen für einen dreijährigen sowie einen für einen zweijährigen Kursus berechneten genauen Seminar-Lehrplan ausarbeiten und dem Ministerium vorlegen sollte. Auch bekam er noch den vertraulichen Auftrag, sich auf seiner Reise nach einem, in einem preußischen Seminar gebildeten Musiklehrer umzusehen, welcher der Logierschen Methode mächtig und geneigt wäre, den Musikunterricht am Fuldaer Seminar zu übernehmen.[13])

Siebert erhielt 200 Thlr. Vorschuß, trat seine Reise am 27. September 1833 an und kehrte am 12. Dezember wieder nach Fulda zurück, nachdem er nicht nur die beiden ihm empfohlenen katholischen Seminare in Brühl und Büren, sondern auch zu „seiner mehrseitigen Ausbildung" noch fünf evangelische Anstalten, nämlich die zu Karlsruhe, Stuttgart, Eßlingen, Moers und Soest besucht hatte. Bald nachher reichte er einen ausführlichen „Organisations-Plan für das katholische Schullehrer-Seminar zu Fulda" der Regierung ein, die denselben unterm 28. Januar 1834 an das Ministerium gab. Dieses veranlaßte den Schulrat Vogt zur gutachtlichen Äußerung. Vogt hatte allerdings verschiedenes auszusetzen, konnte aber seinen Bericht mit der Erklärung schließen, daß der Plan „recht verständig abgefaßt und, wenn die Geldansprüche kein Hinderniß sind, ausführbar" sei. Unterm 18. Oktober konnte das Ministerium der Regierung zu Fulda eröffnen, daß nichts mehr der Umgestaltung des Seminars entgegenstehe, sobald man nur eine geeignete Unterkunft für dasselbe finde. Den Vorschlag, die ehemalige Domdechanei vom Regierungsdirektor Herquet anzukaufen, um sie für das Gericht und das Seminar herzurichten, hatte die Stände-Versammlung abgelehnt; der Gedanke, das erweiterte Seminar in der Bibliothek zu belassen und die Bücherei aus derselben in ein anderes Staatsgebäude zu übertragen, erwies sich als nicht durchführbar; andere Häuser, welche man ins Auge faßte, wie die evangelische Schule, das Zollamt, die Husarenkaserne, das ehemalige Jagdzeughaus, das vom Rat Schwank angebotene Grundstück (auf welchem heute das neue Mutterhaus steht) entsprachen dem gewollten Zweck zu wenig oder hätten zu bedeutende Einrichtungskosten verursacht. Nachdem man noch einige Zeit lang erwogen hatte, ob vielleicht an der Hinterseite der Bibliothek angebaut und so der fürs Seminar erforderliche Raum gewonnen werden könnte, ein Vorhaben, welches von vornherein daran scheiterte, daß sich die geistliche Behörde entschieden weigerte, ein Stück vom Garten des Bischöfl. Seminars abzutreten: so ließ sich die Regierung mit dem Handelsmann Lazarus Lion ein und kaufte von ihm am 15. November 1835 das vormals von Reisachsche Haus (Nr. 455 unterhalb der Severikirche) für 5500 Thlr. Beim Abschluß des Geschäfts, den Landbaumeister Rock besorgte, erklärte der Verkäufer nach vielfältiger Beredung: „Obgleich die angebotene Kaufsumme zu gering gestellt sei, so wolle er doch ein Opfer, welches er hier bringen müsse, nicht ansehen und den Betrag annehmen". Das Haus, in welchem nun viel gebaut werden mußte, war aber doch wohl hinlänglich bezahlt, wenngleich es die Taxatoren zu 10700 fl. geschätzt hatten. Bei der

Einrichtung desselben wurde übrigens der Pferdestall und der Bau über der Einfahrt für zusammen 71 Thlr. auf Abbruch verkauft. Im März 1836 begann man damit, das Haus den Bedürfnissen des Seminars anzupassen, so daß es die Klassen-, Schlaf- und Speise-Zimmer für 24 Zöglinge und Wohnungen für den Direktor und den Hülfslehrer gegewähren könnte. Diese baulichen Arbeiten kosteten 300 Thlr. 1 Gr. und 4 Pfg. Gleichzeitig wurden die für die neuen Räume nötigen Mobilien und Lehrgeräte, darunter 3 Klaviere, beschafft: das erforderte einen Aufwand von 2705 fl. 54 kr. und 3 Hlr. Eine Orgel hatte Meister Oestreich in Oberbimbach in Arbeit; er lieferte sie im Juni für 319 fl.

Von Personaländerungen, die in jener Zeit das Seminar berührten, wäre zu erwähnen, daß der Domkapitular Schleichert im März 1832 aus der Seminar-Inspektion ausgeschieden war, nachdem man ihn vorher von dem Referate fürs Volksschulwesen entbunden hatte. In beiden Stellungen ward Kapitular Hohmann sein Nachfolger. Am 24. April 1833 war der alte emeritierte Schuldirektor Wahler gestorben. Die Seminarlehrer selbst waren seit Breitungs Tod dieselben geblieben. Während seiner Informationsreise war Siebert vom Kleriker Malkmus und dem Kantor Henkel vertreten worden. Die alten Lehrer gingen auch in das neue Seminar über, abgesehen vom Magister Jäneke, der entbehrlich wurde, als der simultane Charakter der Anstalt aufhörte. Auch der Kantor Henkel gab seinen Unterricht weiter, weil der von Siebert in Vorschlag gebrachte Musiklehrer Töpler lieber in seiner Stelle am Seminar zu Brühl blieb, nachdem er dort Gehaltszulage empfangen hatte, und weil andere geeignete Kandidaten noch nicht aufgetreten waren, schließlich auch, weil man in Fulda der Meinung lebte, Henkel sei seinem Dienst am Seminar doch wohl noch gewachsen. Durch höchsten Beschluß vom 16. Febr. 1836 wurde angeordnet, daß die bisherige Inspektion des Seminars aufgehoben und für das neu einzurichtende katholische Schullehrer-Seminar eine Verwaltungs-Kommission bestellt werde, welche aus dem Seminardirektor und dem Landrate zu bestehen und von denen der letztere nach Maßgabe einer besonderen Instruktion bei allen ökonomischen Angelegenheiten mitzuwirken habe. Den Entwurf zu einer solchen, welche von der Regierung unter Genehmigung des Ministeriums erteilt werden sollte, ließ das Ministerium unterm 13. Juni nach Fulda gelangen. Schon vorher (unterm 11. Febr.) hatte es durch ein vom Schulrat Vogt ausgearbeitetes „Regulativ" die ganze innere Einrichtung des Seminars geordnet und so dem Direktor für sein

amtliches Wirken eine maßgebende Richtschnur gereicht: es handelte von der Bestimmung des Seminars, der Vorbereitung und Bildungszeit der Zöglinge, von den Aufnahmebedingungen, vom Unterrichte selbst, von den Stunden der einzelnen Lehrer, von der leiblichen Pflege, der sittlichen Führung und dem allgemeinen Verhalten der Seminaristen, von der Disziplin, den Ferien, Konferenzen, Prüfungen, von der Übungsschule; es befaßte sich auch mit den aus der Anstalt entlassenen jungen Lehrern, mit dem einjährigen Militärdienst derselben und mit methodischen Nachhülfekursen für schwache oder säumige Lehrer.[14]) Im Anschluß an das Regulativ wurde vom Direktor eine genaue Haus- und Tagesordnung entworfen, zu deren Befolgung sich die Seminaristen bei ihrem Eintritt durch Handschlag verpflichten mußten.

Der Etat der Anstalt stellte sich nach ihrer Reorganisation auf 2750 Thlr. 12 Gr. 6 Hlr. Die Besoldung betrug für Siebert, der vom 1. Okt. 1835 ab zum Direktor und ersten Lehrer ernannt worden und am 12. dess. M. seine Präbendatenstelle aufgegeben hatte, 600 Thlr., für Keitz, der zu gleicher Zeit zweiter Lehrer wurde und sein Amt an der Domschule am 2. Okt. 1835 niederlegte, 400 Thlr. Henkel bezog seine 80 fl. weiter und erhielt für einige Mehrstunden, die er im J. 1836 übernahm, eine besondere Vergütung. Für die neu begründete Stelle eines Hülfslehrers, der aus den abgehenden Seminaristen gewählt und immer nur für ein Jahr berufen, den anderen Lehrern ihre Arbeit erleichtern, vornehmlich aber sich selbst im Unterrichten praktisch ertüchtigen sollte, waren neben freier Kost und Wohnung 50 Thlr. ausgeworfen. Der Direktor hatte 16—18 Stunden zu erteilen und zwar in Religion, Seelenlehre, Pädagogik, Methodik, Schulmeister-Klugheit und Katechetik; der zweite Lehrer 24; der Hülfslehrer, welchem außerdem oblag, die Zöglinge zu wecken und im Hause wie bei den Ausgängen zu beaufsichtigen, auch mit ihnen zu beten und zu essen, gab 25 Stunden. Für den künftigen Musiklehrer waren 300 Thlr. Gehalt und 30 Stunden angesetzt; Henkel hatte einstweilen 18 übernommen. Als Hülfslehrer wurde vom Direktor Damasus Gerlach vorgeschlagen, als der würdigste von den jüngst entlassenen Kandidaten: derselbe verwaltete seit der im April 1835 bestandenen Abgangsprüfung die Schule in Horas mit so gutem Erfolge, daß ihn die Regierung nur ungern ziehen ließ. Das Ministerium entschied jedoch unterm 16. April 1836 gemäß dem Antrag des Direktors.

Inzwischen war auch für die notwendige Bedienung im neuen Hause und für eine angemessene Verpflegung der Seminaristen gesorgt

worden. Der Speisewirt Bohn wollte die erforderlichen Speisen und Getränke liefern „reinlich und kräftig zubereitet und insoweit dabei ein bestimmtes Gewicht oder Maas nicht angegeben worden ist, in zur Sättigung hinreichender Menge.“ Er erhielt für Kopf und Tag 14 Kr. 3½ Hlr.; es wurden bei sechs Wochen Ferien 323 Verpflegungstage gerechnet.[15]) Die Seminaristen brauchten dafür nur dann eine Entschädigung von jährlich 50 Thlr. zu leisten, wenn sie durch eigenes Wollen oder Verschulden dem Lehrerberuf entzogen wurden. Allgemein war dagegen ein Schulgeld von jährlich 24 Thlr. vorgeschrieben, ein verhältnismäßig hoher Betrag, der jedoch für bedürftige Zöglinge auf die Hälfte ermäßigt oder auch ganz erlassen werden konnte.

Es war am 1. Mai 1836, einem Sonnabend, als der Direktor den Seminaristen in der Bibliothek und in der Stadt gebot, ihre Habseligkeiten in das Haus am Severiberg zu schaffen: seit Ostern der Veränderung der Dinge harrend, beeilten sie sich dem Befehle zu entsprechen und zogen fröhlichen Herzens in das neue Heim. Vorher schon wurden die drei Klassen abgeteilt — nach Fähigkeit und Leistungen der einzelnen, die ja zusammen im November 1834 aufgenommen waren: Die erste Stufe bildeten: Joh. Balth. Boes (aus Uttrichshausen), Joh. Füller (aus Fulda), Georg Kramm (aus Fulda), Joh. Kullmann (aus Schweben), Georg Jahn (aus Salmünster), Joh. Dion. Spahn (aus Florenberg); die zweite: Kasp. Jos. Fröhlich (aus Maberzell), Joh. Ad. Glotzbach (aus Mackenzell), Georg Jos. Hausmann (aus Eiterfeld), Joh. Adam Heller (aus Großenlüder), Joh. Hirsch (aus Eckardsroth), Konr. Schrimpf (aus Schweben), Paul Franz Stumpf (aus Marbach), Cyprian Weber (aus Haselstein); die dritte: Georg Dippel (aus Momberg), Franz Martin Hartmann (aus Herolz), Georg Peter Kern (aus Fulda), Georg Reinhard Lukas (aus Eiterfeld), Johann Joseph Reining (aus Sannerz), Konrad Schick-Henkel (aus Mardorf), Ehrhard Schreiner (aus Hühnhan), Peter Wetzer (aus Anzefahr), Levi Wertheim (aus Langenschwarz, Externzögling). Zu diesen traten noch bald darauf: Heinrich Sauer (aus Mues) und Joh. Reinhard (aus Roßbach). — Am Sonntag hielt Direktor Siebert ein feierliches Hochamt in der Severikirche, bei dem die Seminaristen vierstimmig sangen unter Leitung ihres Kameraden Reining, der auch die Orgel spielte. Am Montag weihte er in der Frühe alle Räume des neuen Hauses. Um 9 Uhr versammelten sich die Schüler und Lehrer bis auf den erkrankten Kantor Henkel im größten Zimmer; und es erschienen der hochw. Bischof Pfaff mit seinem Kaplan Hahne, die Kapitulare

Hohmann und Lomb, der greiſe Regens Dr. Komp und Kirchenrat Petri. Nachdem der Direktor in längerer Rede über Zweck und Aufgabe des Seminars geſprochen, ergriff der Biſchof das Wort und mahnte die Jünglinge ernſt und herzlich an ihre Pflichten und an die Wichtigkeit ihres künftigen Berufs. Auch Petri hielt eine wohlgemeinte Anſprache, in der er die Notwendigkeit ſteter Fortbildung betonte und die jungen Lehrer vor dem „Verbauern“ und dem zu frühen Heiraten warnte. Dazwiſchen trugen einige Seminariſten Gedichte vor im Wechſel mit Geſängen (u. a. „Das iſt der Tag des Herrn“, „Der Herr iſt mein Hirt“), welche der Direktor leitete. An die Feier ſchloß ſich ein einfaches Mahl in den Räumen des neuen Hauſes.[16])

So ward und war Geſtalt und Kleid gefunden, in denen ſich, freilich auch nicht ohne Wandel und Weiterung, das Seminar länger als vier Jahrzehnte bewegen und entwickeln ſollte, um dem heſſiſchen Kurſtaat und der Kirche Fuldas die Lehrer für das katholiſche Volk zu bilden!

Zur gefl. Kenntnisnahme!

Im Laufe d. J. 1886 ſoll eine Fortſetzung dieſer Mitteilungen die Geſchichte des Seminars ſeit 1836, die Beſchreibung der Jubiläumsfeier und ein Verzeichnis der noch nachweisbaren Schüler bringen, auch Nachrichten über deren Lebensſchickſale einfügen.

Anmerkungen.

1) Die Einleitung beruht vornehmlich auf: Kaemmel, Geschichte des deutschen Schulwesens im Übergange vom Mittelalter zur Neuzeit. Leipzig, 1882. — Müller, Quellenschriften und Geschichte des deutschsprachlichen Unterrichts bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts (IV. Band von Kehr's Geschichte der Methodik 1882). — Specht, Geschichte des Unterrichtswesens in Deutschland von den ältesten Zeiten bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts. Stuttgart 1885.

2) Vgl. Landau in Zeitschrift für hessische Geschichte IV (1847), 275 ff.

3) Müller a. a. O. [328].

4) Vgl. Burkhardt, Geschichte der sächsischen Kirchen- und Schulvisitationen von 1524—1545. Leipzig, 1879, S. 62, 41, 52 u. a.

5) Rübsam, Heinrich von Weilnau, S. 160, 165.

6) Müller a. a. O. [214], Anmerkung.

7) *Schannat*, probationes dioec. Fuld. N. 161; städt. Arch. Fulda: Rep. I, 28a, Nr. 5.

8) Komp, Die zweite Schule Fuldas, S. 25.

9) „Ich Bertholdus Kothe itzunt Schulmeister im Stifte zu Fulde und Altariste zum heiligen Crutze in demselben Stifte bekenne an diesem offin Briffe geyn allermenlich so als ich umb mine und miner edeln Sele heil willen gegeben und bewysit han vierhundert und dry Gülden zu der Schule und eynen Kindermeister an Pfantschaft mitnamen achtundfynfzig Gülden damidde ich gekauft han eine halbe Wysen tzu Nyddernbibra gelegin genant dy Fronwyse. Item einen Hoeff gekauft umb Frawen Annen und ihrem Son Steffen von der Tannen für tzwentzig Gülden gelegin tzu Hoeffbibra. Item vir Gülden jerliches Tzinses, dy ich gekauft han für sechtzig Gülden von Catharinen Fürphilin off gutin gelegin tzu Geysmar. Item funfftzyg Gulden damidde ich gekauft han funff virteyl

Weyßes off eynem Hoeffe genannt Gladebach off dem Cloſter zur Celle. Item ſechtzyg Gulden damidde ich gekauft han vir Gulden off Strenzels Huſe gelegin tzu Fulde in der Ulnergaſſe. Item achtzyg Gulden damidde ich gekauft han von Apeln von Wyers off tzweyen Hoeffen zum Keteln gelegin ſechs virtheyl Weyßes. Item tzwene Hoeffe eyner gelegin tzu Botteler der ander tzu Gruſſelbach, dy ich han gekauft umb tzweihundert Gulden der Gulden ſollen gehoren funfftzyg tzu der vorgenannten Schule ſo gehoren anderhalbhundert tzu des heiligen Crutzes Altar auch vorgenannt. Item daſelbſt tzu Botteler gelegin eyn Hoeff den ich han gekauft fur ſybentzyg Gulden, der Gulden gehoren nach myne Tode Herrn Berlde von Manspach Ruter und ſynen Erbin tzwentzyg zu und funffundtzwenzig zu der Vicarie zu Manspach und dy andern funffundtzwentzyg zu der vorgenannten Schule zu. Als daz der Briff vom Apte Hermann ſeligen von Fulde und Johann Dechande und Convente deſſelbin Stiftis mynen gnedygen und liben Herren darub gegebin innheldt der ſich dann alſo anhebit: In nomine Domini Amen. Hermannus Dei gratia abbas monsterii Fuld. sacrosancte romane eccl. immediate subjecte Ord. S. Ben. Herbipolens . . . . und ſich endit: Datum A. D. MCCCCXLIX in Vig. palmarum. Gebe ich auch ſoliche obegerorte Guter Heuptgeldt und Tzinſe davon geywertlich mit diſe Briffe eyme itzlichen verurlichen Kindermeiſter der zu zyten iſt im Stifte zu Fulde und heiße die vielgerurte Tzinslute und wen daz angeet adir in kunftigen Zyten angegen mag idden mit den vilgenannten Gutern Heuptgelde und Tzinſen deme obgerurten Kindermeiſter zu gewarten und gehorſam zu ſein nach deme als dy Briffe über ſoliche Güter und Tzinſe gegebin und mir wandelagit ſin ußwyſen, und dez zu Bekenntniß und waren Orkunde gebe ich diſen Briff verſigelt mit mynen Ingeſigeln herangehangen der gegebin iſt — A. D. MCCCCL — die b. Egydii C." (aus Iſid. Schleicherts [handſchriftl.] descriptio antiquissimae et primariae in dioec. Fuld. parochiae etc. IV, 5.)

10) Schannat, prob. dioec. Fuld. N. 152 (12.)

11) Burkhardt a. a. O. S. 38. Köſtlin, Martin Luther, 2. Auflage, Elberfeld 1883, I, 581.

12) Burkhardt a. a. O. S. 21 Anmerkung und 40; Köſtlin a. a. O. I. S. 538 u. a.; Janſſen, Geſchichte des deutſchen Volkes ſeit dem Ausgang des Mittelalters III, S. 52, 56 und 66.

13) Köſtlin I, 581 und II, 228 f.

14) Köſtlin II, 38 und 229.

15) Köſtlin I, 123, 294, 313, 611, und II, 52 ff.

16) Vgl. Valentin Ickelſamer „Die rechte weis auffs kürtziſt leſen zu lernen . . . ." (um 1527) und daraus die Stelle: „Es ſein auch „noch ſolche köpff zu finden, die von jnen ſelbs können mercken, wie die „ſach mit dem leſen müſſe zugehen, allein wenn ſie ein wenig der Buch„ſtaben bericht werden;" auch desſelben Verfaſſers: „Teutſche Gramma-

„tica, darauß ainer von ihm selbs mag lesen lernen . . . .“ (1534), „ferner „Eyn Besonder fast nützlich stymmen büchlein mit figuren, welche „die stymmen an jn selbs anzeygen, mit silben und namen, Jn welchem „die Gesellen, Eehalten, und ander alt leut, auch die kinder, weib und „mann bald (als in XXIIII stunden auf das minst) leychtlich „mögen lernen lesen . . . . Durch Jacob Grüßbeutel zu Augspurg M. D. XXXIIII.“ S. Müller a. a. O., [52] [120] [111] und seine „Lit. Notizen“.

Zu I.

1) Janssen a. a. O. IV, 406 ff.

2) Heppe, Restauration des Katholizismus in Fulda, S. 20 ff. — „Christliche Ermahnung an die lieben Deutschen (1571)“ bei Janssen IV, 112.

3) Zum zwölfften: das in allen Städten und Fleckhen die Schulen, so es herbracht, und denen es zusteht, mit ehrbar frommen und gelehrten Leuthen bestalt und versehen werden, damit die Jugend in Christlichen, ehrbaren Wandel und Sitten beneben guten Künsten erzogen und außbracht werden, auf daß die Christliche Kirche und Predigstule, mit guten tuglichen Prälaten, Seelsorgen und derogleichen Personen versehen, auch gemeiner Nutz und gute Policey, Ordnung u. Regiment in geistlichen und weltlichen Sachen bestellet und versorget möge seyn und künftiglichen erhalten werden möge.

(nach Schannat, probationes dioec. Fuld. N. 152.)

4) . . . . Wir befelen auch genediglich allen Unseres Stiffts Pfahrherren keinen anderen Kirchner, er wehre dann im lesen, schreiben, singen in cantu Gregoriano erfahren auf- und anzunehmen . . . . . Dieweill denn nicht wenig an Schulen gelegen, als sollen in Unserem Stifft gelegene Statt und Flecken, ihrer Jugent zu besten, dieselben anzuordnen und auf qualificirte Schulmeister, so zum wenigsten grammatici, bedacht sein . . . . . .

(aus der Verordnung vom 24. Februar 1603, Sammlung der Königl. Regierung zu Cassel, vol. I.)

5) s. u. Anm. 10.

6) Demnach der WolErwürdig unnd Hochgelert Herr, Herr M. Andreas Koch, Vicarius in Spiritualibus, oder Jrer F. Gnaden von Fulda in geistlichen Sachen Stadthalter und Befelchshaber ꝛc. die vergangene wochen, im nahmen und von wegen Hochgedachter Jhrer F. Gn. die pfarr im Ampt Ruckenstul visitiert und darinnen pfarrherrn präsentiert und vorstellet, als hat er mir, wie auch andern pfarrherrn, under andern auch diese puncten E. lieb und anndacht zu publicieren

unnd vorzulesen genädig anbefohlen. Ist auch Ihrer F. Gn. entlich meinung, das solche von iedermenniglich in derselben landt, gebiet, unnd Herrschaft fest und steiff sollen gehalten werden, bei vermeidung höchster ungenad und bestraffung.

Sollen die eltern ire Kiender, deren sie noch zur Zeit nit zu der arbeit gebrauchen können, von der gaßen nehmen, unnd dem Schulmeister under die Handt thun, damit sie in der Jugent nit allein die schriefft, und gute mores und sietten lehrnen, sondern auch in der h. Catholischen religion und glauben recht gegründtet und underwiesen werden, und damit der schulmeister sich hierzu desto wielliger und fleissiger befiende, solle im von einem ieden Kiendt ein iedes Jahr 1 f. oder iedes vierthel Jahr 11 bhs. zu Schulgeldt verordnet sein, und unverzüglich gereicht werden. . . . .

(aus einer Aufzeichnung des Landdech. Pfarrers Joh. Guttwein zu Schleida, die am 23. März 1631 in der dort. Kirche bekannt gegeben wurde [Pfarrarchiv zu Schleid].)

7) Vgl. Joachims (Synodal-) Verordn. v. 11. Sept. 1657 in der Cass Samml. II, 112 ff. al. 15, 16, 17, 18 und 19. In einer Verf. v. 22. Febr. 1655 betr. Bestellung und Pflichten der Vormünder hatte der würdige Abt bereits gerügt, daß die Waisenkinder bisher vielfach „in keiner Zucht, wenigers zur Kirchen, Schulen oder Erlernung „einigen Handwerckhs oder anderer Arbeit gehalten werdten."

8) . . . Demnach uns nit ohne Befrembdung vorkommen, welchergestaldt in unserer Stadt bei der angehenden zahrten Jugendt nit allein sonder auch bei Gewachsenen beydes Geschlechts, Mann undt Weibspersonen, die allbereits zum Ehestandt greiffen wollen, ein grobe ignorantz undt Unwissenheit sogar derjenigen Stücken, ohne deren Wissenschaft und Erkandtniss die Seeligkeit nit zu erlangen, sich spühren laßt. Diesem aber so hochschädlichen undt der Seelen nachtheiligen Übell auss tragenden schweren Geistl. Hirtenampt kräfftig zu begegnen, demnach auch nuhnmehr nach erlangten so lang gewünschten theuern frieden die Jugendt dieser unser Stadt in merklich größerer Anzahl sich befindet: so haben wir aus vätterlicher Sorgfalt hierauf die gnädige Verfügung gethan, daß neben der Kirchen der PP. Soc. Jesu auch in unserer Pfarrkirchen ad S. Blasium allhier wie vor Zeiten geschehen, also wiederumb inskünfftig alle Sonntag, vom nechsten Sonntag anfahend, der catechismus oder Christl. Lehr gehalten, erkläret undt ausgelegt werde, welches so heilsame Werck, also wir aus bewegenden Ursachen Erwehnten PPbus in Gnaden deferirt, Sie mit sonderbahrem Unsern Gnäd. Wohlgefallen auff sich genohmmen. Damit aber diese Verordtnung desto ordentlich- und fruchtbarlicher abgienge undt in vorbenahmten beyden Kirchen nit etwa ein Andacht undt Lehr der anderen verhinderlich wehre, haben wir mit vorgehenden Rath derer Interessenten vor rath- undt diehnsam angesehen, die Zeit undt Stundte der Christl. Lehr zu unterscheiden, wie dan die Schuele undt die Stadt auf gewisse maaß abzutheilen, daß nehmblich der halbe Theil oder zwey Vierttell der Stadt, benehntlich Dienstagsmarck- undt Siedshauß Viertell sampt den Altenhöffischen

Unterthanen, Leinwebersgraben undt Löbergaſſen undt dan beyde die Pfarr- undt Kinder-Schuelen auf der Rittergaſſen mit allen Schüelern undt Kindern, in waß vor Theil der Stadt ſie auch ſonſt gehören, zu der Pfarrkirchen von Zwölff bis Einer Uhr — die andere Helfft aber oder zwey übrige Vierttell der Stadt, als Sonnabendsmarck- undt Kaiſerkumpfs- ſampt der Flohren- undt Petersgaſſen undt dan die Kinder-Schuele auffm Wullwebersgraben mit allen Schuelkindern wie vorbemeldt zu der Kirchen der Societaet Jesu von Einer bis Zwo Uhren angewieſen werden; inmaßen auch wir alſo hiermit respective unterſcheiden, abtheilen undt anweiſen, hierbey ernſtlich in Gnaden befehlend undt wollend, daß alle undt jegliche taugliche Kindere undt alle gewachßene ledige perſohnen, Söhn undt Thöchter, Knecht undt Mägdt oberwähntermaßen in denen assignirten Kirchen zu beſtimbter Zeit undt Stunde bey der Chriſtl. Lehr undt Auſslegung des catechismi ohnfehlbar zu erſcheinen verbunden ſeyn bey ſtraaff eines halben pfund Wachſs oder halben Kobſtückſs . . . vor jegliche Seumnuſs und delict jedesmahl unnachläßlich zu erlegen. . . . . .
(B. v. 30. Jan. 1659, Caſſ. Samml. vol. II).

9) Wenn auch zum Zweyten die Trägheit bey den jungen Geſind ſo ſehr angewachſen, daß ſelbes zur Chriſtlichen Lehr nicht in der Güte, ſondern durch Zwang allein zubringen ſcheinet, ſo befehlen wir hiemit austrücklich, wann eins von jungen Leuthen in die Chriſtliche Lehr nicht kommen kann, ſolches die Eltern bey unſern des Orths Pfarreren jedesmahl angeben, und die Urſach ſeines Ausbleibens anzeigen ſollen, in deſſen Hinderlaſſung, geben wir unſeren Pfarreren Macht und Gewalt einen jeden Absenten mit einem Pfund Wachs zuſtraffen, und dieſe Straff von unſeren Beampten exequiren zu laſſen: So auch die ausgebliebene andictirte Straff zu erlegen nicht vermögen, ſollen unſere Beampte ſelbige einen halben Tag durch mit dem Gehorſamb abſtraffen. . . . . .
. . . . . .
Die Jugend endlich belangend, damit dieſelbe in Leſen und Schreiben nicht verabſaumet werde, iſt unſer Befelch, daß die Eltern ihre kleine und minderjährige Kinder, wann ſie zur Arbeit noch nicht zu appliciren; deß lernens aber fähig ſeynd: Sommer und Winter das gantze jahr durch zur Schul ſchicken, wozu unſere Pfarrer und Beampten die Eltern anhalten ſollen; . . . . . Geben in Unſer Reſidentz Statt Fulda den 21. Julii anno 1702. ex Consistorio nostro ibidem.
(aus der Samml. der Fuld. Landesbibl.)

10) Decreta, quae . . . Joannes Baptista . . . in visit. apost. eccles. Fuld. . . . promulgavit. Fuldae 1710 (Nr. 2 u. 12) — sequuntur decreta vis. ap . . . praescripta a. D. Antonio Albergardo a. 1619 (p. 8 s.).

11) Des Hochwürdigſten Fürſten und Herrns Herrn Constantini pp. verordnete Präſident, Vicarius in spiritualibus generalis, geiſtlichen Räthe und Assessores pp. fügen denen Stifts- und Landdechanten

und Pfarrern hiemit zu wiſſen, wasmaßen man mißfällig vernehmen muß, wie daß in hieſigen faſt ganzen Land die Schulen in ſchlechtem Stand ſich befinden, indeme die Eltern ihre kleine Kinder entweder gar nicht, oder doch ſelten in die Schule ſchicken, wodurch dieſelbe nicht allein nichts lernen, ſondern auch große ärgernus gegegeben wird. Wann dann dieſem Unweſen alſo länger nachzuſehen weder bey Gott noch der gnädigſten fürſtl. Herrſchaft verantwortlich; Als wirdt hierdurch jedermänniglich erinnert und ermahnt, ihre Kinder ohne genugſame erhebliche Urſachen ferner von der Schul keineswegs abzuziehen, ſondern ſolche fleisſig hinein zu ſchicken, und zwar bey 1 Pfd. Wackes ohnausbleiblicher Straff. Damit nun ſothaner Verordnung gehorſamblich nachgelebt werde, haben Stifts- und Landdechante und Pfarrern darauf fleisſig zu invigiliren die ſaumſelige Haußvätter hirzu anzumahnen und ſo einige halsſtarrig darwider handlen, die obbemelte Straff ad usum ecclesiae ihnen anzufodern auch im weigerungsfall das Brachium saeculare pro executione zu imploriren, welches dann nach Befindung auch mit der Gefängnuß die Halsſtarrige abzuſtrafen hat. — Benebenſt thuen Wir mehrgedachten Stifts- und Landdechanten und Pfarrern hirmit ernſtlich auferlegen, und erfordert es auch ihre Pflicht, daß ſelbige alle Wochen Ein- oder Zweymahl die Schulen beſuchen, die Kinder darinnen examiniren, und zu forderiſt genaue Aufſicht haben, ob die Schulmeiſter ihrer Schuldigkeit gemäß die Kinder im Leßen und Schreiben wohl informiren, und wofern ſie gewahr würden, daß Sie Schulmeiſter ihrem Ambt nicht recht nachkämen, denenſelben nothdürftige Unterweiſung geben, auch ſo einige in dem instruiren ſich nicht capabel befinden, es zu allhieſigem hochfürſtl. Consistorio zur Remedirung berichten ſollen. Wir verſehen Uns, es werde ein jeder ſothaner Verordnung ſich accomodiren und gehorſamblich nachkommen. Fuld ex Consistorio den 20. Dezbris 1723. (Caſſ. Samml. vol. III).

12) Verordnung v. 9. Sept. 1730, Caſſ. Samml. IV.

13) Von Gottes Gnaden Wir ADOLPHUS des Heil. Römiſchen Reichs Fürſt, und Abbt des Hoch-Stiffts Fulda, Ihro Majeſtät der Römiſchen Kaiſerin Erz-Canzler, durch Germanien und Gallien Primas ꝛc. Fügen hiermit allen und jeden Unſeres Hoch-Stiffts Unterthanen gnädigſt zu wiſſen:

Demnach Wir mißfällig vernehmen müſſen, wie daß gegen Unſere ehemahlen ſchon ergangene heylſame Verordnung in Unſerem Hoch-Stifft die Chriſtliche Lehr zum höchſten Schaden der Jugend verabſaumet wird; Unſer gnädigſter Will und Meinung aber iſt, das ſothan ergangenem Befelch unterthänigſt und gehorſambſt nachgelebet werde:

Als thun wir nochmahlen hiemit gnädigſt befehlen, daß erſtlich alle Kinder ohne Unterſcheid ihres respective Stands und Jahren künfftighin die Chriſtliche Lehr ohnaußbleiblich beſuchen ſollen, dafern aber

Zweitens eines von Kindern und jungen Leuthen in die Chriſtliche Lehr nicht kommen könte, ſo befehlen Wir gnädigſt, daß ſolches die Elteren bei unſeren des Orths Pfarrern jedesmalen angeben, und die Urſach

seines Außbleibens anzeigen sollen, in dessen Unterlassung, geben Wir unseren Pfarrern Macht und Gewalt einen jeden Abwesenden mit einem Pfund Wachs ohnnachläßig zu bestraffen, und diese Straffe von unseren Beampten von denen Morosen exequiren zu lassen; so aber die Außgebliebene die andictirte Straffe zu erlegen nicht vermögen, sollen unsere Beambten die Unvermögende einen halben Tag durch mit Gehorsamb belegen; da hingegen

Drittens allen Unseren dieses Hoch-Stiffts Pfarrern und Seelsorger nicht allein auffs nachdrucksambste, sondern auch nach geschehener zweiten Admonition bei unvermeidlich schwerer Straffe gnädigst befohlen wird, daß selbige, wie es fleißigen Seelenhirten aignet und zukommet, sich in ihrem Ambt pflicht-mäßig aufführen und ohne besonders vorfallende Hindernuß die Christliche Lehr nicht mehr unterlassen, sondern ihre in dem Christ-Catholischen Glauben so schlecht unterwiesene Pfarr-Kinder fleißiger als bishero geschehen, zu solcher auffs schärffste anhalten sollen, gestalten dann auch

Viertens ermelten unsern Pfarrern sonderlich gnädigst anbefohlen wird, daß sie fürohin keine Partie ohne vorhergegangenes Examen und befundener Capacität auch beigebrachten Schein über vorher verrichtete Beicht und Communion copuliren sollen;

Fünfftens und letztlichen damit die Jugend in Lesen und Schreiben nicht verabsaumet werde ist unser gnädigster Befelch, daß die Eltern ihre Kinder von 5 bis 10 Jahren in denen Städten Sommer und Winter das gantze Jahr durch, auf dem Land aber wenigstens den Winter durch zur Schule schicken, und unsere Pfarrer und Beambten die Eltern hierzu anhalten sollen. Gleichwie nun diese Unsere gnädigste Verordnung Unserer Unterthanen Seelen-Heyl zu beförderen angesehen ist und abziehlet; Als leben wir der gnädigsten Zuversicht, es werde jeglicher obigem allem unterthänigst, gehorsambst nachleben, und befehlen anbey gnädigst, daß diese Unsere Verordnung von viertel Jahr zu viertel Jahr von Unsern Seel-Sorgern von der Cantzel abegelesen werde.

Geben in Unser Residentz-Stadt Fulda den 22. Dezembris Anno 1733.

(aus dem Florenberger Pfarr-Archiv.)

14) Aus der V. v. 15. Sept. 1744, Cass. S. IV.

15) Aus der Bettelordnung v. 3. Febr. 1725 (Fuld. Samml.).

16) Actum d. 15. Juny 1678. Nachdem man in hiesiger fürstl. Residenzstatt Fulda schon vor vielen Jahren gespüret, daß der Abgang eines ordinarie Rechenmeisters undt offenen Schreibmeisters bei hiesiger Jugendt einen fast unwiederbringlichen Schaden verursacht, also daß man kaum ein oder anderes subjectum manchmal finden könne, welches zu einer oder der anderen Verrichtung tauglich were, so hat man bei sitzendem Rath dahin consultiret, das dieser Mangel einsmahl ersetzet, ein neuer Rechenmeister bestelt und competenter salariret werden möge, dann den Ehrnhafften H. Niklas Großenbauer von .... zu diesem Amte würklich angenommen undt Jhme 25 fl. von hiesigem Bürgermeisterampt, sodann

15 fl. von einigen Lazarethen, nemblich 5 fl. von dem Gotteskasten ad S. Blasium, 5 fl. von der Leschen Spent und 5 fl. vom Hospital ad S. Leonardum zu einer jährlichen Bestallung verordtnet, mitt der condition der er täglich vier Stundt Rechen- und Schreibschuhl halten und die Wochen den Sambstag frey haben solle, nemblich von 8. bis 10. Uhren des Morgendts und von 1 bis 3 Uhr nachmittag: dann solle er von einem Landtskind jedes Viertheiljahr vom Rechen und Schreiben mehr nicht dann 1/4 Thlr. und von einem jeden separatim mehr nicht dann 1/4 fl. nehmen, mit den Ausländtischen mag er nach Belieben absondlich handeln, auch wo er will extraordinarie Stundt halten, doch das der ordinarie Schuhl dabei nichst abgehe. Undt weilen er gemelter Großenbauer durch einige Geistliche Sr. Hochfürstl. Gnd. Versicherung zu seiner nächsten conversion zum catholischen Glauben unterthänigst thuen lassen, so haben Hochged. Se. Hochf. Gnadt. in diese Bestallung gnädigst gewilligt und darbey diese Gnadt der gemeindt Statt gethan, daß sie Jhme Rechenmeister zur befürderung dieses so nützlichen Wercks von selbsten 4 Vrtll. Korn und 4 Klafter Holtzes jährlichen reichen lassen wollen: welche Uffnamb und Bestallung uff sein Wohlverhalten würklich beschehen, undt er darüber zu leystung seines möglichen Fleisses stipulata angelobet.

(Fuld. Ratsprotok. vol. II.)

17) „Aus der alten Schule." Leipzig bei M. Hesse 1885, S. 17.

18) . . . . daß etliche dero Stifftsinwohnere undt underthanen sowohl in den Stätten als auff dem landt sich gantz freventlich gelüsten laßen, nicht allein Jhre eigene Bäu undt Wohnhäußer niderzureißen undt abzulegen sondern auch andere durch todtsfäll oder sonsten erledigte Bäu ebenmäßig anzugreiffen, zu verbrennen undt in andere mehr weg zu verwüsten . . . .

(Aus V. v. 4. Dez. 1637, Cass. Samml. I.)

19) Fuld. Schulordnung v. 1781, § 32.

20) Vgl. den Ausz. aus dem Fuld. Ratsprot. o. u. 16.

21) Aus dem „Bestallungs-Register Eines Schulmeisters zu Blankenaw" a. 1683, mitget. durch Herrn Lehrer Budenz in Fulda.

22) VV. v. 11. Aug. 1759 und 2. Sept. 1762, Cass. S. V.

23) V. v. 27. Sept. 1726, Cass. S. III.

Zu II.

1) Da nach Abt Joachims Verordnung v. 1659 „beyde die Pfarr- und Kinder-Schuelen auf der Rittergassen mit allen Schülern und Kindern" und daneben „die Kinderschuele auffm Wullenwebersgraben" vorhanden, in jener Zeit aber nur zwei Lehrer für die Knaben angestellt

waren, so wird eine von den Schulen in der Rittergasse die „Mädchenschule“ gewesen sein. Das Hartungsche Haus war der Stadt i. J. 1700 vom Abte Adalbert „zu einer Mägdtleins-Schuel“ und zur Wohnung des jüngst von Bamberg berufenen Dombaumeisters verehrt worden. Den 1761 abziehenden Mädchen scheinen die Knaben gefolgt zu sein, denn diese siedelten am 2. Jan. 1775 aus dem Ratskeller in den „Borgiasbau“ (das jetzt dem Möbelhändler F. Kramer gehörige Haus) über, der früher Eigentum der Jesuiten gewesen und nach deren Entfernung vom Fürstabt Heinrich der Stadt geschenkt worden war. Unter oranischer Herrschaft plante man die Errichtung eines tauglicheren Schulhauses, der Großherzog Karl von Dalberg wandte der Stadt eine beträchtliche Stiftung zu, mit der sie ein solches bauen oder kaufen könnte; allein erst unter hessischer Regierung gelang es, die geeigneten Räume nicht weit von den alten zu erwerben und einzurichten. Die neue Knabenschule wurde am 13. Nov. 1817 bezogen. Bis 1774 waren nur zwei Knabenlehrer in der Stadt selbst thätig, von denen der eine, der „Oberschulmeister“ bis 1717 zugleich Kantor war. Damals wurde die Kantorie von der Schule getrennt. Vgl. Ratsprotok. (Bd. 2) v. 12. Nov. 1699, v. 7. Okt. u. 4. Nov. 1700, v. 15. März 1703, v. 26. April 1718 u. a. — Die Schule der Lehrerin spielte eine Rolle in den Irrungen, die sich zwischen der Stadtgemeinde und dem Abte Balthasar 1573 ff. entspannen. Doch scheint weder Dronke („Beitr. zur Gesch. Fuldas“ im Programm des hies. Gymn. v. 1846) noch Heppe („Die Restauration des Katholizismus in Fulda ꝛc.“, Marburg 1850) klar zu erkennen, um was es sich handelt. Man muß nämlich auseinanderhalten einmal die höhere Schule, welche die Ritterschaft in der Stadt zu gründen gedachte, ein Plan, den Balthasar durch Berufung der Jesuiten im Keime erstickte; dann den deutschen Religionsunterricht (Katechismus oder Kinderlehre), der vom Geistlichen in der Pfarrkirche erteilt wurde; schließlich jene Kinderschule der Lehrerin. Sie ward im Laufe des 16. Jahrh. wiederholt geschlossen auf Drängen der beiden aus früheren Zeiten überkommenen Lehrer, die ein ausschließliches Recht auf den Elementarunterricht zu haben glaubten, war aber immer wieder eröffnet worden, weil die Bürgerschaft sie hoch hielt, indem die städtischen Lehrer nicht tüchtig waren und auch „in der Schuel im Stifft solcher vleiß nicht gebraucht wirdt, sonderlich auch nicht üblich noch herkommen, das die Medtlein den orth ersuchen solten, ja wider alle erbare billigkeit ist.“ Auf Befehl des Domdechanten v. Windhausen war 1577 wieder „der teutschen Schulmeisterin die Schuel unndt teutsche Underrichtung dero armen ein-

feltigen Jugent aller Ding verbotten unndt die nicht mehr zu lehren" ernſtlich unterſagt worden, gewiß nicht vorwiegend aus konfeſſionellen Gründen; denn auf die Bitte der Bürger ließ der dem Abte und ſeinen Beſtrebungen anfangs gar nicht holde Dombechant die Lehrerin wie zuvor gewähren und erlaubte ihr ſogar alle deutſchen Geſänge mit Ausnahme des zu polemiſchen und für Kinder wenig paſſenden Liedes „Erhalt uns, Herr, bei Deinem Wort." Nach Dronke a. a. O., S. 33; der von und nach ihm benutzte 1. Band des Fuld. Ratsprotokolls war leider nicht mehr ausfindig zu machen; dagegen konnte ein ſehr intereſſantes Heft aus dem ſtädt. Archiv (I, 28, a.: N. 1) mit Originalſchriften aus jener Zeit eingeſehen und verwertet werden.

2) Caſſeler Samml. vol. VI; vgl. Kundm. des Vicedom-Amts vom 26. März 1763 im ſtädt. Arch.

3) Bekanntm. vom 26. Nov. 1767 in Nr. 49 der „Fuld. Woch. Anz."

4) N. 26, 27, 29, 31, 32 und 33.

5) Fuld. Woch. Anz. Nr. 16. — Die fuldiſche Fibel wurde damals in Schulkreiſen mehrfach berückſichtigt. Sie war der ſaganiſchen nachgebildet, wie dieſe das „Berliniſche ABC, Buchſtabier- und Leſebüchlein" von 1765 zum Vorbild hatte; ſie verwarf es grundſätzlich, zu den Buchſtaben Bilder zu ſetzen, weil durch dieſe die Phantaſie der Kinder zu viel unterhalten und ihre Sinnlichkeit zu ſehr eingenommen würde, ſo daß ſie nicht die Buchſtaben, ſondern die Bilder als die Hauptſache anſähen. Alſo Brauns in ſeinen „Gedanken über die Erziehung und den öffentlichen Unterricht" S. 32 und 63; vgl. „Allgem. Bibl. für das Schul- und Erziehungsweſen", 1774 S. 383. Die erſte Auflage der Fuld. Fibel habe ich nicht auffinden können; doch beſitzt unſere Bibl. ein Ex. der, wie es ſcheint, kaum geänderten Auflage von 1793 — ein Geſchenk des Hrn. Lehrers Budenz!

6) F. W. Anz. 1771 Nr. 38.

7) VV. v. 20 Juli 1772, v. 8. Febr. u. 29. März 1773, v. 31. Januar 1775 und vom 22. März 1777.

8) V. v. 22. März 1771, Caſſeler Samml., VI. Die V. v. 28. Juni 1787 erneuerte das Gebot betr. der „abgeſetzten Feiertage", daß nämlich an ihnen „ein wie allemahl" Schule gehalten werde. Auch ſoll nach ihr kein Kind aus der Schule entlaſſen werden, wenn es nicht zuvor von ſeinen Eltern ein neues Geſangbuch bekommen hat.

9) V. v. 19. Sept. 1771, Caſſ. S. VI.

10) V. v. 15. Dez. 1772, Caſſ. S. VII.

11) V. v. 20. Juli 1772, Caſſ. S. VII.

12) V. v. 29. März 1773, Caſſ. S. VII u. a. auch in der S. der Würzb. Univ.-Bibl. und im Archiv des Fuld. Domkapitels.

13) V. v. 26. Okt. 1773 im Arch. des Domkap.

14) Vgl. Heppe, Geſch. des deutſch. Volksſchulweſens II, 81 ff. Allgem. Bibl. III, 508 ff. — Weikard, Denkwürdigkeiten S. 54.

15) S. Ratsprotokoll v. 7. Nov. und 28. Dez. 1774. Der Rat ſtellte an die neuen Lehrer das Anſinnen, ſie möchten aus Mitleid mit der bedrängten Lage der abgeſetzten Rektoren dieſen einen beſtimmten Betrag von ihrem Gehalt zukommen laſſen; darauf erklärten Klippmüller und Beau, daß ſie ſich auf perſönliches Anſprechen der alten Lehrer nach Gutdünken freigebig erzeigen würden, ſich aber „zu etwas gewiſſem quartaliter" nicht entſchließen könnten. Ratsprot. v. 30. Dez. 1774 und v. 20. März 1775.

16) (Felbiger) Ausführliche Nachricht von der Verbeſſerung der kath. Schulen 1768, II, 143 ff. u. 193 ff. — Vgl. Brauns, Gedanken über die Erziehung und den öffentlichen Unterricht. Ulm 1774, S. 317 f. Dies Buch und ſein Verfaſſer, der 1770 den neuen kurbayeriſchen Schulplan entworfen, waren der Fuldaer Schulkommiſſion nicht fremd.

17) „Eigenſchaften, Wiſſenſchaften und Bezeigen" S. 51 ff., 57 ff. Felbiger hatte die Tabellen und Buchſtabenmethode bei Joh. Friedr. Hähn, dem verdienten Lehrer der Heckerſchen Realſchule in Berlin, kennen gelernt; ſie wurde übrigens ſchon von Zeitgenoſſen verurteilt. Vgl. Kellner, Erziehungsgeſchichte II, 53 ff.

18) „Eigenſchaften" S. 61, 87, 90 ff.; Schulordnung v. 1781 § 10.

19) Nach Boehms catal. monachorum O. S. B. war Erm. v. Piesport zu Uberlahr im Trierſchen am 17. Dez. 1724 geb., that Profeß am 6. Nov. 1746, wurde Heinrichs v. Bibra Suffraganeus am 17. März 1776, ſtarb 9. Febr. 1778; Damian v. Ritter war geb. 14. Jan. 1713 in Grünſtein, that Prof. 1734, ſtudierte 1741 f. in Salzburg, ward 1780 Geheimrat des Fürſten und ſtarb 17. Febr. 1786; Karl v. Piesport (vorher Franz Pet. Karl) aus Schöllkripp im Mainziſchen, geb. 24. Juni 1716, eingekl. 1735, Prieſter 1740, nachdem er in Salzburg 1741 f. ſtudiert, Profeſſor der Philoſ., Vorſteher der Hofbibl., ſpäter auch Prof. der Theol. und Kirchengeſch., 1753 Geiſtl. Rat, „scholarum Normalis, Trivialium, Gymnasii, Philosophiae ac Theologiae ac neoerectae Bibliothecae praecipuus Moderator", ſtarb 17. März 1800. Über ihn vgl. Gegenbaur Feſtſchr. des Gymn. 1885 S. 12 ff. (J. L. Pfaffs Biogr.), eine handſchr. „Lebensbeſchreibung" vom

Förster Wiegand in der hies. Landesbibl. und die Todesanzeige, die das Domkapitel dem Entschlafenen widmete. Zur Schulkommiss. s. „Allgem. Bibl." Nördlingen 1776, S. 570; Weikard, Denkwürdigkeiten S. 55.

20. in Cass. S. vol. VII.

21) Lehrer der Lateinklasse war Joh. Kaspar Schwank, der allerdings erst 1783 genannt wird; er war zugleich Hofkammerschreiber (s. Fuld. Staats-Kalender v. 1790 S. 62), wohnte im „Borgiasbau" und ist 1834 zu Fulda gestorben. Vgl. über die Vorbereitungsschule V. v. 6. Mai 1778 in Woch. Anz. Nr. 18, V. v. 6. März 1779 in Cass. S. VII, v. 24. Nov. 1781 in W. Anz. Nr. 48, v. 28. März 1783 in W. Anz. Nr. 14 u. v. 18. Okt. 1786 in W. Anz. Nr. 43 u. in W. Anz. Nr. 45 über die Einrichtung der Schule folgende V. v. 7. Nov. 1786: „ . . . . . Da man nun hierauf bemerket hat, daß diejenigen, welche Kinder dem Studium zu widmen gesonnen sind, die Verfassung dieser Schule näher zu wissen verlangen: so hat man nicht sowohl ihre Wißbegierde zu befriedigen, als vielmehr sie in den Stand zu setzen, sich ihren Umständen gemäs darnach einrichten zu können, und auch durch die Wiederholung dieser hochfürstlichen zum Besten der studierenden Jugend abzielenden Verordnung ihnen alle Gelegenheit, sich mit der Unwissenheit von der Befolgung derselben zu entschuldigen, gänzlich abzuschneiden, diese kürzlich hier einrücken wollen. Sie ist folgende: Diese Schule bestehet aus zwei Abtheilungen; die Schüler der ersten werden in der Wortforschung und in dem Leichten der Wortfügung, die Schüler der zweiten in den Schwierigkeitrn der Wortfügung, in der Prosodie und im Griechischlesen, beide zugleich in der Religionslehre unterrichtet; jene übersetzen Büschings Liber latinus, diese den Cornelius Nepos. Beide brauchen die seither üblich gewesene lateinische Sprachkunst. Zufolge der hochfürstl. Verordnung steht es jedem frei, ob er diese Schule um den für die erste Abtheilung bestimmten Unterricht zu nehmen begehen wolle oder nicht, der Unterricht in der zweiten Abtheilung hingegen ist allen geboten und zu diesem werden nur jene angenommen, welche nach angestellter Prüfung als hinlänglich dazu tauglich und schier 11 Jahre vollkommen alt befunden werden. Diese Prüfung wird jedesmal am Ende des Schuljahres veranstaltet und der dazu anberaumte Tag in dem Wochenblatte bekannt gemacht werden, damit sich jene vom Lande dabei einfinden können. Für dieses Jahr wird diese Prüfung von dem Direktor und Lehrern in der Schule vorgenommen werden. Beide Abtheilungen gehen zugleich Tag vor Tag morgens um halber 8 und nachmittags um 1 Uhr in die Schule und werden täglich 5 Stunden lang so unterrichtet, daß beide fort und fort beschäftigt sind; nur wenn kein Feiertag in einer Woche fällt, ist ein halber Erholungstag, an welchem aber morgens 3 Stunden lang gelehret wird. Der Hauptgegenstand ist die lateinische Sprachlehre, daher wird dieser allzeit betrieben, und nur wochentlich an Werktagen zweimal der fuldische Katechismus in 2 ver-

schiedenen, wie auch an Sonn- und Feiertagen in 1½ Stunden, ebenso zweimal die Prosodie erklärt, und einmal in einer Stunde griechisch gelesen. Hiezu sind zwei Lehrer angestellt, der Kammerschreiber Schwank, und der Theolog Gomb. Zum Lehrzimmer ist in dem Schulbaue der mittlern Schulen die ehemalige Syntaxis bestimmt; Schulgeld bezahlt, wie zeithero, jeder Schüler 4 fl., welche er bei jedem Quartal mit 1 fl. abträgt, wovon das nöthige Brennholz angeschafft, der Überrest aber zur Unterhaltung der Lehrer verwendet wird. Den 13. dieses Monats wird diese Schule ihren Anfang nehmen, in welcher sich alle ohne Mäntel das erstemal einzufinden haben."

22) Nach der V. v. 12. April 1779 (Cass. S. VII) begann die erste Visitation im Mai 1779; die zweite fällt dann wohl in das folgende Jahr, da die vom 2. April 1781 dat. Schulordnung von zwei bereits vorgenommenen Visitationen spricht (auf S. 5).

23) „Allgem. Ordnung" S. 5 f.

24) Dieser Wiederholungsunterricht, auch Sonntagsschule genannt, hat sich im Fuldaer Lande bis in das vorige Jahrzehnt erhalten. Es wäre wohl rätlich gewesen, ihn nicht ganz fallen zu lassen, vielmehr die jetzt vielfach angestrebte Fortbildungsschule an ihn anzuknüpfen. Übrigens kannte auch das preußische „General-Land-Schul-Reglement" von 1763 (§ 6) und die für die Fuldaer Ordnung von 1781 vielfach vorbildliche „Allgemeine Schulordnung für die deutschen Normal-Haupt- und Trivialschulen in sämmtlichen Kaiserl. Königl. Erbländern d. d. Wien den 6ten December 1774" (§ 15) die obligatorische Sonntagsschule.

25) Fuld. W. A. v. 1778 Nr. 30, V. v. 7. April 1779 in F. W. A. Nr. 15.

26) Der mehrere Seiten lange Erlaß findet sich u. a. in d. Cass. S. vol. VIII.

27) V. v. 16. Mai 1789 in Cass. S. IX. — „Des Fürstlichen Hochstifts Fulda Staats- und Standskalender für 1790" führt S. 12, 14 und 17 den Kommissar Augustin Eckard und Joh. Kaspar Elferding auf; ersterer war „geistl. u. Konsistorialrath auch Fiskal in geistlichen Sachen, zweiter Hofkaplan des Kollegiatstiftes zum hl. Johannes dem Täufer und der hl. Cäcilie in Raßdorf Kapitular", der letztere „auch Adsessor bei der Bischöflichen geistl. Regierung, ferner Konsistorialrath, Administrator der Exjesuitenmasse und Beamter für die hochadelige Probstei Michelsberg."

28) V. v. 5. Nov. 1790 in W. Anz.; v. 14. Jan. 1791, Cass. S. IX., vgl. Bekanntm. vom näml. Tage in W. Anz. betr. Teilnahme der Lehrer an „Zechen" und deren ev. Entschädigung.

29) V. v. 16. Sept. 1791 in W. Anz. Nr. 38.

30) V. v. 5. Nov. 1790 in W. Anz.; vgl. V. v. 5. Januar 1797 in Cass. S. X.

31) s. W. Anz. v. 1790 N. 50 u. 51.

32. Vgl. §§ 7 u. 8 der Schulordnung von 1781.

Zu III.

1) Aus Cass. Samml., vol. X.

2) s. „Fuldaisches Intelligenzblatt" v. 1803.

3) Fuld. Intelligenzbl. 1804, Nr. 8.

4) Abdruck der Verordnung (ein Geschenk des Herrn Lehrers Ruppert) im Anstaltsarchiv.

5) In den hess. Minist.-Akten, vol. I.

6) Über Jäneke vgl. Gegenbaur, Festschrift S. 60; über Henkel s. Zwengers Buchonia v. 1880, Beil. zu N. 21; über Busch, der wie es scheint, den oben erwähnten fakult. „Handfertigkeitsunterricht" erteilte, habe ich nichts Näheres erfahren können.

7) Vgl. Verordn. v. 1. Febr. 1805, § 13 und Schleicherts dauernde Absicht, den Normalunterricht in enge Verbindung mit der Dompfarrschule zu bringen. Deren Kinder waren übrigens am 16. Mai 1804 nach dem Geschlechte getrennt, die Mädchen den Benediktinerinnen zugewiesen worden. Mit Übernahme dieses Schuldienstes erkauften die Nonnen das Fortbestehen ihrer Gemeinschaft; der Schuldirektor Wahler hatte einige von den Klosterschwestern rasch und notdürftig zu Lehrerinnen ausgebildet. Später, 1813—14, unterwies auch der Normallehrer Zimmer eine Schwester (Scholastica). — Dom- und Stadtschule erhielten bald nachher einen kleinen Zuwachs durch die Kinder der Garnisonsschule, die am 12. Dez. 1806 aufgelöst wurde. Sie hatte längere Zeit bestanden, wenigstens melden die „Fuld. Anz." v. 1776 in N. 20, daß der „Soldatenschulmeister" Johann Friedrich Weber gestorben sei.

8) Schon seit 1775 hauste der Dompfarrer in der Bibliothek, seit 1796 auch sein Cooperator; am 1. Oktober 1830 wanderten sie über die trennende Straße in die auf Staatskosten im Bischöfl. Seminar eingerichteten, geräumigen Wohnungen.

9) Nach den Akten der vormal. Regierung zu Fulda. — Über Joh. Leonh. Pfaff vgl. Gegenbaur, Festr. S. 54.

10) Dies „Orgel-Positiv" war aus der fürstl. Hofkapelle dem Schull.-Sem. geschenkt worden; es wurde später (1817) an die Filialgemeinde Steinhaus für 75 fl. verkauft.

11) Über Seweloh s. Gegenbaur, Festschr. S. 42. Wenn nicht ein kleiner Zwist zwischen ihm und der Normalschule wegen eines s. v. Abtritts entstanden wäre, würden die Akten es gar nicht erwähnen, daß der Normalunterricht auch einige Jahre (1811 oder 1813—15) im Lyceumsgebäude erteilt worden ist.

12) Zimmer stammte vom Neuenberg bei Fulda. Das Totenbuch der hies. Stadtpfarrei nennt als Sterbetag den 14. Mai, doch sagt der lat. poetische Nachruf in Nr. 25 des „Fuld. Intelligenz-Bl." ausdrücklich: defunctus die III Idus Majas. — In Nr. 23 war dem „Lehrer, Helfer, Freund" schon ein „Pfingst-Röschen" auf den frischen Grabhügel gepflanzt worden. Zimmer vermachte der Normalschule 100 fl. und verschiedene Bücher, hinterließ ihr auch noch eine Anzahl von Exemplaren seiner Schrift: „Unterricht in der deutschen Rechtschreibung für Lehrer und Lehrlinge niederer und mittlerer Schulen — —" Fulda 1812. — Über Joh. Hohmann, den nachm. Stadtpfarrer und Domdechanten vgl. Gegenbaur, Festschr. S. 49.

Zu IV.

1) Nach Goeßmann, Beiträge S. 77 f.

2) Johannes Ad. Breitung aus Treischfeld in der Pfarrei Großentaft war 1814—15 als Alumnus Lehrer der Vorbereitungsklasse, wurde im Dezbr. 1816 Priester, 1817 Domkaplan und Normallehrer, 1819 auch mit der Visitation der niederen Schulen betraut und 1823 Nachfolger des pens. Schuldirektors Wahler. Anfangs 1826 wurde er brustkrank und starb am 19. Sept. 1826 im 33. Lebensjahre nach achtmonatlichem Leiden an der Schwindsucht. (Nach Hausmanns Katal. 68 und Malkmus, Aufz. I, 29; letzterer rühmt von B.: „Ingenium ipsi bonum, diligentia continua, mores integri et suaves — — Vir innocentia vitae, morum suavitate, scientia et fervore in officio explendo ab omnibus magni aestimatus, consummatus in brevi — explevit tempora multa.")

Joh. Michael Keitz wurde am 5. Dez. 1787 zu Fulda in der Hinterburg geboren. Er wohnte 1805 und 1806 dem Normalunterricht bei, kam anfangs November 1806 als provisorischer Lehrer nach Schletzen-

hauſen, im Nov. des folg. J. nach Marborn, erhielt am 16. Nov. 1808 die Stelle zu Körmbach und Ditlofrod (war zugleich auch Maire und Standesbeamter), beſtand von dieſer aus im Sept. 1809 die Prüfung und wurde dann durch Dekret vom 6. Dez. 1813 Lehrer an der dompfarrl. Schule zu Fulda an Stelle des Vinz. Maria Schäfer, der infolge eines von einem Franzoſen erhaltenen Schuſſes am 5. Nov. geſtorben war. Durch Erlaß vom 2. Okt. 1835 zum ſtändigen Seminarlehrer ernannt, mußte K. die Stelle an der Domſchule aufgeben. Am 6. Nov. 1856 feierte er das Jubiläum 50jährigen Dienſtes, von allen Seiten geehrt und beſchenkt. Er ſtarb hochbetagt aber noch in amtlicher Thätigkeit am 30. Juli 1862. (Nach güt. Mitt. ſeines Sohnes, des Herrn Bibliothekars Am. v. Keitz.)

3) Nach den Akten der vorm. Regierung zu Fulda.

4) Nach den Bekanntmachungen im „Provinzial-Blatt“ und den im hieſ. Anſtaltsarchiv ruhenden Rechnungen Schleicherts.

5) Ber. der Fuld. Regierung v. 10. Febr. 1824 in den Miniſt.-Akten, vol. I.

6) Über Petri ſ. Gegenbaur, Feſtſchr. S. 59.

7) ſ. Akten der Seminarinſpektion im hieſ. Anſtalts-Archiv.

8) Schleicherts Gutachten v. 19. Aug. 1824 in den Seminarakten.

9) Dieſe Gebete wurden jedoch bald von Knaben der Domſchule übernommen.

10) Jäneke hatte auf ſeine Vorſtellung hin wegen der durch Verlängerung der Lehrkurſe auch ihm erwachſenen Mehrarbeit vom 1. Okt. 1826 ab eine Gehaltszulage von jährlich 30 fl. erhalten.

11) Nach Hahnes Trauerrede und Malkmus, Aufz. I, 41.

12) Bezeichnet wurde: das Herquetſche Haus (die jetz. Dechanei), das Haus des Steuerrats Herchenhan am Lyceum, das ebenda belegene Lokal der evang. Schule oder des Zollamts (beide ohne Garten).

13) Joh. Bernh. Logier, 1780 zu Kaiſerslautern geb., machte ſich namentlich durch ſein 1827 in Berlin erſchienenes Werk bekannt, welches unter dem Titel: „Syſtem der Muſik-Wiſſenſchaft und der praktiſchen Compoſition mit Inbegriff deſſen, was gewöhnlich unter dem Ausdruck General-Baß verſtanden wird“ für die Tonkunſt Grundſätze aufſtellte, die im großen und ganzen noch heute richtig und maßgebend ſind, wenngleich die Methode inzwiſchen weſentlich vereinfacht und verbeſſert wurde.

14) Ein nicht ausgeführter § des Regul. bezog ſich auf die „Vorbereitung der Zöglinge des katholiſchen Prieſter-Seminars für Seminarlehrer- und Rektoren-Stellen und für den Wirkungskreis als Schul- und

Ober-Schul-Inspektoren". Auch eine vom Verf. des Regul. in Aussicht genommene besondere Instruktion für die Seminarlehrer blieb einstweilen ungegeben. Desgleichen kam die Übungsschule, welche das Ministerium fortwährend dringend anstrebte, damals und noch für lange Zeit nicht zustande.

15) Der vereinbarte Speisezettel bestimmt für

Sonntag: mitt. Fleischbrühe, 1/2 Pfd. Rindfleisch, Gemüse — abds. Salat u. für 2 kr. Wurst;

Montag: mitt. Suppe (mit Gerste o. ä.), Kartoffeln in Sauce — abds. Suppe und 1/2 Pfd. Fleisch;

Dienstag: mitt. Sauerkraut u. Schweinefl. (1/2 Pfd. frisches oder 1/4 Pfd. dürres) — abds. Suppe u. Salat;

Mittwoch: mitt. Suppe u. Klöße — abds. Salat u. für 2 kr. Wurst;

Donnerstag: mitt. Fleischbrühe, 1/2 Pfd. Rindfl., Gemüse — abds. Suppe und Semmete;

Freitag: mitt. Suppe und Kartoffeln — abds. Salat u. 1/2 Pfd. Fleisch, an Fasttagen Butter u. Käse, 1 Schoppen Bier und 1/4 Pfd. Brot;

Samstag: mitt. Fleischbrühe u. 1/2 Pfd. Fleisch, Gemüse — an Fasttagen: Schnitzenklöße; abds. Butter u. Käse, 1 Schopp. Bier u. 1/4 Pfd. Brot. — Dazu erhielt jeder Seminarist täglich 1/2 Schopp. Milch zum Frühstück, 1 1/2 Pfd. Brot und 12mal im Jahre 1/2 Maß Bier.

16) Bei dieser Darstellung konnte ich Mitteilungen von Augenzeugen verwerten, nämlich von den Herren Ruppert, Gerlach, Reining und Gesang. Letzterer wurde bei Eröffnung des neuen Seminars als „Zuhörer" angenommen, weil er erst 15 Jahre alt war; als er das gesetzliche Alter erreicht hatte, kam er gleich in die 2. Klasse und wurde dann noch für 3 Semester eigentlicher Seminarist. — Für die Zeit von 1819 bis 1821 hat mir der 82jähr. pens. Lehrer Fuchs zu Finkenhain Nachrichten gewährt, für die Jahre 1825 bis 1827 Kantor Heinr. Hill. Aus Schrecksbach im Kr. Ziegenhain gebürtig, hatte dieser keinen Anspruch auf Kost und Wohnung und war vom 2. Sept. 1825 bis in den Januar 1827 nur Zuhörer beim Normalunterricht; doch genehmigte die Regierung unterm 23. d. letzt. M., daß er in die Pflege der Anstalt aufgenommen werde, nachdem er sich bereit erklärt hatte, nach seiner Entlassung eine Stelle im Kreise Hünfeld anzutreten. Ich hatte gehofft, daß der noch rüstige, hier allgemein beliebte Herr unser Jubiläum mitfeiern werde: es sollte nicht sein, denn er ist am 30. Nov. 1885 in Fulda nach kurzer Krankheit verschieden. Namens der Anstalt hat ihn der Seminardirektor zum Grabe geleiten helfen!

Die meisten Ausführungen dieses Kapitels stützen sich auf die im Anstalts-Archiv vorhandenen Urkunden, vornehmlich aber auf die Akten des Kurf. Ministeriums des Innern und der vormal. Regierung zu Fulda, welche durch die Güte des Königl. Provinzial-Schulkollegiums, für welche auch hier bestens gedankt sein mag, bereitwilligst zur Verfügung gestellt wurden. Gleiche Erkenntlichkeit schulde ich einem Hohen Regierungs-Präsidium zu Cassel, welches mir die in der dortigen Regierungsbibliothek ruhende Sammlung von „Fuldaer Verordnungen" in sehr entgegenkommender Weise zur Benutzung überließ. Dann bin ich den Herren Kapitularen Dr. Komp und Dr. Braun, Geistl. Rat Engel, Dompfarrer Schmitt und Stadtpfarr-Verweser Rhiel sowie den Herren Stadtsekretar Jäckel und Bibliothekar A. von Keitz für manche Gabe und Nachricht zu Dank verpflichtet.

Educ 1075.411
Das niedere schulwesen und die lehr
Widener Library 005469144
3 2044 079 689 097